



MÜNCHNER ENTWURF

EINES VERBANDSSANKTIONENGESETZES

München, 05. September 2019

Erarbeitet von:

Prof. Dr. Frank Saliger
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Michael Tsambikakis
Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte, Köln

Ole Mückenberger
Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

Hans-Peter Huber
Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte, Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

A. GESETZESTEXT	3
INHALTSÜBERSICHT	3
I. ERSTER TEIL: Verbandsverfehlungen und Verbandssanktionen	5
KAPITEL 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	5
§ 1 Anwendungsbereich	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	6
KAPITEL 2: Verbandsverfehlungen	6
§ 3 Verbandsverfehlungen	6
§ 4 Ausschluss der Verbandssanktionierung	7
§ 5 Allgemeine Bestimmungen	7
KAPITEL 3: Verbandssanktionen	8
§ 6 Verbandssanktionen	8
§ 7 Verbandsgeldzahlung	8
§ 8 Bemessung der Verbandsgeldzahlung	9
§ 9 Einziehung	11
§ 10 Anrechnung ausländischer Sanktionen	11
§ 11 Absehen von Sanktionen	12
§ 12 Aussetzung der Sanktion zur Bewährung	12
§ 13 Widerruf der Aussetzung zur Bewährung	13
§ 14 Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt	13
§ 15 Rechtsnachfolge und Ausfallhaftung	14
§ 16 Regressausschluss	15
§ 17 Bekanntmachung der Verurteilung	15
II. ZWEITER TEIL: Verfahren gegen Verbände	16
KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften	16
§ 18 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes	16
§ 19 Örtliche und sachliche Zuständigkeit	16
§ 20 Ausschließung von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes	16
§ 21 Vertretung des Verbands	17
§ 22 Beschuldigtenrechte	17
§ 23 Verteidigung	17
KAPITEL 2: Ermittlungsverfahren	18
§ 24 Anklage- und Legalitätsgrundsatz	18
§ 25 Absehen von der Verfolgung	18
§ 26 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen	19

§ 27	Absehen von der Verfolgung bei Sanktionierung im Ausland	19
§ 28	Ermittlungsmaßnahmen und Sequestration	20
§ 29	Vermögensarrest	21
KAPITEL 3: Hauptverhandlung und Vollstreckung		22
§ 30	Hauptverhandlung und Urteil	22
§ 31	Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten	22
§ 32	Vollstreckung von Verbandssanktionen	22
III. DRITTER TEIL: Interne Untersuchungen		23
§ 33	Begriff der internen Untersuchung	23
§ 34	Anforderungen an die interne Untersuchung	23
§ 35	Verfahren und Maßnahmen der internen Untersuchung	25
§ 36	Beistand für Auskunftspersonen	26
§ 37	Beteiligung des Betriebsrats	26
§ 38	Beschlagnahmeverbote	26
§ 39	Verwertung aufgrund interner Untersuchungen gewonnener Erkenntnisse	26
B. BEGRÜNDUNG		28
I. Allgemeines		28
II. Zielsetzungen und wesentlicher Inhalt des Entwurfs		30
1. Mängel des geltenden Rechts		30
2. Zielsetzungen		32
3. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs		35
III. Zu den einzelnen Vorschriften		39
ZU ERSTER TEIL: Verbandsverfehlungen und Verbandssanktionen		39
KAPITEL 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen		39
KAPITEL 2: Verbandsverfehlungen		45
KAPITEL 3: Verbandssanktionen		52
ZU ZWEITER TEIL: Verfahren gegen Verbände		60
KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften		60
KAPITEL 2: Ermittlungsverfahren		69
KAPITEL 3: Hauptverhandlung und Vollstreckung		77
ZU DRITTER TEIL: Interne Untersuchungen		81
UNSER BESONDERER DANK		91

A. G E S E T Z E S T E X T

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL: Verbandsverfehlungen und Verbandssanktionen

Kapitel 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Verbandsverfehlungen

§ 3 Verbandsverfehlungen

§ 4 Ausschluss der Verbandssanktionierung

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 3: Verbandssanktionen

§ 6 Verbandssanktionen

§ 7 Verbandsgeldzahlung

§ 8 Bemessung der Verbandsgeldzahlung

§ 9 Einziehung

§ 10 Anrechnung ausländischer Sanktionen

§ 11 Absehen von Sanktionen

§ 12 Aussetzung der Sanktion zur Bewährung

§ 13 Widerruf der Aussetzung zur Bewährung

§ 14 Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt

§ 15 Rechtsnachfolge und Ausfallhaftung

§ 16 Regressausschluss

§ 17 Bekanntmachung der Verurteilung

ZWEITER TEIL: Verfahren gegen Verbände

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

- § 18 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 19 Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- § 20 Ausschließung von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes
- § 21 Vertretung des Verbands
- § 22 Beschuldigtenrechte
- § 23 Verteidigung

Kapitel 2: Ermittlungsverfahren

- § 24 Anklage- und Legalitätsgrundsatz
- § 25 Absehen von der Verfolgung
- § 26 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen
- § 27 Absehen von der Verfolgung bei Sanktionierung im Ausland
- § 28 Ermittlungsmaßnahmen und Sequestration
- § 29 Vermögensarrest

Kapitel 3: Hauptverhandlung und Vollstreckung

- § 30 Hauptverhandlung und Urteil
- § 31 Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten
- § 32 Vollstreckung von Verbandssanktionen

DRITTER TEIL: Interne Untersuchungen

- § 33 Begriff der internen Untersuchung
- § 34 Anforderungen an die interne Untersuchung
- § 35 Verfahren und Maßnahmen der internen Untersuchung
- § 36 Beistand für Auskunftspersonen
- § 37 Beteiligung des Betriebsrats
- § 38 Beschlagnahmeverbote
- § 39 Verwertung aufgrund interner Untersuchungen gewonnener Erkenntnisse

I. ERSTER TEIL: Verbandsverfehlungen und Verbandssanktionen

KAPITEL 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden wegen Verbandsverfehlungen in Folge von verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen durch Leitungspersonen und sonstige Mitarbeiter, soweit spezielle Gesetze nicht besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig werden, gemeinnützige Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen unter 5 Mio. Euro, nicht wirtschaftliche Vereine mit einem Vereinsvermögen unter 2 Mio. Euro, sowie wirtschaftlich tätige Verbände mit nicht mehr als 49 Beschäftigten und einem – bezogen auf den durchschnittlichen Jahresumsatz bzw. die durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung – Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von maximal 10 Mio. Euro.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf
 - a) im Inland begangene verbandsbezogene Zuwiderhandlungen,
 - b) im Inland begangene Aufsichtspflichtverletzungen nach § 3 Abs. 2,
 - c) im Ausland begangene verbandsbezogene Zuwiderhandlungen gegen einen Deutschen, gegen einen Verband mit Sitz im Inland oder gegen die Bundesrepublik Deutschland,
 - d) verbandsbezogene Zuwiderhandlungen unabhängig vom Begehungsort, wenn der Verband seinen Sitz im Inland hat oder der betreffende Verbandsteil im Inland tätig ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsbezogene Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, wenn durch sie Pflichten, welche den Verband treffen, verletzt worden sind oder der Verband bereichert wurde oder bereichert werden sollte.
- (2) Leitungspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind
 - a) vertretungsberechtigte Organe eines Verbandes oder Mitglieder eines solchen Organs,
 - b) der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglieder eines solchen Vorstands,
 - c) vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - d) Generalbevollmächtigte oder in leitender Stellung tätige Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte eines Verbandes,
 - e) alle sonstigen Personen, die für die Leitung des Verbandes oder die Überwachung der Geschäftsführung des Verbandes oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen im Verband verantwortlich sind, auch ohne rechtmäßig dazu bestellt oder beauftragt zu sein.
- (3) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die für den Verband auf Grund eines Arbeits-, Leiharbeits-, Heimarbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses tätig werden.

KAPITEL 2: Verbandsverfehlungen

§ 3 Verbandsverfehlungen

- (1) Hat eine Leitungsperson in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung schuldhaft begangen, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.
- (2) Hat ein Mitarbeiter in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn die Begehung der Zuwiderhandlung dadurch ermöglicht

oder wesentlich erleichtert wurde, dass eine Leitungsperson des Verbandes erforderliche und zumutbare Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

- (3) Die Sanktionierung des Verbandes für eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung und die Sanktionierung von Leitungspersonen oder Mitarbeiter wegen derselben Zuwiderhandlung, z. B. nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, schließen einander nicht aus.

§ 4 Ausschluss der Verbandssanktionierung

Die Sanktionierung eines Verbandes ist ausgeschlossen, wenn die Leitungsperson oder der Mitarbeiter des Verbandes bei der Begehung der Zuwiderhandlung nur bei Gelegenheit der ihnen übertragenen Tätigkeit wie ein Verbandsfremder oder zu ausschließlich eigennützigen Zwecken gehandelt hat oder wenn sich die Zuwiderhandlung sonst als betriebsfremde Exzesstat darstellt. Die Sanktionierung eines Verbandes ist insbesondere ausgeschlossen, wenn sich die Leitungsperson oder der Mitarbeiter des Verbandes durch die Begehung der Zuwiderhandlung über eine ausdrückliche und konkrete allgemeine oder individuelle Anweisung des Verbandes hinwegsetzt und Sicherheitsvorkehrungen umgeht, die zur Verhinderung derartiger Zuwiderhandlungen geeignet sind.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für Verbandsverfehlungen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Ordnungswidrigkeitengesetzes sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Verjährung der Verfolgung der Verbandsverfehlung richtet sich nach der Sanktionsdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind. Sie beginnt, sobald die Zuwiderhandlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. Sie wird durch die § 33 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes entsprechenden Handlungen zur Durchfüh-

rung des Verfahrens der Verbandssanktionierung unterbrochen. Die Strafvollstreckungsverjährung richtet sich nach der Zuwiderhandlung, die der Verbandsverfehlung zugrunde liegt.

- (3) Ist die verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so können die entsprechenden Rechte gegenüber dem Verband nicht gesondert ausgeübt werden.

KAPITEL 3: Verbandssanktionen

§ 6 Verbandssanktionen

Verbandssanktionen sind

1. Verbandsgeldzahlung (§ 7),
2. Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt (§ 14),
3. Bekanntmachung der Verurteilung (§ 17).

§ 7 Verbandsgeldzahlung

- (1) Die Verbandsgeldzahlung beträgt
- a) im Falle einer vorsätzlichen Verbandsverfehlung bis zu 20 Mio. Euro,
 - b) im Falle einer fahrlässigen Verbandsverfehlung bis zu 10 Mio. Euro.
 - c) Bei Verbänden mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung von 500 Mio. Euro bis zu 2 Mrd. Euro verdoppeln sich die Betragsgrenzen in a) und b).
 - d) Bei Verbänden mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung von über 2 Mrd. Euro verzehnfachen sich die Betragsgrenzen in a) und b).
- (2) Die Verbandsgeldzahlung wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens einen und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens siebenhundertzwanzig volle Tagessätze.
- (3) Die Anzahl der Tagessätze beträgt bis zu
- a) 720, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedroht ist,

- b) 540, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht ist,
 - c) 360, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist,
 - d) 180 in allen übrigen Fällen.
- (4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.
- (5) Die Verbandsgeldzahlung kann zur Bewährung ausgesetzt (§ 12) oder unter Verwarnung mit Vorbehalt ausgesprochen werden (§ 14).

§ 8 Bemessung der Verbandsgeldzahlung

- (1) Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldzahlung ist unter Beachtung von Abs. 8 Satz 1 das Maß der Pflichtverletzung des Verbands und seiner Leitungspersonen. Dieses bestimmt sich anhand der Umstände der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, der vor der Zuwiderhandlung ergriffenen Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen und der sonstigen Umstände.
- (2) Bei den Umständen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung kommen insbesondere in Betracht: das Gewicht und die für den Verband vorhersehbaren Auswirkungen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, insbesondere die Höhe des Schadens; die Art der Ausführung und die Verbandsebene, auf welcher die Zuwiderhandlung aufgetreten ist; Beweggründe, Ziele, der bei der Zuwiderhandlung aufgewendete Wille der Leitungsperson oder des Mitarbeiters sowie das Maß der kollektiven Normwidrigkeit, die aus der Zuwiderhandlung spricht.
- (3) Die vor der Zuwiderhandlung ergriffenen Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen (Criminal Compliance) müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Verbands und den von ihm ausgehenden Gefahren stehen sowie geeignet und zumutbar sein. Geeignete Maßnahmen der Criminal Compliance sind insbesondere
- a) die sorgfältige Auswahl und Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle von Mitarbeitern und Aufsichtspersonen,
 - b) die regelmäßige Ermittlung und Bewertung der vom Verband ausgehenden Gefahren von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
 - c) der Erlass von Weisungen und die Schulung der Mitarbeiter beruhend auf Maßnahmen nach lit. b) zwecks Verhinderung von verbandsbezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

- d) ein Verfahren, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ermöglicht, Hinweise auf mögliche verbandsbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an eine geeignete Stelle zu geben (Whistleblowing), sowie
- e) die Aufklärung von Verdachtsmomenten, welche auf verbandsbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hindeuten, sowie die Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens.

Das Ausmaß eines etwaigen Aufsichtsmangels ist anhand seiner Dauer und Schwere zu bestimmen. Die Schwere des Aufsichtsmangels beurteilt sich vor allem nach dem Umfang des Zurückbleibens hinter geeigneten und zumutbaren Criminal Compliance-Maßnahmen.

- (4) Bei den sonstigen Umständen kommen namentlich in Betracht:
- a) die Art und Weise der Entdeckung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, Person des Entdeckers sowie Art und Erfolg der nach der Entdeckung ergriffenen Gegenmaßnahmen,
 - b) die Offenlegung der Zuwiderhandlung durch den Verband und die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden, insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen von Beweismitteln bezüglich der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die im Wege einer internen Untersuchung nach den §§ 33 ff. gewonnen wurden, oder ein Geständnis des Verbandes,
 - c) nach der Tat unternommene Anstrengungen des Verbandes zur Vermeidung künftiger verbandsbezogener Zuwiderhandlungen, insbesondere das Ergreifen geeigneter arbeitsrechtlicher Maßnahmen gegen die handelnden Personen, um eine Wiederholung der Tat zu vermeiden, die Durchsetzung und Weiterentwicklung eines bestehenden oder die erstmalige Entwicklung und Implementierung eines Criminal Compliance-Programms,
 - d) Leistungen, die nicht zu einer überwiegenden Wiedergutmachung nach § 11 Abs. 1 geführt haben. § 11 bleibt unberührt.
- (5) § 46 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (6) Die Höhe des Tagessatzes ist nach dem unangefochten festgestellten handelsrechtlichen Jahresüberschuss des Verbandes im Geschäftsjahr vor Begehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresüberschusses entspricht, und beträgt mindestens 50 Euro. Jahresüberschuss und Umsatz können geschätzt werden.

- (7) Verfolgt der Verband steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 51 der Abgabenordnung, so ist der Tagessatz auf mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro festzusetzen. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich anhand der laufenden Einnahmen des Verbandes ohne Berücksichtigung des Verbandsvermögens. Für öffentlich-rechtliche Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht ist der Tagessatz auf mindestens 5 Euro und höchstens 2000 Euro festzusetzen. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich anhand der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel und dem Verhältnis von Mittelzuweisungen und Aufgaben unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Verbandes.
- (8) Vor Festlegung der Sanktionen haben Staatsanwaltschaft und Gericht stets in einer Gesamtschau die wirtschaftlichen Folgen der Sanktionierung auf den Verband zu würdigen.
- Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf
- a) die Mitarbeiter des Verbandes,
 - b) die Anteilseigner des Verbandes,
 - c) mögliche Auswirkungen auf unbeteiligte Verbände,
- festzuhalten.
- Besteht ein Betriebsrat, Personalrat oder sonstige Mitarbeitervertretung, ist diese ab jeder Gesamtbelastung, die 3 % des letztjährigen Umsatzes des Verbandes übersteigt, zu hören.
- (9) § 18 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gilt entsprechend.

§ 9 Einziehung

Hat der Verband durch eine Verbandsverfehlung oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. Die §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 10 Anrechnung ausländischer Sanktionen

- (1) Ist der Verband wegen derselben Verbandsverfehlung im Ausland mit einer Sanktion belegt worden oder hat er dort wegen derselben Verbandsverfehlung im Rahmen eines staatlichen Verfahrens eine Leistung zur Vermeidung einer Sanktionierung erbracht, so werden Sanktion oder Leistung, soweit sie vollstreckt worden sind, bei der Bemessung der Verbandsgeldzahlung nach diesem Gesetz angerechnet.

- (2) Von der Einziehung des durch eine Verbandsverfehlung oder für sie Erlangten ist abzusehen, soweit das Erlangte bereits im Ausland eingezogen worden ist.

§ 11 Absehen von Sanktionen

- (1) Das Gericht kann das Verbandssanktionsverfahren einstellen, wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4 getroffen hat, um vergleichbare Verbandsverfehlungen in Zukunft zu vermeiden, und wenn ein bedeutender Schaden nicht entstanden oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist.
- (2) Die Festsetzung einer Verbandssanktion soll unterbleiben, wenn
- a) der Verband der zuständigen Behörde die Verbandsverfehlung freiwillig umfassend anzeigt und an der Aufklärung durch eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) mitwirkt,
 - b) der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4 getroffen hat, um vergleichbare Verbandsverfehlungen in Zukunft zu vermeiden, und
 - c) die Verbandsverfehlung im Zeitpunkt der Selbstanzeige weder ganz noch zum Teil bereits entdeckt war und der Verband dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 12 Aussetzung der Sanktion zur Bewährung

- (1) Wird der Verband zu einer Verbandsgeldzahlung von nicht mehr als 360 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht die Vollstreckung der Verbandsgeldzahlung zur Bewährung ganz oder teilweise aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verband die erteilten Auflagen erfüllen und sich künftig rechtstreu verhalten wird. Hat der Verband die Aufklärung der Tat durch eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) unterstützt, dann soll das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
- (2) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht
- a) die Durchführung ausreichender organisatorischer oder personeller Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4, um vergleichbare Verbandsverfehlungen in Zukunft zu vermeiden,
 - b) die vollständige Wiedergutmachung des durch die Verbandsverfehlung verursachten Schadens oder

- c) die Zahlung eines der vollständigen Wiedergutmachung entsprechenden Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation.
- (3) Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf der Bewährungszeit erlässt das Gericht den ausgesetzten Teil der Verbandsgeldzahlung.
- (4) Das Gericht kann für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit einen sachkundigen, unabhängigen und über ausreichende Berufserfahrung als Jurist, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verfügenden Monitor bestellen, der die Erfüllung der Auflagen durch den Verband überwacht. Der Monitor erstattet dem Gericht Bericht. Er kann dem Verband Vorschläge zur Aufgabenerfüllung unterbreiten. Der Verband kann einen Monitor durch Antrag an das Gericht wegen Besorgnis der Befähigung ablehnen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so bestellt es einen anderen Monitor. Die Kosten des Monitors trägt der Verband.

§ 13 Widerruf der Aussetzung zur Bewährung

- (1) Das Gericht widerruft die vollständige oder teilweise Aussetzung der Verbandsgeldzahlung zur Bewährung, wenn der Verband
- a) in der Bewährungszeit eine weitere Verbandsverfehlung begeht und deswegen nach diesem Gesetz verurteilt wird,
 - b) beharrlich oder gröblich gegen die Auflagen nach § 12 Abs. 2 verstößt,
 - c) die Zusammenarbeit mit dem Monitor beharrlich verweigert.
- (2) Das Gericht sieht von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,
- a) dem Verband weitere Auflagen zu erteilen, oder
 - b) die Bewährungszeit zu verlängern, höchstens jedoch um zwei Jahre.

§ 14 Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt

- (1) Das Gericht soll, sofern der Verband eine Verbandsgeldzahlung bis zu 120 Tagessätze verwirkt hat, neben dem Schuldspruch den Verband verwarnen, eine Verbandsgeldzahlung bestimmen und die Verurteilung zu dieser Sanktion vorbehalten, wenn
- a) der Vorstand durch eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) an der Aufklärung mitgeholfen hat.

- b) bei Gesamtwürdigung der Verbandsverfehlung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Pflichtverletzung des Verbandes und der Verlässlichkeit der Leitungspersonen eine Verhängung der Verbandsgeldzahlung entbehrlich ist,
 - c) zu erwarten ist, dass durch die Verhängung von Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2 Verbandsverfehlungen in Zukunft vermieden werden und
 - d) die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Verurteilung gebietet.
- (2) Die Bewährungszeit beträgt ein bis drei Jahre. Das Gericht kann dem verwarnten Verband Auflagen nach § 12 Abs. 2 erteilen. Personelle Maßnahmen dürfen nur mit Einwilligung des Verbandes angewiesen werden. Die §§ 59b und § 59c des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
- (3) Neben der Verwarnung soll auf Einziehung erkannt werden. Die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung (§ 17) kann angeordnet werden.

§ 15 Rechtsnachfolge und Ausfallhaftung

- (1) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Verbandsgeldzahlung nach den §§ 7, 8 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Verbandsgeldzahlung darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldzahlung nicht übersteigen. Mehrere Rechtsnachfolger haften als Gesamtschuldner.
- (2) Abs. 1 gilt auch bei Einzelrechtsnachfolge, sofern der Rechtsnachfolger die wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernimmt und dessen Tätigkeit im Wesentlichen in gleicher Weise fortführt.
- (3) Erlischt der Verband nach der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens oder wird Vermögen verschoben mit der Folge, dass gegen den Verband oder seinen Rechtsnachfolger eine angemessene Verbandsgeldzahlung nach den §§ 7, 8 nicht verhängt oder voraussichtlich nicht vollstreckt werden kann, so kann ein Haftungsbetrag in Höhe der Verbandsgeldzahlung gegen Verbände festgesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens mit dem betroffenen Verband eine wirtschaftliche Einheit gebildet und auf den verantwortlichen Verband oder seinen Rechtsnachfolger unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben, sowie gegen Verbände, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nach der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens eintreten. Maßgeblich für die Ausfallhaftung ist eine Gesamtabwägung aller relevanten Umstände auf wirtschaftlicher Grundlage.

Die Verjährung der Festsetzung des Haftungsbetrages beginnt mit Erlöschen des Verbandes oder Abschluss der Vermögensverschiebung.

§ 16 Regressausschluss

Dem Verband steht kein Ersatzanspruch gegen Leitungspersonen oder Mitarbeiter wegen einer gegen ihn verhängten Verbandsgeldzahlung (§ 7) oder einer sonstigen Sanktion nach diesem Gesetz einschließlich der Einziehung zu.

§ 17 Bekanntmachung der Verurteilung

- (1) Ist durch die Verbandsverfehlung eine große Zahl von Personen geschädigt worden, so kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen. Entschuldigt sich der Verband in Abstimmung mit dem Gericht in geeigneter Form öffentlich, so ist eine öffentliche Bekanntmachung ausgeschlossen.
- (2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Dabei sind die Grundprinzipien des Datenschutzrechts zu berücksichtigen.

II. ZWEITER TEIL: Verfahren gegen Verbände

KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften

§ 18 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 19 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

- (1) Ein Gerichtsstand für Verfahren nach diesem Gesetz ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.
- (2) Ein Gerichtsstand ist auch an dem Ort begründet, der als Tatort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung im Sinne von § 7 der Strafprozessordnung zu werten ist.
- (3) In Verfahren nach diesem Gesetz ist das Schöffengericht, oder bei einer Straferwartung von mehr als 180 Tagessätzen, die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zuständig.

§ 20 Ausschließung von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes

- (1) Außer in den Fällen der §§ 22, 23 der Strafprozessordnung ist vom Richteramt in einem Verfahren gegen einen Verband ausgeschlossen,
 - a) wer selbst eine Beteiligung an einem Verband hält, der Betroffener eines Verfahrens nach diesem Gesetz ist. Gleiches gilt für Richter, deren Ehegatte oder Lebenspartner eine Beteiligung an dem betroffenen Verband hält.
 - b) Wer mit einer Person, die eine solche Beteiligung hält, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, kann gleichfalls nicht Richter in solchen Verfahren sein, wenn er durch diese Beteiligung in wesentlichen wirtschaftlichen Interessen betroffen sein könnte.

- c) Ebenso kann nicht Richter sein, wer Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer eines Organs des Verbandes ist oder mit einem Organ des Verbandes in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für einen Anteilsbesitz von Aktien oder Geschäftsanteilen von weniger als zwei Prozent der Gesamtanteile.
- (3) Der Richter hat die maßgeblichen Umstände dem Spruchkörper, dem er angehört, vor seiner ersten Befassung mit dem Verfahren mitzuteilen. Das Gericht entscheidet in einem § 30 der Strafprozessordnung entsprechenden Verfahren.

§ 21 Vertretung des Verbands

- (1) Im Verfahren wegen einer Verbandsverfehlung werden die Rechte und Pflichten des Verbands von seinen gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.
- (2) Ist ein gesetzlicher Vertreter selbst Beschuldigter im Verfahren wegen der Verbandsverfehlung oder einem damit zusammenhängenden Verfahren, ist er von der Vertretung nach Abs. 1 ausgeschlossen. Ausgeschlossene gesetzliche Vertreter sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Sind alle gesetzlichen Vertreter von der Vertretung des Verbands ausgeschlossen, ist von dem Verband ein unabhängiger, bisher nicht in die Organisationsstruktur des Verbandes eingegliedertes Rechtsanwalt als Vertreter des Verbandes zu bestellen. Dieser hat während des gesamten Verfahrens die Rechte und Pflichten des Verbands wahrzunehmen.
- (3) Ist bei Erhebung der öffentlichen Klage durch den Verband entgegen Abs. 2 noch kein Verbandsvertreter benannt worden, ist dieser durch das zuständige Gericht zu bestellen. Die Kosten sind dem Verband aufzuerlegen.

§ 22 Beschuldigtenrechte

Während des gesamten Verfahrens stehen dem Verband die strafprozessualen Beschuldigtenrechte vollumfänglich zu. Sie werden durch die Verbandsvertreter nach § 21 ausgeübt.

§ 23 Verteidigung

- (1) Der Verband kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

- (2) Der gewählte Verteidiger darf weder mehrere Verbände in einem Verfahren, noch einen Verband und eine in dieser Angelegenheit beschuldigte natürliche Person oder ein gesetzliches Organ des Verbands in derselben Sache vertreten. Er kann auch nicht Untersuchungsführer nach § 34 dieses Gesetzes oder dessen Gehilfe sein.
- (3) Mit Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Verband wird die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig. Die §§ 141, 142 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

KAPITEL 2: Ermittlungsverfahren

§ 24 Anklage- und Legalitätsgrundsatz

- (1) Auf die Verfolgung von Verbandsverfehlungen finden die §§ 152 und 160 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Liegen der Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verbandsverfehlung vor, prüft sie, ob der Schwerpunkt etwaiger Verfehlungen im Bereich individueller Verantwortung oder der Verantwortung des Verbandes liegt. Sieht die Staatsanwaltschaft den Schwerpunkt bei einer individuellen Verantwortung, vermerkt sie dies in den Akten und kann die Verfolgung des Verbandes vorläufig einstellen. Erfordern neu hinzugetretene Umstände eine andere Beurteilung, ist dies gleichfalls in den Akten zu dokumentieren und die Ermittlungen gegen den Verband sind wiederaufzunehmen.
- (3) Bieten die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.
- (4) Bei einer Straferwartung bis zu 180 Tagessätzen kann die Staatsanwaltschaft auch einen Strafbefehl beantragen. Die §§ 407 ff. der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 25 Absehen von der Verfolgung

Die Staatsanwaltschaft kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 von der weiteren Verfolgung absehen, wenn das Maß der Verbandsverfehlung gering

erscheint. Als gering ist das Maß der Verbandsverfehlung insbesondere anzusehen, wenn der Verband bereits vor der Begehung der Zuwiderhandlung geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, die darauf gerichtet waren, Zuwiderhandlungen dieser Art zu verhüten.

§ 26 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen

- (1) Ist aufgrund der Art der Pflichtverletzungen für den Verband nicht mit einer Geldzahlung von mehr als 360 Tagessätzen zu rechnen, so kann die Staatsanwaltschaft, wenn die Schwere der Verfehlung auch sonst nicht entgegensteht, das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts vorläufig einstellen und dem Verband Auflagen erteilen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht
 - a) die Zahlung eines Geldbetrags von bis zu einem Prozent des Umsatzes des Verbandes im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Dabei kann die Zahlung des Betrages ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen nach b) ausgesetzt werden,
 - b) Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2.
- (2) Die Staatsanwaltschaft soll für den Fall, dass der Verband die Aufklärung der Tat durch eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) unterstützt, von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen.
- (3) Die Frist zur Erfüllung der Auflagen beträgt höchstens drei Jahre. Sie beginnt mit der Zustellung des Bescheides der Staatsanwaltschaft. Nach Erfüllung der Auflagen stellt die Staatsanwaltschaft nach Zustimmung des Gerichts das Verfahren endgültig ein.
- (4) Das Ermittlungsverfahren ist wiederaufzunehmen, wenn gröblich gegen die Auflagen nach Abs. 1 b) verstoßen wird.

§ 27 Absehen von der Verfolgung bei Sanktionierung im Ausland

- (1) Sind Verbandsverfehlungen oder verbandsbezogene Zuwiderhandlungen ausschließlich im Ausland begangen worden, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Verbandsverfehlung absehen, wenn gegen den Verband wegen der Verfehlungen im Ausland bereits eine Sanktion rechtskräftig verhängt worden ist, die im Inland zu erwartende Sanktion nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiel und vom Verband Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 c) ergriffen wurden.

Hat der Verband zur Aufdeckung der fraglichen Vorfälle eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) durchgeführt und mit den zuständigen Behörden kooperiert, so soll, soweit im Übrigen die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen, von der Verfolgung abgesehen werden.

- (2) Ist eine solche Sanktion im Ausland zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung vorläufig absehen. Nach Abschluss des Verfahrens im Ausland ist eine Entscheidung entsprechend Abs. 1 herbeizuführen.

§ 28 Ermittlungsmaßnahmen und Sequestration

- (1) Die Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung gelten im Verfahren gegen Verbände sinngemäß mit nachfolgenden Ausnahmen.
- (2) Die Regelung des § 97 der Strafprozessordnung gilt nur, soweit nicht § 38 dieses Gesetzes Anwendung findet.
- (3) Anordnungen nach § 100a bis 100c und 100f bis 100j der Strafprozessordnung dürfen nur gegen Einzelpersonen, nicht aber gegen einen Verband ergehen.
- (4) Alle Erkenntnisse aus Anordnungen im Sinne von Absatz 3, die in zulässiger Weise erlangt wurden, können aber im Verfahren gegen den Verband verwendet werden.
- (5) § 104 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (6) Eine Untersuchungshaft gegen eine Leitungsperson des Verbandes kommt nur dann in Betracht, wenn bei ihr als Beschuldigten die Voraussetzungen der Strafprozessordnung hierfür vorliegen.
- (7) Begründet das Verhalten des Verbandes einen dringenden Verdacht im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 der Strafprozessordnung, so kann gegen den Verband Sequestration angeordnet werden. Zum Sequester soll in Fällen von § 21 Abs. 2 der nach dieser Vorschrift bestellte Verbandsvertreter bestimmt werden; in anderen Fällen ist entsprechend zu verfahren. Dem Sequester stehen in allen Fragen betreffend den Tatvorwurf die Auskunfts- und Kontrollrechte eines außerordentlichen Vorstands zu. Er kann unmittelbar mit einem Aufsichtsorgan der Gesellschaft und den Anteilseignern in Kontakt treten und entweder selbst oder in der rechtlich notwendigen Abstimmung mit diesen Organen auf die Beseitigung der den Verdacht der Verdunkelung begründenden Tatsachen hinwirken. Die Sequestration endet spätestens nach sechs Monaten oder nach einer Erklärung des Sequesters an das Gericht, dass die Ursachen für die den Verdacht begründenden Tatsachen gefunden und beseitigt worden seien und die Staatsanwaltschaft dem zustimmt. Ansonsten entscheidet das

Gericht. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des 9. Abschnitts des 1. Buches der Strafprozessordnung sinngemäß.

§ 29 Vermögensarrest

- (1) Abweichend von § 111e Abs. 2 der Strafprozessordnung kann der Vermögensarrest zur Sicherung der Vollstreckung einer Verbandsgeldzahlung nach § 6 Nr. 1 dieses Gesetzes auch vor Erlass eines Urteils gegen den Verband gerichtlich angeordnet werden, wenn dieser einer Verbandsverfehlung dringend verdächtig ist. § 111e Abs. 1 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Vermögensarrest kann nur bis zu einer Höhe von 25 Mio.€ angeordnet werden. Der Betrag darf die nach § 7 zu erwartende Verbandsgeldzahlung nicht übersteigen, und der Vermögensarrest darf den wirtschaftlichen Bestand des Verbandes nicht gefährden.
- (3) Der Vermögensarrest wird durch schriftlichen Arrestbefehl angeordnet. In dem Arrestbefehl sind der Verband, die Verbandsverfehlung, derer er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die gesetzlichen Merkmale der Verbandsverfehlung und die anzuwendenden Vorschriften sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht ergibt, anzuführen. Im Übrigen gelten die §§ 111e Abs. 3 bis 6, 111f bis 111h, 111j, 111k und 111m der Strafprozessordnung entsprechend.
- (4) Ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 auch anordnen, dass die Eintragung der Auflösung oder der Verschmelzung des Verbandes zu versagen ist (Registersperre). Der Beschluss ist dem zur Führung des Registers zuständigen Gericht zu übermitteln.
- (5) Die §§ 120 Abs. 1 Satz 1 und 310 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Verband ist über das Recht der Beschwerde schriftlich zu belehren.

KAPITEL 3: Hauptverhandlung und Vollstreckung

§ 30 Hauptverhandlung und Urteil

Die Ladung des Verbands erfolgt schriftlich an dessen Verbandsvertreter nach § 21. In der Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Falle eines nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens der Verbandsvertreter auch ohne diese gegen den Verband verhandelt werden kann.

§ 31 Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

- (1) Eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens ist nach entsprechender Anwendung des § 257c der Strafprozessordnung möglich.
- (2) Gegenstand der Verständigung ist insbesondere die Bemessung der Verbandssanktion sowie die Aussetzung der Sanktion zur Bewährung. Bestandteil der Verständigung kann dabei eine geständige Einlassung des benannten Vertreters für den Verband sein oder eine anderweitig geeignete aktive Mitwirkung des Verbandsvertreters an der Sachverhaltsaufklärung.

§ 32 Vollstreckung von Verbandssanktionen

- (1) Verbandssanktionen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig geworden sind. Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Besteht der beschuldigte Verband nicht mehr in seiner bei Tatbegehung gegebenen Form, so kann nach Maßgabe des § 15 dieses Gesetzes die Sanktion gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden.
- (3) Kann die Verbandssanktion aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Verbandes nicht eingebracht werden, hat die Vollstreckungsbehörde einen Antrag gemäß § 14 der Insolvenzordnung zu stellen.
- (4) Über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen, sowie deren Art und Ausmaß, entscheidet nach Rechtskraft des Urteils die Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. DRITTER TEIL: Interne Untersuchungen

§ 33 Begriff der internen Untersuchung

- (1) Interne Untersuchungen sind alle Maßnahmen, die ein Verband selbst durchführt oder durch externe Experten durchführen lässt, um Umstände möglicher verbandsbezogener Zuwiderhandlungen aufzuklären.
- (2) Dabei sind folgende Arten von internen Untersuchungen zu unterscheiden
 - a) rein interne Aufklärungsversuche des Unternehmens unter Zuhilfenahme der dortigen Mitarbeiter,
 - b) Aufklärungsmaßnahmen unter Zuhilfenahme externer Experten oder
 - c) unabhängige und mit den Strafverfolgungsbehörden abgestimmte Untersuchungen, die den Erfordernissen dieses Gesetzes und insbesondere den §§ 34 ff. genügen.
- (3) Untersuchungen nach Abs. 2 Ziff. a) und b) unterliegen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und ihrer Ausgestaltung dem geltenden Recht. Eine Ermittlungsbehörde kann die Einleitung einer internen Untersuchung und ihre Ergebnisse als indizielle Hinweise für eigene Ermittlungen heranziehen. Berichte hieraus können auch als Verteidigungsschriften des Unternehmens gewertet werden.
- (4) Soweit dieses Gesetz von internen Untersuchungen spricht und ihnen eine besondere Bedeutung beimisst, sind darunter nur Aufklärungsarbeiten nach Abs. 2 c) zu verstehen.

§ 34 Anforderungen an die interne Untersuchung

- (1) Der Leiter einer Untersuchung (Untersuchungsführer) muss die Befähigung zum Richteramt oder eine gleichermaßen anerkannte Qualifikation aufweisen.
- (2) Die interne Untersuchung muss unabhängig erfolgen. Sowohl der Leiter der internen Untersuchung, als auch die Wirtschaftseinheit, für die er tätig wird und der er angehört oder mit der er oder diese Einheit verbunden sind, darf hinsichtlich des zu untersuchenden Verbandes oder der dort betroffenen Personen wirtschaftlich, persönlich oder durch Vorbefassung nicht abhängig oder so verbunden sein, dass die Neutralität und Objektivität der Untersuchung gefährdet sein könnte.
- (3) Eine derartige Gefährdung liegt in der Regel insbesondere dann vor,

- a) wenn der Untersuchungsführer selbst oder die Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, an dem zu untersuchenden Verband wesentliche Geschäftsanteile hält oder über andere Finanzinstrumente verbunden ist, wobei Familienmitglieder bis zum dritten Verwandtschaftsgrad beim Untersuchungsführer und bei der Leitungsebene der mit ihm verbundenen Wirtschaftseinheit mit zu berücksichtigen sind,
 - b) wenn der Untersuchungsführer oder die Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, seit längerem mit dem zu untersuchenden Verband in geschäftlicher Verbindung steht und dabei Umsätze erzielt wurden, die von wirtschaftlich wesentlicher Relevanz waren,
 - c) wenn der Untersuchungsführer selbst oder die Leitungsebene der Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, zu den Beschuldigten oder den Leitungspersonen des zu untersuchenden Verbands in einem Verhältnis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht oder
 - d) wenn der Untersuchungsführer selbst oder die Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, mit dem zu untersuchenden Vorgang bereits vorbefasst war und Inhalt und Ergebnis der Beratung in einem Interessenkonflikt zu einer neutralen und objektiven Aufarbeitung stehen könnten.
- (4) Der zu untersuchende Verband hat vor Erteilung eines Auftrags für eine interne Untersuchung die Umstände nach den Absätzen 1 und 2 aufzuklären und der zuständigen Staatsanwaltschaft zu offenbaren. Diese kann binnen vier Wochen den Untersuchungsführer nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unterliegt der gerichtlichen Überprüfung durch das zuständige Landgericht. Dieses entscheidet im Beschlussverfahren. Eine Beschwerde hiergegen ist nicht zulässig. Gibt die Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist von Satz 2 keine Erklärung ab, gilt der Untersuchungsführer als akzeptiert. Rückfragen der Staatsanwaltschaft und deren Beantwortung können die Frist bis zu sechs Wochen ausdehnen.
- (5) Der Untersuchungsführer kooperiert mit der Staatsanwaltschaft. Dazu legt er spätestens vier Wochen nach Beauftragung der Staatsanwaltschaft einen Untersuchungsplan vor. Nachfolgend soll der Untersuchungsführer die Staatsanwaltschaft in einem Abstand von jeweils zwei Wochen über den Fortgang der internen Untersuchung informieren. Im Untersuchungsplan soll der Untersuchungsführer skizzieren, mit welchen Beweismitteln er die Sachverhaltsaufklärung führen will. Die Staatsanwaltschaft kann zu jeder Zeit mitteilen, dass bestimmte Zeugen von ihr vorab zu vernehmen sind. Gespräche mit Personen, die bereits formal Beschuldigte

sind, kann der Untersuchungsführer nur nach Billigung durch die Staatsanwaltschaft führen. Der Untersuchungsführer wird Dokumente des Verbands, die er dort für seine Untersuchung vorfindet und verwendet, unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anbieten und auf Wunsch zur Verfügung stellen. Der Untersuchungsführer wird über alle von ihm veranlassten Gespräche mit Zeugen der Staatsanwaltschaft in einem Abstand von längstens zwei Wochen berichten. Eine Übergabe der zum Inhalt der Gespräche gefertigten Notizen ist nicht erforderlich, kann aber von der Staatsanwaltschaft verlangt werden.

- (6) Dem Untersuchungsführer ist es erlaubt, ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks Informationen sowohl mit den Verteidigern der einzelnen Beschuldigten, als auch mit dem Verteidiger des Verbands auszutauschen.

§ 35 Verfahren und Maßnahmen der internen Untersuchung

- (1) Die internen Untersuchungen haben sich im Rahmen des geltenden Rechts zu bewegen. Weder dem Verband, noch dem Untersuchungsführer stehen Sonderrechte zu.
- (2) Die Personen, die im Rahmen der internen Untersuchung um ein Gespräch gebeten werden, sind vor dessen Beginn umfassend über den Sinn und Zweck der Untersuchung zu unterrichten, ebenso über die Kooperation des Untersuchungsführers mit der Staatsanwaltschaft. Die Person ist über das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der Strafprozessordnung in entsprechender Anwendung zu belehren. Hinweise und Belehrungen sind zu protokollieren. Eine unvollständige Belehrung führt zur Unverwertbarkeit der Aussage im Rahmen der internen Untersuchung. Die Staatsanwaltschaft ist stets über den Umstand eines Gesprächs und die vollständige Belehrung des Gesprächspartners zu unterrichten.
- (3) Soweit im Rahmen der internen Untersuchung elektronische Daten des Verbands erfasst und ausgewertet werden, hat die Staatsanwaltschaft vorab über Umfang und Suchwortlisten sowie über die eingesetzte Technik informiert zu werden. Die Staatsanwaltschaft erhält auf Nachfrage sämtliche Daten und Auswertungen durch den Untersuchungsführer.
- (4) Aufklärungstätigkeiten im Ausland sind der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
- (5) Die interne Untersuchung endet mit einem Abschlussbericht des Untersuchungsführers. Darin versichert er, dass er die Untersuchung regelkonform und unbeeinflusst durch den Verband oder Dritte nach bestem Wissen und Können objektiv und umfassend durchgeführt hat. Auf Lücken seiner Aufklärung, die durch den Einsatz

staatlicher Zwangsmaßnahmen geschlossen werden könnten, hat er spätestens in diesem Abschlussbericht hinzuweisen.

§ 36 Beistand für Auskunftspersonen

- (1) Jeder, der im Rahmen einer internen Untersuchung als Auskunftsperson gehört wird, kann sich zu diesem Gespräch von einem Anwalt als Beistand begleiten lassen.
- (2) Jeder Mitarbeiter des Verbands kann zudem verlangen, dass bei diesen Gesprächen ein Vertreter des Betriebsrats mit hinzugezogen wird.

§ 37 Beteiligung des Betriebsrats

Jeder Verband sollte über die Details der internen Untersuchung mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung schließen. Auch soweit dies nicht geschieht, ist der Verband verpflichtet, den Betriebsrat derart über die interne Untersuchung zu unterrichten, dass dieser für eine gerichtliche Anhörung zu Sanktionen gegen den Verband über ausreichendes Wissen verfügt.

§ 38 Beschlagnahmeverbote

Die Kommunikation zwischen dem Verband und dem Untersuchungsführer, sowie die Protokolle über den Inhalt von mit Auskunftspersonen geführten Gesprächen, unterliegen nicht der Beschlagnahme. Im Übrigen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Beschlagnahme entsprechende Anwendung.

§ 39 Verwertung aufgrund interner Untersuchungen gewonnener Erkenntnisse

Die Staatsanwaltschaft kann sich bei einer ordnungsgemäß durchgeführten internen Untersuchung darauf beschränken, die Richtigkeit des Berichts des Untersuchungsführers durch Stichproben zu verifizieren. Sieht sie die Richtigkeit als bestätigt an, so kann sie den Bericht zur Grundlage ihrer eigenen Ermittlungen und deren Ergebnissen machen. Die Staatsanwaltschaft führt über die interne Untersuchung eine gesonderte Akte. Ein Recht auf Akteneinsicht nach §§ 406e und 475 der Strafprozessordnung besteht nicht. Soweit Teile dieser Sonderakte in die Verfahrensakten gegen den Verband oder gegen

einzelne Beschuldigte übernommen werden, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

B. BEGRÜNDUNG

I. Allgemeines

Zu den von der aktuellen Koalition unter dem Leitmotiv „Pakt für den Rechtsstaat“ verfolgten Vorhaben gehört eine Neuregelung des Sanktionsrechts für Unternehmen. Erklärtes Ziel ist, die bei Wirtschaftskriminalität auch vom Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter profitierenden Unternehmen stärker zu sanktionieren. Als Eckpunkte zur Verwirklichung dieses Ziels nennen die Koalitionäre die Abkehr vom Opportunitätsprinzip, die Erweiterung des Sanktionsinstrumentariums, die Schaffung konkreter und nachvollziehbarer Zu-messungsregeln, Regeln über Verfahrenseinstellungen sowie gesetzliche Vorgaben für interne Untersuchungen.¹

Das Koalitionsvorhaben knüpft an einen entsprechenden Prüfauftrag der Koalition der vorhergehenden Legislaturperiode an² und reiht sich ein in eine kriminalpolitische Entwicklung, die von einer zunehmenden Sanktionierung juristischer Personen gekennzeichnet ist. International ist zu beobachten, dass die überwiegende Zahl der europäischen Staaten mittlerweile eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen kennt. Zu nennen sind etwa die Niederlande, Portugal, Schweden, Frankreich, Belgien, Ungarn, Spanien, Slowakei und die Tschechische Republik. Auch Österreich hat 2006 ein Verbandsverantwortlichkeitsgesetz eingeführt, während es in Italien seit 2011 möglich ist, eine Verwaltungsstrafe gegen Verbände unter Anwendung der Strafprozessordnung auszusprechen.³ Das Europäische Recht verlangt für bestimmte Kriminalitätsbereiche die Möglichkeit einer wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionierung von juristischen Personen durch die Mitgliedstaaten, ohne freilich eine strafrechtliche Sanktionierung vorzugeben.⁴

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018, S. 126.

² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013, S. 101.

³ Siehe stellvertretend den Überblick im Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, 2013, S. 26 f.; vgl. auch *Hilf*, ZStW 2014, 73; *Engelhart*, NZWiSt 2015, 201.

⁴ Vgl. etwa Art. 4 des zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19.6.1997, ABl. EU Nr. C 221/11 (13); Art. 7

Auch in Deutschland finden sich seit einigen Jahren wieder vermehrt rechtspolitische Anläufe, das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht einer Verbandssanktionierung (§§ 30, 130 OWiG) entweder zu modifizieren oder durch weitergehende und schärfere Regelungen zu ersetzen. So hat das Land Nordrhein-Westfalen 2013 einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer echten strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen in den Bundesrat eingebracht, der allerdings nicht weiterverfolgt worden ist (im Folgenden NRW-Entwurf).⁵ 2014 ist der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. mit einem Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes an die Öffentlichkeit getreten, der auf eine Ergänzung der Regeln im Ordnungswidrigkeitenrecht setzt.⁶ 2017 hat eine Gruppe Kölner Rechtswissenschaftler den Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes vorgelegt, der die strikt spezialpräventive Ausrichtung des Systems der Verbandssanktionierung in den USA auf das deutsche Recht überträgt (im Folgenden Kölner Entwurf).⁷ Ein Jahr später sind von Frankfurter Rechtswissenschaftlern „Frankfurter Thesen“ publiziert worden, die für eine parastrafrechtliche Regelung der Unternehmensverantwortung auf Basis eines Folgenverantwortungsdialogs plädieren.⁸ Schließlich hat die Fraktion der LINKEN im Hinblick auf die zahlreichen Ermittlungsverfahren gegen die Deutsche Bank in jüngster Zeit, den Diesel-Skandal und mögliche Menschenrechtsverstöße deutscher Unternehmen im Ausland im Februar 2019 im Bundestag beantragt, die Bundesregierung zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland aufzufordern.⁹

der RL 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. EU L 328/28 (30); Art. 9 der RL 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation, ABl. EU L 173/179 (188).

⁵ Siehe Fn. 3. Dazu z.B. BRAK, Stellungnahme Nr. 15/2014 vom April 2014; *Schünemann*, ZIS 2014, 1; *Willems*, WiVerw 2015, 135; *Weimann*, in: Jahn/Schmitt/Schoop, Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016, S. 227.

⁶ Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ), Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, vorgelegt und erarbeitet von der Fachgruppe Compliance im BUJ, vertreten durch Moosmayer, Jüngling, Jones, Stadelmaier, Klahold und Proll-Gerwe in Zusammenarbeit mit Beulke, April 2014. Dazu etwa *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 und *Grützner*, CCZ 2015, 56.

⁷ *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, Köln 2017 = NZWiSt 2018, 1. Dazu *Hoven/Weigend*, ZRP 2018, 30; *Köllner/Mück*, NZI 2018, 311; *Schünemann*, StraFo 2018, 317 sowie die Beiträge von *Korte*, *Wagner*, *Kölbel*, *Wohlers*, *Beckemper* u. *Zerbes/El-Ghazi* im NZWiSt-Sonderheft 10/2018.

⁸ *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop*, Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität – „Frankfurter Thesen“, wistra 2018, 27; dazu *Soyer*, wistra 2018, 321.

⁹ Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.02.2019 „Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht, BT-Drucks. 19/7983.

Auf dem Hintergrund dieser rechtspolitischen Initiativen versteht sich der vorliegende Regelungsentwurf. In Sorge um eine unsystematische und unverhältnismäßige Sanktionierung von Unternehmen und in Erwartung eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der im August veröffentlicht worden ist, haben sich die Unterzeichner entschlossen, einen eigenen Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes vorzulegen.

II. Zielsetzungen und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf geht von folgenden Defiziten des geltenden Rechts aus:

1. Mängel des geltenden Rechts

Das Recht der Unternehmenssanktionierung in den §§ 30, 130 OWiG weist materielle und verfahrensrechtliche Mängel auf. Als wichtigster materieller Mangel wird die Beschränkung der Geldbuße auf 10 Mio. Euro in § 30 Abs. 2 OWiG hervorgehoben. Diese Beschränkung führe zu einer Ungleichbehandlung von kleineren und größeren Unternehmen und entfalte insbesondere bei internationalen Wirtschaftsunternehmen keine abschreckende Wirkung.¹⁰ An dem Vorwurf ist richtig, dass für international agierende Großunternehmen die starren Geldbußengrenzen in § 30 Abs. 2 OWiG insbesondere im Verhältnis zu den Möglichkeiten der Mehrerlösabschöpfung (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG) und der Einziehung (§§ 29a, 30 Abs. 5 OWiG) zu gering ausfallen. Hier ist Abhilfe geboten. Die Kritik schießt aber über ihr Ziel hinaus, wenn sie in Anlehnung an das Kartell- oder Wertpapierhandelsrecht (vgl. § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB, § 120 Abs. 17-22 WpHG) die Höhe der Unternehmenssanktionierung an den weltweiten Umsatz des Unternehmens koppelt und eine variable Begrenzung erst bei 15 Prozent des Umsatzes vorsieht.¹¹ Tatsächlich hat gerade der Diesel-Skandal gezeigt, dass bereits das geltende Recht mit Geldbußen bis zu 1 Mrd. Euro sehr wohl in der Lage ist, Unternehmen für Fehlverhalten

¹⁰ *Henssler u.a.*, Kölner Entwurf (Fn. 7), S. 13 f.; *Hoven/Weigend*, ZRP 2018, 30; auch *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178; *Baur*, AG 2018, 457 (459 f.).

¹¹ So § 4 Abs. 2 des Kölner Entwurfs (Fn. 7), S. 5 und 24.

jedenfalls im Ergebnis angemessen zu sanktionieren.¹² Auch international gelten die Sanktionshöhen in Deutschland als scharf.¹³

Ein weiterer materieller Mangel des geltenden Rechts ist die unzureichende Regelung der Zumessungsgründe für die Geldbuße in § 17 Abs. 3, 4 OWiG.¹⁴ Zwar hat der BGH mittlerweile klargestellt, dass die Installation eines effektiven Compliance-Managements, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt ist, vor der Rechtsverletzung für die Bemessung der Geldbuße von Bedeutung ist. Das gilt auch für die Optimierung von betriebsinternen Abläufen zur zukünftigen Minimierung vergleichbarer Normverletzungen nach Bekanntwerden des Normverstoßes.¹⁵ Jedoch konkretisiert der BGH weder, inwieweit Compliance bzw. ihr Fehlen sanktionsmindernd bzw. sanktionsschärfend zu berücksichtigen ist, noch präzisiert er, was er genau unter einem effizienten Compliance-Management versteht. Das greift in Verbindung mit dem Umstand, dass § 17 Abs. 3 OWiG nur drei Zumessungskriterien nennt, zu kurz.

Weitere materielle Schwächen des geltenden Rechts bezeichnen die grundsätzliche Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf das Territorialitätsprinzip (vgl. § 5 OWiG)¹⁶ sowie das zu enge Erfordernis einer ausdrücklichen Beauftragung in § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG.¹⁷ Dagegen erfordert eine Neuregelung der Verbandssanktionierung keine Einführung eines echten Verbandsstrafrechts, wie es der NRW-Entwurf vorgesehen hatte. Denn zum einen bestünde auch bei einem Verbandsstrafrecht die Hauptsanktion in einer Geldzahlung, und es ist nicht zu sehen, wie die bloße Qualifizierung dieser Geldzahlung als Geldstrafe die generalpräventive Wirkung eines Verbandssanktionengesetzes erhöhen sollte.¹⁸ Zum anderen hängt die Effektivität eines Verbandssanktionengesetzes maßgeblich von den Verfahrensvorschriften ab, wo sich im geltenden Recht weitere Mängel zeigen.

¹² So schon vor dem Diesel-Skandal etwa BRAK Stellungnahme Nr. 15/2014, S. 5 f.; *Willems*, WiVerw 2015, 135 ff.; vgl. auch *Weimann*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016, S. 227 (229 ff., 249 f.).

¹³ Vgl. *Willems*, WiVerw 2015, 135 (136 f.).

¹⁴ *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178 (179); *Hoven/Weigend*, ZRP 2018, 30; *Baur*, AG 2018, 457 (461).

¹⁵ BGH NZWiSt 2018, 379 (387 Rn. 118) mit Anm. *Hugger/Pasewaldt* sowie *Adick/Linke*.

¹⁶ Dazu etwa NRW-Entwurf (Fn. 3), S. 48 f.; Kölner-Entwurf (Fn. 7), NZWiSt 2018, 5 und 9.

¹⁷ Vgl. *Achenbach*, wistra 2002, 441 (445); NRW-Entwurf (Fn. 3), S. 36, 43 f.

¹⁸ A.A. der NRW-Entwurf (Fn. 3), S. 2, 25.

Viel kritisiert wird insoweit mit Recht die Anbindung des geltenden Rechts an das Opportunitätsprinzip (§§ 30 Abs. 1, 47 Abs. 1 OWiG). Denn das Opportunitätsprinzip bezeichnet eine der Hauptursachen für die bundesweit sehr uneinheitliche Praxis der Sanktionierung von Unternehmen.¹⁹ Weitere verfahrensrechtliche Mängel sind die durchgehende Zuständigkeit des Einzelrichters am Amtsgericht für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörde (§ 68 Abs. 1 OWiG), die der regelmäßigen tatsächlichen und rechtlichen Komplexität einer Unternehmenssanktionierung nicht gerecht wird²⁰, die unzureichenden Einstellungsmöglichkeiten in § 47 OWiG sowie Unsicherheiten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Stellung von Unternehmen.²¹ Schließlich fehlen Regelungen zu internen Untersuchungen in Unternehmen, die zahlreiche Konsequenzen für das Verfahren der Verbandssanktionierung zeitigen und das geltende Recht daher als unterkomplex ausweisen.²²

2. Zielsetzungen

Auf dem Hintergrund dieser Mängel des geltenden Rechts ergeben sich die Zielsetzungen des Münchner Entwurfs eines Verbandssanktionengesetzes:

a. Eigenständige Regelung in einem Verbandssanktionengesetz

Der Münchner Entwurf schlägt wie der NRW- und der Kölner Entwurf eine Neuregelung des Verbandssanktionenrechts in einem eigenständigen Verbandssanktionengesetz vor. Wegen Anzahl und Umfang der neu zu regelnden Fragen und zwecks Stärkung der präventiven Wirkung einer Verbandssanktionierung genügen bloße Korrekturen im OWiG, wie das der Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbands der Unternehmensjuristen e.V. vorsieht²³, nicht. Andererseits bedarf es entgegen des NRW-Entwurfs auch keines mit verfassungs- und strafrechtsdogmatischen Problemen belasteten echten Verbandsstrafrechts. Die präventive Wirkung eines Verbandssanktionengesetzes steht und

¹⁹ Z.B. NRW-Entwurf (Fn. 3), S. 23; Kölner-Entwurf (Fn. 7), NZWiSt 2018, 5 f.; *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178 (179); *Hoven/Weigend*, ZRP 2018, 30 f.; *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen, 2007, S. 245. Anders aber *Weimann*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Fn. 12), 2016, S. 227 (229 ff.).

²⁰ Vgl. NRW-Entwurf (Fn. 3), S. 28.

²¹ Vgl. zu letzterem *Baur*, AG 2018, 457 (458).

²² Vgl. stellvertretend nur *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146; *Bittmann/Brockhaus/von Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1.

²³ Siehe Fn. 6.

fällt nicht mit der Frage, ob die Sanktion Geldstrafe, Geldbuße oder schlicht Verbandsgeldzahlung heißt. Es genügt deshalb, das Verbandssanktionengesetz als strafrechtsnahes Sanktionenrecht eigener Art für Verbände auszugestalten.

b. Verhältnismäßige und kohärente Verbandssanktionierung: Zurechnungsmodell und Tagessatzsystem

Eine Neuregelung des Verbandssanktionenrechts hat erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Verbänden und die Unternehmenskultur. Die Verbandssanktionierung muss daher vor allem verhältnismäßig und kohärent sein. Der Münchner Entwurf beharrt insoweit auf dem Zurechnungsmodell des geltenden Rechts für das Verbandsunrecht (vgl. §§ 30, 130 OWiG), das sich im Grundsatz bewährt hat und dem Europäischen Modell entspricht.²⁴ Auch im Münchner Entwurf sind daher verbandsbezogene Zuwiderhandlungen von Leitungspersonen und Mitarbeitern des Verbands Grundlage für die Verbandssanktionierung.

Im Unterschied zum geltenden Recht führt der Münchner Entwurf aber in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Strafrecht (vgl. § 40 StGB), dem NRW-Entwurf (dort § 6) und dem österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (dort §§ 4, 5) das Tagessatzsystem für die Verbandsgeldzahlung bei gleichzeitiger Erhöhung der Bemessungsgrenzen ein, um Verbandsunrecht und Verbandsschuld angemessener als bisher sanktionieren zu können. Dabei trägt auch der Münchner Entwurf spezialpräventiven Elementen Rechnung, indem er bei der Sanktionsbemessung vorhandene Compliance-Systeme vor der Anknüpfungstat sowie interne Unternehmensuntersuchungen und den Aufbau von effektiven Compliance-Systemen nach der Anknüpfungstat sanktionsmildernd berücksichtigt. Auch der Münchner Entwurf will damit Anreize für Unternehmen zur Sanktionsvermeidung setzen. Allerdings verweigert er sich dem Anliegen, das neue Verbandssanktionenrecht als reines spezialpräventives Umerziehungsprogramm für Verbände nach US-amerikanischem Vorbild auszugestalten, wie das insbesondere der Kölner Entwurf anstrebt.²⁵

Insbesondere hat ein Geldsummensystem der Verbandssanktionierung, wie es dem geltenden Recht (vgl. § 17 OWiG) und dem Kölner Entwurf zugrunde liegt (dort § 4), den

²⁴ Vgl. Art. 3 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19.6.1997, ABl. EU C 221/11 (13).

²⁵ Kritisch zur angenommenen Präventionseffizienz von Compliance Management Systemen *Köln*, NZWiSt 2018, 407 (409 ff.) und *ders.*, MschrKrim 2017, 430.

Nachteil, dass die Höhe der Geldsanktion keine Aussage über das Maß der Verbandsschuld erlaubt, weil die Sanktionshöhe auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes bemessen wird. Soweit das Geldsummensystem sich darüber hinaus am weltweiten Konzernumsatz des Verbandes orientiert wie im Kölner Entwurf (vgl. 15% nach § 4 Abs. 2), besteht zudem die Gefahr einer tendenziell unverhältnismäßigen Verbandssanktionierung. Der Münchner Entwurf spricht sich entschieden gegen eine allgemeine Orientierung des Verbandssanktionenrechts an die Geldsummensysteme des Kartell- und des Wertpapierhandelsrechts (vgl. § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB, § 120 Abs. 17-22 WpHG) aus. Denn die Anknüpfungstaten für die allgemeine Verbandssanktionierung umfassen alle verbandsbezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und sind daher in Schwere, Intensität und Wirkungskreis sehr heterogen. Vor allem eignet ihnen nicht stets jene Ausstrahlungswirkung auf nationale oder gar weltweite Märkte, wie sie etwa Kartellverfehlungen aufweisen können. Der Diesel-Fall ist insoweit die Ausnahme, nicht die Regel eines Verbandssanktionengesetzes.

c. Legalitätsprinzip und Nichtgeltung für kleine Verbände

Der Münchner Entwurf votiert wie der NRW-Entwurf (§ 2), der Kölner Entwurf (§ 3, 13) und das österreichische Verbandverantwortlichkeitsgesetz (§ 13) für die Ausrichtung der Verbandssanktionierung an dem Legalitätsprinzip. Das heißt, abweichend vom geltenden Recht (vgl. §§ 30 Abs. 1, 47 OWiG) hat die Verfolgungsbehörde in Anlehnung an § 152 Abs. 2 StPO zukünftig gegen den Verband zu ermitteln, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verbandsverfehlung vorliegen.²⁶

Die Einführung des Legalitätsprinzips fordert allerdings einen Preis. Die spezialpräventive Bindung des neuen verpflichtenden Verbandssanktionsrechts an Anreizsysteme in Gestalt von Compliance-Maßnahmen und interne Untersuchungen macht nur bei Verbänden Sinn, die diese Anreize aufgrund ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten auch schultern können. Kleine Verbände sind hier daher grundsätzlich keine tauglichen Adressaten eines dem Legalitätsprinzip unterworfenen Verbandssanktionenrechts und müssen aus dessen Anwendungsbereich herausgenommen werden. Eine strafprozessuale Lösung böte keine Abhilfe, weil kleine Verbände die Rechtssicherheit brauchen, dass sie bei einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung nur den Schaden

²⁶ Vgl. die Nachweise in Fn. 19. Kritisch dazu z.B. *Schünemann*, ZIS 2016, 1 (15 f.).

aus der Individualität zu vergegenwärtigen haben. Auch Umgehungsgefahren drohen nicht, weil kleine Verbände bei signifikanten Umgehungen ihren Status verlieren können.

d. Zuerkennung der Beschuldigtenstellung für den Verband

Der Münchner Entwurf spricht den Verbänden im Verfahren die strafprozessualen Beschuldigtenrechte ohne Wenn und Aber zu. Wie z.B. der Kölner Entwurf (dort § 17) schafft er damit die unverzichtbare rechtsstaatliche Grundlage für eine faire prozessuale Sanktionierung von Verbänden. Regelungen zur Verbandsvertretung, zur Verbandsverteidigung und zur Ausschließung von Richtern im Verbandsverfahren sichern die zentrale Beschuldigtenstellung der Verbände.

e. Klare Trennung von interner Untersuchung und Verbandsverteidigung

Der Münchner Entwurf regelt in einem eigenen dritten Teil die internen Untersuchungen neu. Dabei stellt er die interne Untersuchung nicht nur unter den nemo tenetur-Grundsatz, sondern trennt darüber hinaus klar zwischen interner Untersuchung und Verbandsverteidigung, die sich nicht verschleifen dürfen. Diese Trennung dient letztlich der Gewährleistung und Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols bei der Strafrechtspflege.

3. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die dargelegten Zielsetzungen schlagen sich in folgendem wesentlichen Inhalt des Münchner Entwurfs nieder:

Im materiellen Recht werden kleine Verbände vom Anwendungsbereich des Verbandsanktionengesetzes ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Satz 2), während der räumliche Anwendungsbereich bei Auslandstaten vorsichtig erweitert wird (§ 1 Abs. 3 lit. c und d).

Der Verbandsanktionierung wird ein modifiziertes Zurechnungsmodell (§ 3) zugrunde gelegt, das zwischen Anknüpfungstaten von Leitungspersonen (§ 3 Abs. 1) und sonstigen Mitarbeitern unterscheidet (§ 3 Abs. 2). Darüber hinaus regelt der Münchner Entwurf aus Gründen der Rechtssicherheit explizit, bei welchen Taten eine Verbandsanktionierung ausgeschlossen ist (§ 4), nämlich bei Gelegenheitstaten, Taten zum Schaden nur des Verbandes und allgemein Exzesstaten (§ 4 Satz 1). Als Beispiel für letztere werden

Individualtaten gegen Anweisungen und Sicherheitsvorkehrungen des Verbands genannt (§ 4 Satz 2).

Vorhandene Compliance-Systeme führen nicht zum Ausschluss von Verbandsunrecht, sondern nur zur Minderung bei der Sanktionszumessung (§ 8 Abs. 1, 3) oder zur Einstellung (§ 11). Die Unrechts- und Schuldorientierung der Verbandssanktionierung wird gestärkt durch Einführung eines Tagessatzsystems (§ 7 Abs. 2-4) bei gleichzeitiger Anhebung der Höchstgrenzen (§ 7 Abs. 1). Die Bemessung der Geldzahlung erfolgt nach differenzierenden Regeln (§ 8). Die Möglichkeit der Mehrerlösabschöpfung (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG) wird durch die Einziehung ersetzt (§ 9).

Der Entwurf schafft neue Möglichkeiten des Absehens von Sanktionen (§ 11), der Aussetzung der Verbandssanktion zur Bewährung (§§ 12, 13) und der Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt (§ 14). Ausländische Sanktionen werden angerechnet (§ 10). In schweren Fällen wird die Möglichkeit einer Bekanntmachung der Verurteilung geschaffen (§ 17).

Im Verfahrensteil wird im Grundsatz das Strafprozessrecht angewendet, so dass insbesondere das Legalitätsprinzip (§ 24 Abs. 1) gilt. Das Legalitätsprinzip wird durch flexible Einstellungsmöglichkeiten ergänzt, die einen sachgerechten und praktikablen Umgang mit Verbandsverfehlungen zulassen (§§ 25 bis 27).

Die verschärften Bedingungen der Verfolgung von Verbandsverfehlungen, die sich an dem Strafprozess orientiert, können nur rechtsstaatlich ausgestaltet werden, wenn dem Verband die strafprozessualen Beschuldigtenrechte zugestanden werden (so ausdrücklich § 22 Satz 1). Diese Rechte sollen durch die gesetzlichen Vertreter des Verbands oder einen vom Verband zu bestimmenden Verbandsvertreter ausgeübt werden (§§ 22 Satz 2, 21). Der Verband kann sich in jedem Stadium des Verfahrens eines Verteidigers bedienen; mit Erhebung der öffentlichen Klage wird die Verteidigung notwendig (§ 23 Abs. 1 und 3).

Besondere Regeln finden sich für den gesetzlichen Richterausschluss (§ 20). Damit sollen von vornherein Entscheidungen durch Richter verhindert werden, die signifikante eigene wirtschaftliche Interessen in einem Verfahren gegen einen Verband haben.

Besonderheiten ergeben sich auch bei dem Vorliegen von Verdunkelungsgefahr im Verfahren gegen den Verband. Da eine Untersuchungshaft zur Sicherung des Verfahrens ausscheidet, kann die Sequestration angeordnet werden (§ 28 Abs. 7).

Schließlich regelt der Entwurf Rechtsfolgen und Rahmenbedingungen unternehmensinterner Untersuchungen im Verfahren gegen Verbände. Dabei ist das staatliche Gewaltmonopol zu beachten. Es ist grundsätzlich die Aufgabe des Staates, für eine rechtlich gesicherte Strafrechtspflege zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund schließt die Tätigkeit eines internen Ermittlers eine Überschneidung mit der Rolle eines Verteidigers aus. Beide haben unterschiedliche Aufgaben und Rechte. Der interne Ermittler kann die Privilegien eines Strafverteidigers nicht für sich beanspruchen.

Wer objektiv aufarbeiten will, darf hierbei nicht die von Rechts wegen dazu berufene Behörde behindern, Beweismittel trüben oder gar verwischen. Wer objektiv aufklärt, kann und muss daher umfänglich und offen mit der Ermittlungsbehörde des Staates zusammenarbeiten. Auch diese ist zur Objektivität verpflichtet, und in der Zielrichtung beider Aufklärungsarbeiten kann es grundsätzlich keine Unterschiede geben. Die Pflicht zur Kooperation mit der Staatsanwaltschaft wird in § 34 Abs. 4 und 5 des Entwurfes beschrieben. Die Staatsanwaltschaft hat, auch wenn die vom Verband in Auftrag gegebene interne Untersuchung kooperativ und korrekt arbeitet, Herrin der Gesamtaufklärung zu bleiben. Dies wird auch deutlich durch § 39 Satz 1 des Entwurfes, wonach die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, die Untersuchungsergebnisse der privaten Aufklärung zu kontrollieren. Die Unabhängigkeit und damit die Objektivität der privaten Untersuchung wird durch § 34 Abs. 2 gesichert.

§ 38 stellt klar, dass sich die interne Untersuchung und die Verteidigung bei den Beschlagnahmeregeln unterscheiden. Für die interne Untersuchung gibt es nur einen begrenzten, aber über die Rechtsprechung des BVerfG hinausreichenden Beschlagnahmeschutz. Die Privilegien des Verteidigers kann sie nicht beanspruchen.

Dass eine interne Untersuchung ohne Kooperation mit der Staatsanwaltschaft keinesfalls bessergestellt werden kann und darf, versteht sich von selbst. Die Privilegien des § 38 bezüglich der Vernehmungsprotokolle können für sie nicht gelten.

§ 39 Satz 4 des Entwurfs sorgt dafür, dass die Kooperation bei einer internen Untersuchung grundsätzlich nicht zu einer Risikoerhöhung für den Verband bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen führen muss. Die entsprechenden Akten sind bei der Behörde gesondert zu führen und unterliegen nicht dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht.

Jede interne Untersuchung berührt die Interessen der Beschäftigten eines Verbandes. Daher verpflichtet § 37 dazu, den Betriebsrat oder ein vergleichbares Mitbestimmungsorgan in die Untersuchung mit einzubinden. Die Absicherung von Mitarbeitern wird durch § 36 Abs. 2 verstärkt, indem jeder Mitarbeiter bei einer Befragung durch interne Ermittler die Anwesenheit eines Vertreters des Betriebsrats fordern kann. Auch kann sich nach § 36 Abs. 1 jede Auskunftsperson von einem Anwalt als Beistand zu einer Befragung begleiten lassen. Dies kann auch ein Anwalt des Betriebsrats sein.

Den betroffenen Auskunftspersonen oder Zeugen darf in einer internen Untersuchung nicht weniger Schutz zuteilwerden, als bei einer staatlichen Untersuchung. Daher soll der Grundsatz des nemo tenetur auch bei internen Untersuchungen gelten. Er gilt nach § 35 Abs. 2 für alle Auskunftspersonen einer internen Untersuchung. Dieses Recht wird zudem formal abgesichert durch Dokumentationspflichten.

Weil die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens bleibt, ist die Auswertung von elektronischen Dateien stets vorab mit ihr abzuklären, ebenso alle Untersuchungen im Ausland (§ 35 Abs. 3 und 4).

Der internen Untersuchung stehen keine Sonderrechte zu, § 35 Abs. 1. Der Untersuchungsführer hat während seiner Aufklärungsarbeit stets die Pflicht, die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, wenn aus seiner Sicht eine lückenlose und vollständige Aufklärung nur durch den Einsatz staatlicher Zwangsmaßnahmen möglich erscheint (§ 35 Abs. 5).

Am Ende einer internen Untersuchung steht ein Abschlussbericht, bei dem der Untersuchungsführer in einer Art „Untersuchungseid“ versichert, die Untersuchung regelkonform, objektiv und unabhängig durchgeführt zu haben (§ 35 Abs. 5).

Die Pflicht zu einem Abschlussbericht entfällt auch dann nicht, wenn der Verband oder der Untersuchungsführer, aus welchen Gründen auch immer, den Auftrag vorzeitig beendet. Die Staatsanwaltschaft hat auch dann einen Anspruch auf einen Abschlussbericht

der Untersuchungen, selbst wenn diese nicht zu Ende geführt worden sind. Die Staatsanwaltschaft wird aus einer vorzeitigen Beendigung des Untersuchungsauftrages die entsprechenden Schlüsse zu ziehen haben.

Da § 33 Abs. 4 klarstellt, dass die gesetzlichen Vorteile für eine interne Untersuchung nur für objektive, unabhängige und kooperative Untersuchungen gelten können, wird die Staatsanwaltschaft bei einem vorzeitigen Abbruch der Untersuchung auch insoweit eine Bewertung vorzunehmen haben, ob die teilweise durchgeführte Untersuchung die Gewährung von Vorteilen rechtfertigt.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Entwurf unterfällt in drei Teile: Der erste Teil regelt das materielle Verbandssanktionenrecht (§§ 1-17), der zweite Teil das Verfahren gegen Verbände (§§ 18-32) und der dritte Teil die internen Untersuchungen (§§ 33-39).

ZU ERSTER TEIL: Verbandsverfehlungen und Verbandssanktionen

KAPITEL 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1 bestimmt den Regelungsgehalt des Gesetzes. Unterschieden wird zwischen verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen von Leitungspersonen und verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen von sonstigen Mitarbeitern als Anknüpfungstaten für die Verbandszurechnung in Gestalt von Verbandsverfehlungen. In seinem Regelungsbereich geht das Verbandssanktionengesetz als spezielles Gesetz anderen Gesetzen vor, sofern letztere nicht besondere Bestimmungen treffen. So verdrängt das Verbandssanktionengesetz als spezielleres Gesetz die Regelung zur Verbandsgeldbuße in § 30 OWiG. Dagegen bleiben die Regelungen zur Verbandsgeldbuße im Kartellrecht nach § 82 GWB iVm. den §§ 81 ff. GWB als speziellere Gesetze unberührt.

Abs. 2 bestimmt den Anwendungsbereich des Verbandssanktionenrechts in gegenständlicher Hinsicht. **Satz 1** definiert den Begriff des Verbandes in weitgehender Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (siehe § 30 OWiG) und anderen Entwürfen.²⁷ Verband umfasst danach alle juristische Personen (z.B. AG, GmbH, KGaA, Genossenschaft, VVaG, eingetragener Verein, Stiftung, Europäische Aktiengesellschaft), nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB; auch Parteien) und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten (§ 14 Abs. 2 BGB; etwa OHG, KG, GmbH & Co KG, PartG, AußenGBR, EWIV) und des öffentlichen Rechts. Keine Verbände sind Einzelunternehmer. Die Erfassung nicht rechtsfähiger Vereine rechtfertigt sich daraus, dass letztere trotz grundsätzlich fehlender wirtschaftlicher Orientierung über erhebliche Vermögenswerte verfügen und bei ihrer ideellen Tätigkeit auch eine bedeutende wirtschaftliche Tätigkeit entfalten können (z.B. Gewerkschaften, Parteien, größere Sportvereine).²⁸ Satz 1 stellt – ähnlich wie der geltende § 130 Abs. 2 OWiG für öffentliche Unternehmen – klar, dass auch Verbände des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen) dem Verbandssanktionenrecht unterfallen können. Das ist insbesondere dann geboten, wenn öffentliche Unternehmen in privatwirtschaftlicher Form tätig werden. Der bisherige Streit, ob juristische Personen des öffentlichen Rechts zu den sanktionsfähigen Verbänden nach § 30 OWiG gehören²⁹, wird damit gegenstandslos.

Abs. 2 **Satz 2** nimmt Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Verbandssanktionengesetzes heraus, soweit sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig werden. Der Staat (z.B. Bund, Länder) eignet sich nicht als Normadressat eines Verbandssanktionenrechts, wenn er rein exekutiv tätig wird und damit auf der gleichen Staatstufe wie der Sanktionsapparat steht. Diese Ausnahme steht in Übereinstimmung mit dem Europäischen Recht³⁰, findet sich ebenfalls im Recht anderer europäischer Länder³¹ und folgt einer Auffassung, die auch bereits zu § 30 OWiG vertreten wird.³²

²⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 NRW-Entwurf, S. 7; § 1 Abs. 2 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1.

²⁸ KK-Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 39.

²⁹ Stellvertretend KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 35 ff.

³⁰ Vgl. Art. 1 lit. d des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 221/11 (13).

³¹ Siehe z.B. § 1 Abs. 3 Österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und Art. 121-2 des französischen Code pénal.

³² So z.B. KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 37.

Als weitere Ausnahme in Satz 2 fallen kleine Verbände nicht unter das Verbandssanktionengesetz. Das liegt darin begründet, dass kleine Verbände in der Regel weder über die finanziellen, personellen noch organisatorischen Mittel verfügen, um durch interne Untersuchungen oder den Aufbau von Compliance-Strukturen in den Genuss der Mildermöglichkeiten des Verbandssanktionengesetzes zu kommen.³³ Dieses Ungleichgewicht zu größeren, leistungsfähigeren Verbänden wiegt in dem Maße schwer, wie der Münchner Entwurf in Übereinstimmung mit der Mehrzahl anderer Entwürfe³⁴ die Verbandsverfolgung von dem geltenden Opportunitätsprinzip auf das Legalitätsprinzip umstellt (siehe dazu § 24). Die Herausnahme kleiner Verbände aus dem Anwendungsbereich des Verbandssanktionengesetzes ist der Preis für die Verschärfung der Verbandsverfolgung, die insoweit prozessual nicht aufgefangen werden kann. Denn kleine Stiftungen, Sportvereine oder Unternehmen bedürfen Rechtssicherheit dahingehend, dass sie bei einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung nur den Schaden aus der Individualität zu vergegenwärtigen haben. Eine lediglich prozessuale Einstellungslösung wäre nicht geeignet, in gleichem Maße Rechtssicherheit herzustellen. Umgehungsgefahren durch die Herausnahme kleiner Verbände drohen nicht, da es stets auf die tatsächlichen Verhältnisse beim Verband ankommt, so dass bei signifikanten Umgehungen der Status als kleiner Verband in Frage gestellt wird.

Kleine Verbände sind gemeinnützige Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen unter 5 Mio.€, nicht wirtschaftliche Vereine mit einem Vereinsvermögen unter 2 Mio.€ sowie wirtschaftliche tätige Verbände mit nicht mehr als 49 Beschäftigten und einem – bezogen auf den durchschnittlichen Jahresumsatz (bzw. Bilanzsumme) der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung – Jahresumsatz von höchstens 10 Mio.€ oder einer Bilanzsumme von maximal 10 Mio.€. Letztere Bestimmung entspricht der Definition der kleinen Unternehmen nach der Europäischen Kommission.³⁵

Abs. 1 **Satz 3** regelt den räumlichen Anwendungsbereich des Verbandssanktionengesetzes. Satz 3 **lit. a** und **lit. b** setzen das Territorialitätsprinzip gemäß dem Tathandlungsort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung bzw. der Aufsichtspflichtverletzung

³³ Köllner/Mück, NZI 2016, 311 (314); Rehm, Die Folgen eines Unternehmensstrafrechts für mittelständische Unternehmen – eine ökonomische Betrachtung, in: Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend (Hrsg.), Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrecht, 2017, S. 147 ff.

³⁴ Etwa § 14 Abs. 2 NRW-Entwurf, S. 13; § 13 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3).

³⁵ Siehe Art. 2 Abs. 2 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI. L 124, 36 (39).

um und entsprechen damit der Wertung des § 5 OWiG. Begehen umfasst dabei Tun und Unterlassen (vgl. auch § 2 Abs. 1). Wie bisher können ausländische Unternehmensträger sanktioniert werden, die ihren Sitz oder ihr Vermögen im Inland haben.³⁶ Darüber hinaus sind bei Inlandstaaten auch ausländische Verbände mit Sitz im Ausland sanktionierbar, da lit. a und lit. b keine Beschränkung auf Verbände mit Sitz im Inland aufweisen.

Abs. 1 Satz 3 **lit. c** und **lit. d** erweitern den räumlichen Anwendungsbereich über das Territorialitätsprinzip des § 5 OWiG hinaus auf verbandsbezogene Zuwiderhandlungen im Ausland, die deutsche private oder staatliche oder wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen. Diese Regelung verdankt sich zum einen dem Schutzprinzip, da der Schutz deutscher Rechtsgüter nicht durch eine Verlagerung von Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten ins Ausland unterlaufen werden darf.³⁷ Zum anderen dient die Erstreckung auf Auslandstaaten dem Ausgleich aktuell bestehender Wettbewerbsnachteile für international agierende deutsche Unternehmen, die im Ausland mit dem Vorgehen der dortigen Strafverfolgungsbehörden konfrontiert sind.³⁸ Verbandsteil in Satz 3 lit. d umfasst Tochterunternehmen oder Niederlassungen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 enthält Bestimmungen zu drei zentralen Begriffen des Verbandssanktionengesetzes.

Abs. 1 definiert den Begriff der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung als Anknüpfungstat und Grenze für die Verbandszurechnung. Der Begriff der Zuwiderhandlung ist § 130 OWiG entlehnt, wo er sich bewährt hat. Die Anknüpfungstat muss den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen sowie rechtswidrig sein. Der Münchner Entwurf spricht sich für ein einheitliches Verfahren bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Zuwiderhandlungen aus und unterscheidet sich damit von dem NRW- Entwurf und dem Kölner-Entwurf, die nur Straftaten als Anknüpfungstaten vorsehen.³⁹ Die einheitliche Behandlung der Verbandssanktionierung bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist geboten, weil insbesondere im Wirtschafts- und Nebenstrafrecht die Einordnung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit häufig zufällig ist und zudem die Verbandssanktionierung

³⁶ Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 30 Rn. 1.

³⁷ Zu dieser Überlegung siehe NRW Entwurf, S. 48.

³⁸ Vgl. zu letzterem Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (9).

³⁹ § 1 Abs. 2 NRW-Entwurf, S. 7, 40; § 1 Abs. 3 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1. Das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz eröffnet in § 1 Abs. 1 eine Anwendung auch auf Finanzvergehen.

bei Ordnungswidrigkeiten als Anknüpfungstaten ebenfalls ein verbessertes Verfahrensrecht benötigt.

Schuldhaftes Verhalten bei der Zuwiderhandlung wird nicht vorausgesetzt. Denn die Verbandszurechnung basiert auf einem tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Individualverhalten, zu dem erst für die einzelnen Zurechnungstatbestände (§ 3 Abs. 1, 2) spezifische Schuldmomente hinzutreten. Fahrlässige Begehungsweisen sind erfasst. Tatbestandsmäßig ist eine Zuwiderhandlung nur, wenn sie den objektiven und, soweit erforderlich, subjektiven Tatbestand erfüllt. Die herrschende Meinung zur Anknüpfungstat bei § 130 OWiG, wonach zwar auf ein vorsätzliches Handeln des Zuwiderhandelnden nicht verzichtet werden kann⁴⁰, natürlicher Vorsatz im Sinne einer Wahrnehmung des äußeren Erscheinungsbildes der Tatbestandsverwirklichung bei Steuerungsfähigkeit aber ausreichen soll⁴¹, genügt daher nicht mehr.⁴² Die Verschärfung des Verbandssanktionenrechts nach dem Münchner Entwurf verlangt eine volle Verwirklichung des subjektiven Tatbestands der Anknüpfungstat, soweit erforderlich.⁴³

Als weitere Voraussetzung muss die Zuwiderhandlung verbandsbezogen sein. Das ist der Fall, wenn durch die Zuwiderhandlung Pflichten verletzt werden, welche den Verband betreffen, oder der Verband bereichert wurde oder bereichert werden sollte. Diese Konkretisierung der verbandsbezogenen Pflicht entspricht den Formulierungen in § 30 Abs. 1 OWiG und hinsichtlich der Verbandspflichten auch § 130 OWiG, so dass grundsätzlich auf die dortige Auslegung zurückgegriffen werden kann.⁴⁴ Insbesondere sind Pflichten, welche den Verband betreffen, betriebsbezogene Pflichten. Dieser Begriff umfasst nicht nur Pflichten aus Sonderdelikten und Aufsichtspflichtverletzungen, für die § 14 StGB gilt, sondern auch Zuwiderhandlungen gegen Allgemeindelikte, sofern sie den Geschäfts- und Wirkungskreis des Verbands im konkreten Fall berühren.⁴⁵ Die Fiktion einer tatbestandsmäßigen Handlung zur Vermeidung von Sanktionslücken für Betriebsangehörige – hier Mitarbeiter (§ 2 Abs. 3) – , welche häufig gegen Rechtsvorschriften

⁴⁰ BayObLGSt 1998, 137 (141 f.); BayObLG BeckRS 2003, 09555, unter 2.

⁴¹ Göhler-Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 21 und § 122 Rn. 11; KK-Rogall, OWiG, § 130 Rn. 79; vgl. auch BayObLGSt 1998, 137 (141 f.).

⁴² Zur geringen praktischen Bedeutung der Streitfrage Göhler-Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 21.

⁴³ A.A. der Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1, der in § 1 Abs. 3 die Erfüllung des objektiven Tatbestandes ausreichen lässt.

⁴⁴ Vgl. etwa Göhler-Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 16 ff., 22 f. und § 130 Rn. 17 ff.; KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 89 ff., 95 ff. und § 130 Rn. 81 ff.

⁴⁵ Stellvertretend Graf-Meyberg, BeckOK OWiG, Stand: 15.06.2019, § 30 Rn. 81 f. und Graf-Beck, § 130 Rn. 84 f.; Göhler-Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 20 und § 130 Rn. 18; KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 93 und § 130 Rn. 84 ff.;

verstoßen, deren Normadressaten sie nicht sind⁴⁶, ist damit entbehrlich und in einem verschärften, strafrechtsnahen Verbandssanktionengesetz ohnehin unstatthaft.⁴⁷ Im Übrigen ist der Begriff der Betriebsbezogenheit wie bisher eng auszulegen.⁴⁸

Abs. 2 bestimmt den Kreis der Leitungspersonen eines Verbands. Diese Regelung entspricht in **lit. a bis lit. d** der Regelung in § 30 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 OWiG, so dass auf die dortige Auslegung rekuriert werden kann. Die Generalklausel in **lit. e** entspricht im Wesentlichen § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG mit dem Zusatz, dass es auf die Rechtmäßigkeit einer Bestellung oder Beauftragung nicht ankommt. Damit wird klargestellt, dass für die verantwortlich handelnde Leitungsperson die formale Rechtsposition nicht entscheidend ist und auch faktische Entscheidungsträger einbezogen sind. Das entspricht der herrschenden Auslegung zum geltenden § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG.⁴⁹

Abs. 3 definiert den Begriff der Mitarbeiter des Verbands in Übereinstimmung mit der Auslegung zum geltenden § 130 OWiG. Mitarbeiter sind danach diejenigen natürlichen Personen, die in einem vertraglichen Subordinationsverhältnis zum Verband stehen und auf dieser Grundlage Arbeitsleistungen erbringen (Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Heimarbeiter, Auszubildende etc.). Die Zurechnung von Zuwiderhandlungen dieser Personen zum Verband rechtfertigt sich aus dem Direktionsrecht und der Kontrollmacht des Verbands als Arbeitgeber.⁵⁰ Abweichend vom Kölner Entwurf⁵¹ und im Einklang mit dem geltenden Recht⁵² verzichtet der Münchner Entwurf darauf, natürliche Personen, die im Rahmen eines zwischen dem Verband und einem Subunternehmen geschlossenen Vertrages Arbeitsleistungen erbringen, als Mitarbeiter des Verbands einzuordnen. In diesen Fällen fehlt es aufgrund der Selbständigkeit des Subunternehmers regelmäßig an einer hinreichenden Weisungs- und Kontrollmacht des beauftragenden Verbands.⁵³

⁴⁶ Dazu KK-Rogall, OWiG, § 130 Rn. 80; Göhler-Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 21.

⁴⁷ A.A. sogar für ein Verbandssanktionengesetz als echtes Strafrecht der NRW-Entwurf, S. 40.

⁴⁸ KK-Rogall, OWiG, § 130 Rn. 98.

⁴⁹ Dazu Graf-Meyberg, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 49; Göhler-Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 14; KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 86.

⁵⁰ Vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 19; KK-Rogall, OWiG, § 130 Rn. 108.

⁵¹ § 1 Abs. 5 lit. b des Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (2).

⁵² BayObLG NStZ 1998, 575; KK-Rogall, OWiG, § 130 Rn. 108; Göhler-Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 19.

⁵³ BayObLG NStZ 1998, 575.

KAPITEL 2: Verbandsverfehlungen

Kapitel 2 von Teil I regelt den Kern des materiellen Verbandssanktionengesetzes. § 3 enthält die Tatbestände einer Verbandssanktionierung, während § 4 klarstellt, in welchen Fällen eine Verbandssanktionierung ausgeschlossen ist. Mit der Rede von einer Verbandssanktionierung macht der Münchner Entwurf gleich dem Kölner Entwurf⁵⁴ deutlich, dass er das Verbandssanktionengesetz weder als Kriminalstrafrecht noch als bloßes Ordnungswidrigkeitenrecht qualifiziert. Das Verbandssanktionengesetz nach dem Münchner Entwurf begründet vielmehr eine strafrechtsnahe Verbandsverantwortlichkeit in Gestalt eines Sanktionenrechts eigener Art. Diese pragmatische Klassifizierung des Verbandssanktionengesetzes vermeidet es, in den dogmatisch nach wie vor sehr strittigen⁵⁵ Problemen um Verbandsunrecht und -schuld im Kriminalstrafrecht unüberwindliche Hindernisse für eine Gesetzgebung zum Verbandssanktionenrecht zu sehen.⁵⁶

Zu § 3 Verbandsverfehlungen

§ 3 regelt im Einklang mit dem geltenden Recht die Tatbestände einer Verbandssanktionierung und ist damit zentrale Sanktionsnorm des Verbandssanktionengesetzes. Das Gesetz unterscheidet die Begriffe der Verbandsverfehlung und der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung (§ 2 Abs. 1). Die verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen bezeichnen die Individualtaten, welche die Anknüpfungstaten für die Verbandssanktionierung bilden. Die Verbandsverfehlungen markieren die Zurechnung der Anknüpfungstaten an den Verband und beschreiben damit die Tatbestände der originären Verbandsverantwortlichkeit.⁵⁷

⁵⁴ Vgl. § 1 Abs. 1, §§ 3, 4 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (2, 9).

⁵⁵ Zur Vielstimmigkeit siehe etwa die Beiträge in Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012; Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016; Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend (Hrsg.), Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, 2017 und im NZWiSt-Sonderheft Nr. 10/2018. Zur Kritik pars pro toto zuletzt *Schünemann*, StraFo 2018, 317; *Neumann*, Zur (Un-)Vereinbarkeit des Verbandsstrafrechts mit Grundprinzipien des tradierten Individualstrafrechts, in: Wohlers (Hrsg.), 2019 (im Erscheinen) und aus kriminologischer Sicht *Kölbel*, NZWiSt 2018, 407 ff.

⁵⁶ Vgl. *Vogel*, Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 205, der sehr apodiktisch betont, dass das Thema „eher wenig mit Dogmatik und eher viel mit Kriminalpolitik“ zu tun habe. „Wenn der Gesetzgeber eine Unternehmensstrafbarkeit einführt, begründet er die Möglichkeit rechtswidriger und schuldhafter Unternehmenshandlungen im strafrechtlichen Sinne und gestaltet die Voraussetzungen hierfür aus, ohne an eine bestimmte Dogmatik gebunden zu sein.“

⁵⁷ Zu den verschiedenen Modellen einer Verbandsverantwortlichkeit *Engelhart*, NZWiSt 2015, 201; *Dannecker*, in: Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend (Fn. 29), 2017, S. 17; *Bürger*, ZStW 2018, 704.

Abs. 1 knüpft die Verbandssanktionierung an die schuldhaft verbandsbezogene Zuwiderhandlung einer Leitungsperson des Verbands, welche sie in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten begangen hat. Abs. 1 übernimmt in Übereinstimmung mit dem Europäischen Recht⁵⁸ im Kern die bewährte „Repräsentantenhaftung“ des § 30 Abs. 1 OWiG, so dass im Grundsatz auf die dortigen Begriffe und ihre Auslegung zurückgegriffen werden kann. Grund der originären Verbandsverantwortlichkeit in Abs. 1 ist die fehlerhafte kollektive Sinnsetzung, die in der individuellen Anknüpfungstat der Repräsentanten zum Ausdruck kommt (quasi als „Zurechnung“). Denn die Leitungsperson verwirklicht in der Anknüpfungstat nicht nur individuellen (straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen), sondern als Repräsentant zugleich kollektiven Fehlsinn. Das ermöglicht es, von einem eigenen Unrecht und einer eigenen „Schuld“ des Verbandes zu sprechen.⁵⁹

Diese „Verbandszurechnung“ ist voraussetzungsreich. Neben den Erfordernissen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung als Anknüpfungstat (dazu die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1) durch eine Leitungsperson (siehe die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2) muss die Zuwiderhandlung schuldhaft und in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten erfolgt sein. Wie im geltenden Recht ist zwar die Feststellung eines schuldhaften Handelns der Leitungsperson unabdingbar.⁶⁰ Es ist aber weder die Feststellung der Identität der Leitungsperson erforderlich, noch muss – wie im geltenden Recht nach § 30 Abs. 4 OWiG – die Leitungsperson straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgt werden (vgl. auch § 3 Abs. 3).⁶¹

In Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten handelt die Leitungsperson, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung in einem funktionalen (inneren) Zusammenhang mit der Stellung der Leitungsperson steht.⁶² Das erfordert ein Handeln im Geschäfts- und Wirkungskreis des Verbandes, nicht unbedingt im Rahmen des übertragenen Aufgabebereichs.⁶³ Ein Handeln bloß bei Gelegenheit von Geschäftsverhandlungen genügt dagegen ebenso wenig wie ein Handeln nach Art eines beliebigen Betriebsangehörigen.⁶⁴

⁵⁸ Siehe Art. 3 Abs. 1 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 221/11 (13).

⁵⁹ Eingehende Begründung bei *KK-Rogall*, OWiG, § 30 Rn. 4 ff. (8, 11).

⁶⁰ *Graf-Meyberg*, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 59.

⁶¹ *Göhler-Gürtler*, OWiG, § 30 Rn. 39 f.

⁶² *KK-Rogall*, OWiG, § 30 Rn. 107 f.; *Graf-Meyberg*, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 70.

⁶³ Vgl. BGH NSTZ 2012, 630 (632 Rn. 22); *Göhler-Gürtler*, OWiG, § 30 Rn. 26.

⁶⁴ Vgl. BGH NSTZ 2012, 630 (632 Rn. 22 f.); *Göhler-Gürtler*, OWiG, § 30 Rn. 25.

Abweichend vom geltenden § 30 Abs. 1 OWiG regelt Abs. 1 die Rechtsfolge. An die Stelle der Kann-Bestimmung des § 30 Abs. 1 OWiG tritt die zwingende Rechtsfolge „wird eine Verbandssanktion verhängt“. Diese Abweichung ist der Einführung des Legalitätsprinzips in das Verbandssanktionenrecht geschuldet (siehe auch § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 152 Abs. 2 StPO), welches das geltende und viel kritisierte Opportunitätsprinzip⁶⁵ (dazu oben B. II. 1.) ablöst.

Abs. 2 regelt die originäre Verbandsverantwortlichkeit der Organisations- und Aufsichtspflichtverletzung. Die Vorschrift knüpft die Verbandssanktionierung an die in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten begangene verbandsbezogene Zuwiderhandlung eines Mitarbeiters, wenn die Zuwiderhandlung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass eine Leitungsperson erforderliche und zumutbare Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat. Abs. 2 übernimmt im Einklang mit dem Europäischen Recht⁶⁶ im Kern die bewährte „Aufsichtshaftung“ des Verbands in § 130 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 OWiG, so dass im Grundsatz wiederum auf die dortigen Begriffe und ihre Auslegung rekurriert werden kann. Grund der Verbandsverantwortlichkeit in Abs. 2 ist die Garantiehafung des Verbands für Personalfahren, welche die Kehrseite der Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten des Verbands durch den arbeitsteiligen Einsatz von Mitarbeitern bildet.⁶⁷

Anknüpfungstat der Aufsichtshaftung ist eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung (§ 2 Abs. 1) eines Mitarbeiters (§ 2 Abs. 3), die dieser in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1) begeht. Die rechtswidrige Zuwiderhandlung muss anders als in Abs. 1 nicht schuldhaft sein, wohl aber der objektive und, falls erforderlich, subjektive Tatbestand nachgewiesen werden. Ebenfalls nicht erforderlich ist wie im geltenden Recht die Feststellung eines bestimmten Täters.⁶⁸

Weitere zentrale Voraussetzung der Aufsichtshaftung nach Abs. 2 S. 1 ist, dass eine Leitungsperson des Verbands (§ 2 Abs. 2) erforderliche und zumutbare Organisations- oder Aufsichtspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, die für die Zuwiderhandlung ursächlich geworden sind. **Abs. 2 S. 2** entspricht dabei wortgleich § 130 Abs. 1 S.

⁶⁵ Siehe stellvertretend KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 115.

⁶⁶ Siehe Art. 3 Abs. 2 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 221/11 (13).

⁶⁷ Näher KK-Rogall, OWiG, § 130 Rn. 2 ff.

⁶⁸ Göhler-Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 20; KK-Rogall, OWiG, § 130 Rn. 110.

2 OWiG. Die Organisations- oder Aufsichtspflichtverletzung des Leitungsorgans ist selbstständig auf Basis der für strafrechtliche Beurteilungen selbstverständlichen ex-ante-Perspektive festzustellen. Ein Anscheinsbeweis oder gar Automatismus für die Annahme einer Organisations- oder Aufsichtspflichtverletzung bei festgestellter Anknüpfungstat verbieten sich. Die nähere Bestimmung von Art und Ausmaß der erforderlichen und zumutbaren Organisations- und Aufsichtspflichten kann sich an der Auslegung in § 130 OWiG orientieren.⁶⁹ In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ist die Ursächlichkeit der Aufsichtspflichtverletzung auch dann zu bejahen, wenn sie die Begehung der Zuwiderhandlung wesentlich erleichtert hat. Auf die Auslegung der negativ gefassten Formulierung „wesentlich erschwert“ in § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG kann insoweit entsprechend zurückgegriffen werden.⁷⁰

Wie § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG⁷¹ ist Abs. 2 als echtes Unterlassungsdelikt ausgestaltet. Anders als § 130 Abs. 3 OWiG ordnet Abs. 2 die Rechtsfolge allerdings zwingend an („wird eine Verbandssanktion verhängt“), um das Legalitätsprinzip an Stelle des Opportunitätsprinzips einzuführen.

Abs. 3 regelt die grundsätzliche Unabhängigkeit der Verbandssanktionierung von den individuellen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Diese Regelung ist angelehnt an § 3 Abs. 4 des Österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes. Mit Abs. 3 **Satz 1** wird die Selbständigkeit der Verbandssanktionierung statuiert, die grundsätzlich nicht von der Verfolgung und Sanktionierung der beteiligten natürlichen Personen abhängig ist. Es bedarf daher keiner Möglichkeit eines selbständigen Verfahrens der Verbandssanktionierung, wie sie § 30 Abs. 4 OWiG vorsieht. Anders als im geltenden Recht (vgl. § 88 Abs. 1 OWiG)⁷² sind getrennte Verfahren gegen den Zuwiderhandelnden und den Verband nunmehr grundsätzlich zulässig. Als einzige Abhängigkeiten der Verbandssanktionierung vom Individualverfahren lässt der Münchner Entwurf – insoweit im Einklang mit dem geltenden Recht⁷³ – die Verjährung und die Strafverfolgungsvoraussetzungen Antrag, Ermächtigung und Strafverlangen bestehen, zu denen die § 5 Abs. 2 und 3 Regelungen enthalten.

⁶⁹ Statt aller *KK-Rogall*, OWiG, § 130 Rn. 39-75.

⁷⁰ Vgl. *Göhler-Gürtler*, OWiG, § 130 Rn. 22a f.; *Graf-Beck*, BeckOK OWiG, § 130 Rn. 93 ff.

⁷¹ Stellvertretend *Graf-Beck*, BeckOK OWiG, § 130 Rn. 13.

⁷² *KK-Rogall*, OWiG, § 30 Rn. 179.

⁷³ Siehe *Göhler-Gürtler*, OWiG, § 30 Rn. 42; *KK-Rogall*, OWiG, § 30 Rn. 190.

Zu § 4 Ausschluss der Verbandssanktionierung

§ 4 regelt den Ausschluss der Verbandssanktionierung. Da die Verbandszurechnung im Kriminalstrafrecht in Deutschland stark umstritten ist, bedarf es einer expliziten Klarstellung der Grenzen der Verbandsverantwortlichkeit.

Satz 1 nennt drei Fälle des Ausschlusses einer Verbandsverantwortlichkeit, die sich bereits in Rechtsprechung und Schrifttum finden. Da bei ihnen entweder der Verbandsbezug der Zuwiderhandlung (§ 2 Abs. 1) oder das Erfordernis der Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1, 2) fehlt, hat Satz 1 Klarstellungsfunktion.

Im ersten Fall ist die Verbandsverantwortlichkeit ausgeschlossen, wenn die Leitungsperson oder der Mitarbeiter die Zuwiderhandlung nur gelegentlich der ihnen übertragenen Tätigkeit wie ein Verbandsfremder begangen haben.⁷⁴ Das wird angenommen, wenn er „praktisch in rein privatem Interesse“⁷⁵ bzw. „höchstpersönlich, folglich wie jedermann und somit ohne spezifischen Bezug zu seiner Stellung als Organ“⁷⁶ handelt. Ein Beispiel bildet der Fall, dass die Leitungsperson den Vertragspartner bei Gelegenheit von Geschäftsverhandlungen bestiehlt.⁷⁷

Nach der 2. Variante fehlt der Grund für eine Verbandssanktionierung bei einer Zuwiderhandlung rein zu eigennützigen Zwecken des Täters.⁷⁸ Das ist der Fall, wenn der Täter die Zuwiderhandlung aus eigenem Antrieb und im ausschließlichen Privatinteresse begeht.⁷⁹ Beispiel ist die Unterschlagung von Geld aus dem Firmentresor, zu dem der Täter befugterweise einen Schlüssel hat.⁸⁰ Handelt der Täter dagegen bei der Zuwiderhandlung auch, und sei es nur mittelbar, im Verbandsinteresse, so kommt eine Verbandsverantwortlichkeit in Betracht.⁸¹

⁷⁴ Vgl. dazu BGH NSTz 1997, 30 (31); BGH NSTz 2012, 630 (632 Rn. 22); OLG Celle NSTz-RR 2005, 82; Göhler-Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 25; Graf-Meyberg, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 70; KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 108.

⁷⁵ BGH NSTz 1997, 30 (31).

⁷⁶ OLG Celle NSTz-RR 2005, 82.

⁷⁷ Göhler-Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 25.

⁷⁸ KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 110 f. (111); vgl. auch Graf-Meyberg, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 74.

⁷⁹ KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 96; auch Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Aufl. 2012, S. 416 f.

⁸⁰ Vgl. auch Graf-Meyberg, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 84.

⁸¹ KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 110.

Die dritte Variante hat Auffangfunktion. Sie verneint eine Verbandszurechnung, wenn sich die Zuwiderhandlung sonst als betriebsfremde Exzesstat darstellt. Im Schrifttum wird eine Exzesstat teilweise für betriebsbezogene Zuwiderhandlungen angenommen, die „außerhalb des nach der Lebenserfahrung Erwartbaren liegen und bei denen die Möglichkeit der Verhinderung oder Erschwerung ihrer Begehung nicht realistisch erscheint“.⁸² Derartige Exzesstaten markieren materielle – und nicht nur prozessuale – Grenzen einer Verbandsverantwortlichkeit. Denn eine betriebsfremde Exzesstat erschöpft sich in der Individualität des Zuwiderhandelnden und vermittelt weder kollektiven Fehlsinn noch die Aufsichtspflichtverletzung einer Leitungsperson.

Satz 2 beschreibt – nicht abschließend („insbesondere“) – einen Anwendungsfall der Exzesstat. Setzt sich die Leitungsperson oder der Mitarbeiter mit der Zuwiderhandlung über eine ausdrückliche und konkrete Anweisung des Verbands hinweg und umgeht Sicherheitsvorkehrungen, die zur Verhinderung derartiger Zuwendungen geeignet sind, dann entfällt aufgrund der Betriebsfeindlichkeit des Verhaltens jegliche Grundlage für eine Verbandszurechnung. Insoweit genügt es nicht, hier lediglich eine fakultative Möglichkeit des Absehens von einer Verbandssanktionierung zu eröffnen, wie der Kölner Entwurf vorschlägt.⁸³ Denn das setzt die Bejahung einer Verbandszurechnung voraus, die amerikanischem Recht entsprechen mag⁸⁴, im deutschen Recht aber eine unzulässige verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung im strafrechtsnahen Sanktionenrecht begründet.

Zu § 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 5 regelt weitere allgemeine Fragen der materiellen Verbandssanktionierung in weitgehender Anlehnung an den NRW-Entwurf.⁸⁵ **Abs. 1** bestimmt das Verhältnis des Verbandssanktionengesetzes zum allgemeinen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Es ordnet die sinngemäße Geltung der Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Ordnungswidrigkeitengesetzes an, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und das Verbandssanktionengesetz nichts anderes bestimmt. Das Ver-

⁸² KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 112.

⁸³ Siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (2).

⁸⁴ Vgl. zur deliktsrechtlichen Doktrin des respondeat superior im amerikanischen Unternehmensstrafrecht Bürger, ZStW 2018, 704 (711 f.).

⁸⁵ Siehe § 3 des NRW-Entwurfs, S. 8 f. § 12 des österreichischen Verbandverantwortlichkeitsgesetzes enthält eine entsprechende Regelung.

bandssanktionengesetz ist damit das speziellere Gesetz, soweit seine Regelungen reichen. Für die bereits nach Abs. 1 sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB enthält § 9 weitgehend aus Gründen der Klarstellung eine eigene Regelung.

Abs. 2 regelt die Verjährung der Verfolgung von Verbandsverfehlungen. **Satz 1** übernimmt den bei § 30 OWiG bewährten Grundsatz der Akzessorietät in verjährungsrechtlicher Hinsicht.⁸⁶ Danach richtet sich die Verjährung der Verfolgung von Verbandsverfehlungen nach der Sanktionsdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht⁸⁷, unter Beachtung des Regelungsgehalts des § 78 Abs. 4 StGB. Das bedeutet zugleich, dass bei Verjährung der Zuwiderhandlung die Verbandsverfehlung ebenfalls verjährt ist, mit der Folge eines rechtlichen Hindernisses für die Verbandssanktionierung (siehe auch oben zu § 3 Abs. 3). Das entspricht geltendem Recht.⁸⁸ Gemäß der verjährungsrechtlichen Akzessorietät lässt **Satz 2** die Verjährung der Verbandsverfehlung mit der Beendigung der Zuwiderhandlung beginnen. **Satz 3** übernimmt den Regelungsgehalt des § 78a Satz 2 StGB.

Satz 4 regelt die Verjährungsunterbrechung in entsprechender Übernahme der bewährten Regelung aus § 33 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Danach wird die Verjährung durch die dem § 33 Abs. 1 Satz 1 OWiG entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Verfahrens der Verbandssanktionierung unterbrochen. Satz 4 eröffnet für die Verbandssanktionierung eine eigene Verfolgungsverjährung für noch nicht verjährte verbandsbezogene Zuwiderhandlungen. Denn für die Verjährungsunterbrechung reichen auch solche Handlungen aus, die sich nicht gegen eine natürliche Person richten, sondern den in § 33 Abs. 1 Satz 1 OWiG aufgezählten Unterbrechungstatbeständen nur "entsprechen". Wie bisher wirken allerdings verjährungsunterbrechende Handlungen gegenüber dem Zuwiderhandelnden auch gegenüber dem Verband.⁸⁹ Die Strafvollstreckungsverjährung orientiert sich gemäß **Satz 5** ebenfalls an der Zuwiderhandlung, die der Verbandsverfehlung zugrunde liegt.

⁸⁶ BGH NJW 2001, 1436 (1437); Göhler-Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 43a.

⁸⁷ So auch § 21 S. 2 des Kölner Entwurfs, NZWiSt 2018, 1 (4).

⁸⁸ BGH NSTZ-RR 1996, 147; Göhler-Gürtler, OWiG, § 33 Rn. 43a.

⁸⁹ BGH NSTZ-RR 1996, 147 f.; BGH NJW 2001, 1436 (1437); KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 190; Göhler-Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 43b und § 33 Rn. 43a. A.A. für das Verbandssanktionenrecht als echtes Kriminalstrafrecht § 3 Abs. 2 Satz 4 NRW-Entwurf, S. 9, 52.

Abs. 3 bindet die Verbandssanktionierung an die Strafverfolgungsvoraussetzungen Antrag, Ermächtigung und Strafverlangen für die Zuwiderhandlung. Ist etwa eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Strafantrag verfolgbar, so kann bei Nichtstellung des Strafantrags auch die Verbandsverfehlung nicht verfolgt werden. Abs. 3 dient dem Schutz der aufgeführten Strafverfolgungsvoraussetzungen.

KAPITEL 3: Verbandssanktionen

Kapitel 3 von Teil I enthält die Vorschriften zu den Rechtsfolgen von Verbandsverfehlungen. Es bildet das umfangreichste Kapitel des materiellen Verbandssanktionenrechts (§§ 6-17) und beehrt insbesondere mit den detaillierten Vorschriften zur Verbandsgeldzahlung (§ 7), zur Bemessung der Verbandsgeldzahlung (§ 8) und zum Absehen von Sanktionen (§ 11) Defizite des geltenden Rechts.

Zu § 6 Verbandssanktionen

§ 6 führt die Verbandssanktionen abschließend auf. Der Münchner Entwurf kennt drei Verbandssanktionen: die Verbandsgeldzahlung, die Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt und die Bekanntmachung der Verurteilung.⁹⁰

Zu § 7 Verbandsgeldzahlung

§ 7 regelt die Verbandsgeldzahlung als zentrale Verbandssanktion. Der Münchner Entwurf spricht sich aus Gründen verhältnismäßiger Sanktionierung in Übereinstimmung mit dem österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz⁹¹ und dem NRW-Entwurf⁹² für die Einführung des bewährten Tagessatzsystems des § 40 StGB für die Geldstrafe in das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz aus. Zugleich stärkt er die bisherige Ahndungskomponente der Verbandsgeldbuße (vgl. § 17 Abs. 3 OWiG) im Verhältnis zum Abschöpfungsanteil (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG), indem er die Höchstgrenzen für die Verbandsgeldzahlungen (vgl. § 30 Abs. 2 OWiG) erheblich anhebt. Die bisherige Unterscheidung

⁹⁰ Der NRW-Entwurf zählt 6 Verbandssanktionen auf (§ 4), der Kölner Entwurf nur eine, NZWiSt 2018, 1 (2).

⁹¹ Dort §§ 4 und 5.

⁹² Siehe dort § 6 des NRW-Entwurfs, S. 10, 57.

zwischen Ahndungs- und Abschöpfungsteil der Verbandsgeldbuße⁹³ wird für die Verbandssanktionierung abgeschafft. Die wichtige Funktion der Mehrerlösabschöpfung (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG) übernimmt die Einziehung (§ 9), die deshalb anders als im geltenden Recht (vgl. § 29a OWiG) nicht mehr fakultativ, sondern wie im allgemeinen Strafrecht obligatorisch ausgestaltet ist.

Der Münchner Entwurf entscheidet sich bewusst gegen ein reines Geldsummensystem für die Verbandssanktionierung, wie es dem geltenden Recht (§ 17 OWiG) und dem Kölner Entwurf⁹⁴ zugrunde liegt. Das Geldsummensystem des OWiG taugt für ein strafrechtsnahes Verbandssanktionengesetz nicht, weil es den Ahndungsteil der Verbandsgeldbuße gegenüber dem Abschöpfungsanteil unterentwickelt gelassen hat. Auch die kartellrechtliche Bußgeldregelung in § 81 Abs. 4 Satz 2 und 3 GWB, wonach die Geldbuße gegen ein Unternehmen 10% des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht übersteigen darf⁹⁵, scheidet als Vorbild aus. Denn die Interpretation der 10%-Grenze als Obergrenze (und nicht Kappungsgrenze) des Bußgeldrahmens durch den BGH⁹⁶ erlaubt nicht nur immense Sanktionshöhen, sondern hat auch zu krassen Sanktionsunterschieden zwischen dem Bundeskartellamt und den Gerichten geführt.⁹⁷ Das ist aus Gründen der Bestimmtheit und Rechtssicherheit für ein strafrechtsnahes Verbandssanktionengesetz nicht wünschenswert.

Abs. 1 enthält die maximalen Höhen für die Verbandsgeldzahlung, die gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 30 Abs. 2 OWiG: 10 Mio.€ für vorsätzliche und 5 Mio.€ für fahrlässige Straftaten) erheblich angehoben werden. Die Höhengrenzen sind gestaffelt nach vorsätzlicher und fahrlässiger Verbandsverfehlung (**lit. a** und **b**) sowie nach dem Umsatz des betroffenen Unternehmens (**lit. c** und **d**). Die Sanktionsverschärfungen nach lit. c und d orientieren sich am durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung, um Umsatzschwankungen auszugleichen.⁹⁸ Maximalsanktion nach lit. d sind 200 Mio.€ Verbandsgeldzahlung für eine vorsätzliche Verbands-

⁹³ Dazu exemplarisch KK-Rogall, OWiG, § 30 Rn. 136 ff.

⁹⁴ Dort § 4 Abs. 2, NZWiSt 2018, 1 (2).

⁹⁵ § 4 Abs. 2 des Kölner Entwurfs zieht die Grenze sogar erst bei 15%, siehe NZWiSt 2018, 1 (2).

⁹⁶ BGH (Z) NJW 2013, 1972 – Grauzementkartell – mit kritischer Besprechung u.a. von Barth/Budde, NZKart 2013, 311.

⁹⁷ Vgl. dazu zuletzt – freilich beschwichtigend – Ost/Breuer, NZKart 2019, 119; kritisch etwa Klusmann, ZGR 2016, 268; Mäger, WuW 2018, 293.

⁹⁸ So auch § 6 Abs. 5 NRW-Entwurf, S. 10; § 4 Abs. 2 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (2).

verfehlung. Dazu kann die Vermögensabschöpfung nach § 9 treten. Von den Sanktionsverschärfungen in lit. c und d nicht betroffen sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 500 Mio.€, also auch alle jene Unternehmen, die von der Europäischen Kommission als mittlere Unternehmen bezeichnet werden.⁹⁹

Abs. 2-4 regeln das Tagessatzsystem für Verbandsgeldzahlungen. Abs. 3 staffelt die Anzahl der Tagessätze in vier Stufen nach der Schwere der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung. **Abs. 5** weist darauf hin, dass die Verbandsgeldzahlung zur Bewährung ausgesetzt oder unter Verwarnung mit Vorbehalt ausgesprochen werden kann.

Zu § 8 Bemessung der Verbandsgeldzahlung

§ 8 regelt die Bemessung der Verbandsgeldzahlung in deutlich größerem Umfang als bisher § 17 Abs. 3 OWiG, um den Ahndungsgehalt der Verbandsgeldzahlung neu zu akzentuieren.

Abs. 1 enthält die Grundsätze der Bemessung. **Satz 1** legt mit dem Maß der Pflichtverletzung des Verbands und seiner Leitungspersonen die oberste Leitlinie der Bemessung fest. Der Verweis auf Abs. 8 Satz 1 stellt sicher, dass dabei stets die wirtschaftlichen Folgen der Sanktionierung für den betroffenen Verband zu beachten sind. **Satz 2** konkretisiert die oberste Leitlinie durch die drei Unterkriterien „Umstände der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung“, „vor der Zuwiderhandlung ergriffene Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen“ und „sonstige Umstände“.¹⁰⁰ Mit diesen Kriterien ist gewährleistet, dass bei der Bemessung der Verbandsgeldzahlung alle anerkannten Strafzwecke (Vergeltung, negative und positive Generalprävention, Spezialprävention) mobilisiert werden können.

Abs. 2 konkretisiert nicht abschließend („insbesondere“) die Umstände der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung. Er orientiert sich grundsätzlich an § 46 StGB, passt aber auch Zumessungskriterien des § 46 StGB der Verbandsspezifik an (z.B. Maß der kollektiven Normwidrigkeit, die aus der Zuwiderhandlung spricht, statt Gesinnung) oder fügt

⁹⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124, 36 (39).

¹⁰⁰ Zu dieser Differenzierung *Görden*, Konstruktionsprobleme einer Verbandsgeldstrafe, 2019, S. 174 ff. (im Erscheinen).

der Bemessung sogar neue verbandsspezifische Zumessungskriterien hinzu (z.B. die Verbandsebene, auf welcher die Zuwiderhandlung aufgetreten ist).

Abs. 3 konkretisiert die vor der Zuwiderhandlung ergriffenen Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen. Die Vorschrift dient vor allem der Spezialprävention, indem sie für die Verbände Anreize zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen schafft. In der Sache geht es um Maßnahmen der Criminal Compliance. **Satz 1** beschreibt die allgemeinen Anforderungen an taugliche Criminal Compliance, während **Satz 2** nicht abschließend konkrete Maßnahmen der Criminal Compliance anführt. Diese Anforderungen, die weitgehend dem Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zu § 130 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 7 OWiG-E entsprechen¹⁰¹, beseitigen das Defizit einer mangelnden Konkretisierung des Compliance-Managements durch die Rechtsprechung (dazu oben B. II. 1.). **Satz 3** bestimmt das Ausmaß, **Satz 4** die Schwere eines etwaigen Aufsichtsmangels näher.

Abs. 4 konkretisiert nicht abschließend die „sonstigen Umstände“ nach der Zuwiderhandlung. Er bringt ebenfalls maßgeblich den Gedanken der Spezialprävention zum Ausdruck, indem er für die Verbände weitere Anreize zur Tataufklärung und präventiven Tatverhinderung eröffnet. **Lit. a** erfasst die unmittelbare Reaktion des betroffenen Verbandes auf die Entdeckung der Zuwiderhandlung, **lit. b** die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden, insbesondere interne Untersuchungen, **lit. c** nachträgliche Criminal Compliance des Verbandes und **lit. d** spezifische Wiedergutmachungsleistungen jenseits von § 11 Abs. 1.

Abs. 5 ordnet die analoge Geltung des Doppelverwertungsverbots gemäß § 46 Abs. 3 StGB an. **Abs. 6** regelt die Bemessung der Höhe des Tagessatzes. **Abs. 7** enthält Sonderregelungen für Verbände, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. **Abs. 8** hält Staatsanwaltschaft und Gericht zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Verbandsanktionierung explizit an, vor Festlegung von Sanktionen die wirtschaftlichen Folgen der Sanktionierung für den betroffenen Verband, andere Personengruppen und unbeteiligte Verbände zu berücksichtigen. **Abs. 9** erklärt die Regelung zu Zahlungserleichterungen in § 18 OWiG für entsprechend anwendbar.

¹⁰¹ BUJ, Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des OWiG, April 2014, S. 8 f. (9).

Zu § 9 Einziehung

§ 9 passt die Einziehung im Verbandssanktionenrecht der Einziehung im allgemeinen Strafrecht an. Dass § 9 trotz § 5 Abs. 1 eine ausdrückliche Regelung zur Einziehung trifft, erklärt sich daraus, dass die Einziehung im Münchner Entwurf an die Stelle des bisherigen Abschöpfungsanteils der Verbandsgeldbuße nach § 17 Abs. 4 OWiG tritt. Deshalb bedarf es im Hinblick auf die bloß fakultative Regelung des Verfalls in § 29a OWiG der Klarstellung, dass das Gericht die Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB obligatorisch anordnet.¹⁰² Die Einziehung bei der Verbandsgeldbuße nach § 29a OWiG verliert damit ihre bloß lückenfüllende Funktion¹⁰³ und wird alleiniges Abschöpfungsinstrument. Die Kosten einer anerkannten, d.h. kooperativen internen Untersuchung nach § 33 Abs. 2 lit. c) können bei der Gewinnabschöpfung als Abzugsposten angesetzt werden.

Zu § 10 Anrechnung ausländischer Sanktionen

§ 10 enthält in Ergänzung von Art. 54 SDÜ und Art. 50 EU-Grundrechtecharta eine Regelung zur Anrechnung ausländischer Sanktionen. Die Regelung entspricht nahezu wortgleich § 8 des Kölner Entwurfs.¹⁰⁴ **Satz 1** betrifft ausländische Sanktionen und Leistungen, **Satz 2** die Einziehung im Ausland. Der Grundsatz *ne bis in idem* bleibt unberührt.¹⁰⁵

Zu § 11 Absehen von Sanktionen

§ 11 ermöglicht dem Gericht das Absehen von einer Verbandssanktion bei spezifischen Vor- und Nachtatleistungen des Verbands wider eine Verbandsverfehlung. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 47 Abs. 2 OWiG und knüpft weitgehend an bisherige Entwürfe an.¹⁰⁶ Sie dient mit der Schaffung von Anreizen zur Tatverhinderung und zur Tataufklärung wie § 8 Abs. 3 und 4 vor allem der Spezialprävention.

¹⁰² Vgl. auch § 7 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3).

¹⁰³ Statt aller Göhler-Gürtler, OWiG, § 29a Rn. 1.

¹⁰⁴ NZWiSt 2018, 1 (3).

¹⁰⁵ Zum Vgl. zum Problem bei der Verbandssanktionierung im Ausland etwa Zerbès/El-Ghazi, NZWiSt 2018, 425 (432).

¹⁰⁶ Siehe § 5 NRW-Entwurf, S. 9, 53 ff.; § 14 Abs. 6 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (4).

Abs. 1 eröffnet dem Gericht das pflichtgemäße Ermessen, bei präventiv ausreichender nachträglicher Compliance des Verbandes das Verbandssanktionsverfahren einzustellen, sofern ein bedeutender Schaden nicht entstanden ist oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist. Letztere Einschränkungen sind im Opferschutz und in der Generalprävention begründet und finden sich teilweise ähnlich bei der tätigen Reue (vgl. z.B. § 306 e StGB). Der Begriff des „bedeutenden Schadens“ ist ausgerichtet an der jeweiligen Zuwiderhandlung verbandsspezifisch auszulegen. Die Entwicklung von Wertgrenzen ist der Rechtsprechung überlassen.¹⁰⁷ Zur Bestimmung der „überwiegenden Wiedergutmachung“ kann auf die Auslegung bei § 46a Nr. 2 StGB analog zurückgegriffen werden. Man wird ebenfalls verlangen dürfen, dass die Wiedergutmachung des Verbandes „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ ist.¹⁰⁸

Abs. 2 gebietet („soll“) die Nichtfestsetzung einer Verbandssanktion, wenn der Verband kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt: Freiwillige Selbstanzeige und Aufklärung durch interne Untersuchung (**lit. a**), hinreichende präventive Criminal Compliance (**lit. b**), Nichtentdeckung der Verbandsverfehlung im Zeitpunkt der Selbstanzeige (**lit. c**). Die Vorschrift schafft ähnlich der kartellrechtlichen Bonusregelung Anreize zur Aufdeckung unentdeckter Verbandsverfehlungen und dient damit dem Rechtsgüterschutz.¹⁰⁹

Zu § 12 Aussetzung der Sanktion zur Bewährung

§ 12 eröffnet in Übereinstimmung mit den §§ 5, 6 des österreichischen Verbandverantwortlichkeitsgesetzes und dem Kölner Entwurf¹¹⁰ die auch im allgemeinen Strafrecht in den §§ 56 ff. StGB anerkannte Möglichkeit der Aussetzung der Verbandsgeldzahlung zur Bewährung. **Abs. 1** enthält die Voraussetzungen der Aussetzung. **Abs. 2** benennt nicht abschließend in Betracht kommende Auflagen. **Abs. 3** regelt die Bewährungszeit. **Abs. 4** sieht die Möglichkeit der Bestellung eines Monitors durch das Gericht vor.

Zu § 13 Widerruf der Aussetzung zur Bewährung

§ 13 trifft in Entsprechung zur Regelung für das allgemeine Strafrecht gemäß § 56f StGB eine Regelung zum Widerruf der Aussetzung zur Bewährung. § 9 des österreichischen

¹⁰⁷ Ebenso der NRW-Entwurf, S. 54.

¹⁰⁸ Siehe den NRW-Entwurf, S. 55 unter Bezug auf BGH NJW 2001, 2557.

¹⁰⁹ Vgl. die Begründung zu einer ähnlichen Regelung in § 5 Abs. 2 des NRW-Entwurfs, S. 55 f.

¹¹⁰ Dort § 5, NZWiSt 2018, 1 (2).

Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und der Kölner Entwurf¹¹¹ enthalten ebenfalls Regelungen zum Widerruf der Aussetzung zur Bewährung.

Zu § 14 Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt

§ 14 regelt die Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt als zweite Verbandssanktion neben der Verbandsgeldzahlung. Die Norm überträgt das im allgemeinen Strafrecht anerkannte Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß §§ 59 ff. StGB in das Verbandssanktionenrecht. § 14 ist angelehnt an die §§ 7, 8 des NRW-Entwurfs.¹¹² Der Begriff der „Verteidigung der Rechtsordnung“ in § 14 Abs. 1 lit. d ist entsprechend den dazu im allgemeinen Strafrecht entwickelten Grundsätzen¹¹³ auszulegen.

Zu § 15 Rechtsnachfolge und Ausfallhaftung

§ 15 regelt die Rechtsnachfolge und die Ausfallhaftung im Verbandssanktionengesetz. Regelungen zur Rechtsnachfolge enthalten ebenfalls § 10 des österreichischen Verbandverantwortlichkeitsgesetzes sowie der NRW- und der Kölner-Entwurf.¹¹⁴ § 15 **Abs. 1** stimmt weitgehend mit dem geltenden Recht in § 30 Abs. 2a OWiG überein, so dass auf die dortige Auslegung entsprechend zurückgegriffen werden kann.¹¹⁵ **Abs. 2** regelt die Einzelrechtsnachfolge und schließt damit eine Gesetzeslücke bei § 30 Abs. 2a OWiG. Erfasst sind nunmehr insbesondere sog. asset deals, bei denen sich der Rechtsträger einzelner wesentlicher Vermögensgegenstände zugunsten eines Erwerbers erledigt.¹¹⁶

Abs. 3 betrifft die Ausfallhaftung für das Erlöschen des Verbandes oder Vermögensverschiebungen nach der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionenverfahrens.

¹¹¹ Dort § 6, NZWiSt 2018, 1 (2 f.).

¹¹² Dort S. 11 und 58 ff.

¹¹³ Stellvertretend *Fischer*, StGB, 66. Aufl. 2019, § 46 Rn. 10 ff.

¹¹⁴ Siehe § 1 Abs. 4 NRW-Entwurf, S. 8, 42 und § 9 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3).

¹¹⁵ Stellvertretend *Göhler-Gürtler*, OWiG, § 30 Rn. 38 ff. und *KK-Rogall*, OWiG, § 30 Rn. 46 ff. und 250.

¹¹⁶ Zu dieser Lücke *Göhler-Gürtler*, OWiG, § 30 Rn. 38c; *KK-Rogall*, OWiG, § 30 Rn. 58 f. mit weiteren Fallgruppen.

Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 81a Abs. 1, 2 GWB zur Ausfallhaftung im Übergangszeitraum bei Kartellbußgeldverfahren.¹¹⁷ Danach kann die Ausfallhaftung greifen bei Rechtsvorgängen nach Abs. 1 und 2 sowie gegen Verbände, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens mit dem betroffenen Verband eine wirtschaftliche Einheit gebildet und auf den verantwortlichen Verband oder seinen Rechtsnachfolger unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben. Damit wird die Konzernhaftung begrenzt. **Satz 2** unterwirft die Ausfallhaftung einer wirtschaftlichen Gesamtabwägung, um einerseits Umgehungsstrukturen effektiv entgegenwirken zu können und andererseits die Ausfallhaftung nicht ausufern zu lassen. **Satz 3** entspricht § 81a Abs. 3 S. 3 GWB.

Zu § 16 Regressausschluss

§ 16 ordnet einen Regressausschluss für den Verband gegenüber Leitungspersonen oder Mitarbeitern wegen einer gegen ihn verhängten Sanktion nach dem Verbandssanktionengesetz einschließlich der Einziehung an. Entsprechende Regelungen enthalten § 11 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und der Kölner Entwurf.¹¹⁸

Zu § 17 Bekanntmachung der Verurteilung

§ 17 räumt in Übereinstimmung mit § 9 des NRW-Entwurfs¹¹⁹ dem Gericht die fakultative Möglichkeit ein, die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbands anzuordnen. Diese dritte Verbandssanktion bringt die Sanktion des „Naming and Shaming“ zum Ausdruck, welcher der Gesetzgeber im deutschen Recht bereits verschiedentlich Raum gegeben hat, etwa in den §§ 123 ff. WpHG und 60 b ff. KWG.¹²⁰ **Abs. 1 Satz 2** eröffnet dem Verband die Möglichkeit, die öffentliche Bekanntmachung auszuschließen, wenn er sich in Abstimmung mit dem Gericht in geeigneter Form öffentlich entschuldigt.

¹¹⁷ Zur Ausdehnung der Ausfallhaftung im Kartellordnungswidrigkeitenrecht durch die 9. GWB-Novelle *Dannecker/Müller*, KSzW 2017, 125; *Achenbach*, wistra 2018, 185; allgemein *Weck*, wistra 2017, 169.

¹¹⁸ Dort § 10, NZWiSt 2018, 1 (3).

¹¹⁹ Dort S. 11 und 60 f.

¹²⁰ Vgl. dazu *KK-Rogall*, OWiG, § 30 Rn. 122.

In dieser Fassung zielt § 17 nicht auf die Mobilisierung einer Prangerwirkung gegen den verurteilten Verband. Im Gegenteil unterstreicht die Regelung in Satz 2, dass die Vorschrift in schweren Fällen die punktuelle Akzentuierung und Übernahme der Verantwortung des verurteilten Verbands im öffentlichen Raum zum Gegenstand hat. Insoweit spricht sich der Münchner Entwurf dezidiert gegen weitergehende Vorschläge für das allgemeine Verbandssanktionenrecht in Gestalt etwa des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Wettbewerbsregisters beim BKartA von 2017 aus.¹²¹

ZU ZWEITER TEIL: Verfahren gegen Verbände

KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 18 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 18 leitet die Verfahrensvorschriften ein und erklärt im Grundsatz die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für anwendbar, soweit in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Vergleichbare Vorschriften enthalten der NRW-Entwurf¹²², der Kölner Entwurf¹²³ und das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (§ 14 Abs. 1, 2).

Das neue Gesetz über Verbandssanktionen ist Teil des staatlichen Straf- und Sanktionensystems. Zwar sind die Verbandssanktionen im Sinne dieses Gesetzes kein Strafrecht, eröffnen aber neben dem Strafrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht eine dritte Spur, die über das bisherige Ordnungswidrigkeitenrecht hinaus geht und einen Verband erheblich belasten kann. Diese Weiterung soll gegenüber dem Ordnungswidrigkeitenrecht mit einem mehr an Rechten für den betroffenen Verband ausgeglichen werden. Deshalb und angesichts der Komplexität anstehender Verfahren erscheint es sachgerecht, grundsätzlich die bewährten Verfahrensregeln der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

¹²¹ Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017, BGBl. I, S. 2739. Dazu etwa *Kubiciel/Dust*, jurisPR-StrafR 9/2017 Anm. 1.

¹²² § 13 Abs. 1 NRW-Entwurf, S. 13 und 65.

¹²³ § 11 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3).

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für solche Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, deren sinngemäße Anwendung unmöglich ist, die also ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können. Zu diesen zählen beispielsweise die Vorschriften über die Untersuchungshaft.¹²⁴ Andere Vorschriften bedürfen wegen der Besonderheiten einer Verbandssanktionierung der Ergänzung. Ein Beispiel dafür ist der Ausschluss eines Richters oder einer Richterin, soweit sie relevante Beteiligungen an dem betroffenen Verband hält (s. § 29 1 und 2). Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz gelten also nur, soweit die §§ 19 ff. dieses Gesetzes keine speziellere Regelung vorsehen.

Ebenso wie im Strafverfahren gegen natürliche Personen kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Verfahren gegen Verbände besondere Bedeutung zu. Dieser aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Grundsatz ist mit Verfassungsrang ausgestattet.¹²⁵ Entsprechend ist er bei der Anwendung der Verfahrensvorschriften des Verbandssanktionenrechts unabhängig davon zu beachten, ob es sich um Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes oder dieses Gesetzes handelt. Insbesondere bei Ermittlungsmaßnahmen wird die Notwendigkeit und Angemessenheit der damit regelmäßig verbundenen Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen des Verbands sorgsam zu prüfen sein.

Zu § 19 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 19 enthält Bestimmungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Ähnliche Vorschriften weisen der NRW-Entwurf¹²⁶ und der Kölner Entwurf¹²⁷ auf.

Nach **Abs. 1** soll örtlich dasjenige Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung unterhält. Damit ist grundsätzlich gewährleistet, dass bei mehreren Verfahren eine Konzentration dieser Vorgänge in einem Gerichtsbezirk erfolgen kann und eine einheitliche Bewertung verschiedener Vorfälle möglich wird. Dabei gibt es eine doppelte Zuständigkeit für den Fall von Zweigniederlassungen. Neben der örtlichen Zuständigkeit des Stammsitzes soll auch am Sitz der Zweigniederlassung eine Zuständigkeit begründet sein.

¹²⁴ Zum Problem *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 f.

¹²⁵ Siehe nur BVerfG NJW 1986, 767 (769).

¹²⁶ § 15 NRW-Entwurf, S. 14 und 68 f.

¹²⁷ § 12 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3).

Die ergänzende Zuständigkeit in **Abs. 2** folgt dem Tatortprinzip des § 7 StPO. Aus dem Verweis auf § 7 StPO ergibt sich, dass für die Bestimmung des Tatorts der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung § 9 StGB maßgeblich ist. Die zum Ort der Tat in der Rechtsprechung bereits entwickelten Grundsätze können für das Verfahren gegen Verbände übernommen werden.

Nahezu alle Fälle, die sowohl ein Fehlverhalten von Einzelpersonen als auch ein solches eines Verbandes zum Gegenstand haben, werden sich durch eine gewisse inhaltliche Komplexität sowie einen oftmals erheblichen Umfang auszeichnen. Eine rasche und sachgerechte Aufarbeitung wird daher in der Regel nicht ohne Kenntnis wirtschaftlicher Vorgänge und ihrer Einbettung in das Rechtssystem möglich sein. Dies spricht dafür, die sachliche Zuständigkeit nicht beim Einzelrichter des Amtsgerichts zu verorten. Vielmehr sollen die weniger schwerwiegenden Fälle nach **Abs. 3** vom Schöffengericht, bei erhöhter rechtlicher Problematik auch vom erweiterten Schöffengericht, verhandelt werden. Verfahren mit hoher Sanktionserfahrung werden vor den spezialisierten Strafkammern der Landgerichte geführt werden. Mit dieser Zuständigkeitsaufteilung sollen die Ressourcen der Wirtschaftsstrafkammern geschont werden. Dies soll es den Kammern ermöglichen, sich auf die Fälle zu fokussieren, die aufgrund der erhöhten Straferwartung von gesteigerter Bedeutung für die betroffenen Verbände sind.

Soweit die Bundesländer nach § 74c Abs. 3 GVG eine Konzentration von Wirtschaftsstrafkammern verfügt haben, verbleibt es bei dieser.

Zu § 20 Ausschließung von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes

§ 20 enthält die allgemeinen Regeln ergänzende zusätzliche Ausschließungsgründe, die den Besonderheiten eines Verfahrens gegen Verbände geschuldet sind. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich im NRW-Entwurf.¹²⁸

Die Verbindung einer Person, die ein Richteramt bekleidet,¹²⁹ zu einem Verband kann mannigfaltig ausgestaltet sein: Über eigenen Erwerb, aber auch über familiäre und erbrechtliche Beziehungen, kann jeder, dem ein Richteramt anvertraut ist, bspw. durch das

¹²⁸ § 16 NRW-Entwurf, S. 14 f. und 70 ff.

¹²⁹ Über § 18 i.V.m. § 31 StPO gilt die Regelung über den Ausschluss für Schöffen entsprechend.

Halten von Geschäftsanteilen an einem Verband ein unmittelbares eigenes Interesse an dessen Entwicklung und vor allem an dessen Wohlergehen haben. Die Institute des Ausschlusses (§§ 22, 23 StPO und § 20) sowie der Richterablehnung (§ 24 StPO i.V.m. § 18) dienen gleichermaßen dem Ziel, die Richterbank von Richtern freizuhalten, die den Beteiligten nicht mit der für die richterliche Unparteilichkeit erforderlichen Distanz einer unbeteiligten, am Verfahrensausgang nicht privat interessierten Person gegenüberstehen.¹³⁰

Deshalb soll nach **Abs.1 lit. a)** sowohl der unmittelbare persönliche Anteilsbesitz, als auch ein Anteilsbesitz des Ehegatten oder Lebenspartners einen Ausschlussgrund vom Richteramt darstellen. Dieser Ausschlussgrund der finanziellen Verflechtung ist dem deutschen Recht nicht fremd; er findet sich vergleichbar in § 20 1 S. 2 VwVfG über den Ausschluss von einer Entscheidung im Verwaltungsverfahren, durch die der Entscheidungsträger einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Allerdings sind anders als im Verwaltungsverfahren¹³¹ die Ausschließungsgründe im ebenfalls zum öffentlichen Recht gehörenden Strafverfahren eng auszulegen.¹³² Zu Abs. 1 lit. a) ergänzend und einschränkend wird in **Abs. 2** festgelegt, dass ein nur geringfügiger Anteilsbesitz allein keinen Ausschlussgrund darstellt. Gerade im Zeitraum der Niedrigsparzinsphase stellt der Besitz eines nur geringen Anteils von Aktien keinen Ausnahmefall dar. Bei der Berechnung des Wertes der Geschäftsanteile wird man freilich die Werte der Geschäftsanteile derjenigen Person, die das Richteramt bekleidet, und seiner in 1 a) näher beschriebenen nahestehenden Personen addieren müssen. Bei diesem engen Personenkreis liegen dann objektivierbare Tatsachen und Vorgänge vor, die regelmäßig zuverlässig und eindeutig nachprüfbar sind.

Der Ausschluss wird weiterhin nach **Abs. 1 lit. b)** erstreckt auf verwandtschaftliche Beziehungen und auf Schwägerschaft; insoweit wird derselbe Personenkreis umfasst wie die Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO bzw. das Verwandtschaftsverhältnis zum Beschuldigten nach § 22 Ziff. 3 StPO. Allerdings ist bei dem unter b) genannten Personenkreis neben dem Umfang des Anteilsbesitzes zudem erforderlich, dass der das Richteramt bekleidende Anteilseigner in wesentlichen wirtschaftlichen Interessen betroffen sein könnte.

¹³⁰ BVerfGE 21, 139, 145 f.; 46, 34 37; KK-Scheuten, StPO, § 22 Rn. 1

¹³¹ BeckOK-Heßhaus, VwVfG, § 20 Rn. 39.

¹³² BGHSt 44, 4 (7); Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 22 Rn. 3.

Der Interessenkonflikt kann aber auch entstehen, wenn es eine familiäre oder sonstige enge Bindung zu einem Organ des betroffenen Verbandes gibt. Diese Beziehung ist losgelöst von wirtschaftlichen Erwägungen und berücksichtigt familiäre und emotionale Aspekte. Die Regelung in **Abs. 1 lit. c)** entspricht dem Grunde nach der Norm des § 22 Ziff. 3 StPO.

Jede in einem Richteramt stehende Person ist nach **Abs. 3** verpflichtet, maßgebliche Umstände für seine Verhinderung dem Spruchkörper, in dem sie tätig ist, anzuzeigen. Unterbleibt dies, droht – neben einem möglichen Verdacht einer Rechtsbeugung nach § 339 StGB – eine Aufhebung des Urteils nach dem absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Ziff. 2 StPO. Insofern ist auch keine Selbstablehnung vorgesehen oder möglich, sondern allenfalls eine Selbstanzeige über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes.¹³³ Das Gericht entscheidet in einem Verfahren entsprechend § 30 StPO.

Zu § 21 Vertretung des Verbands

§ 21 regelt die Vertretung des Verbands im Verfahren. Da die Strafprozessordnung von einer natürlichen Person als Beschuldigtem ausgeht, bedarf es dazu ergänzender Klarstellungen. Vergleichbare Vorschriften enthalten der NRW-Entwurf¹³⁴ und der Kölner Entwurf.¹³⁵

Grundsätzlich wird jeder Verband nach **Abs. 1** auch im Verfahren wegen Verbandsverfehlungen von seinen gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Diese üben für den Verband dessen Rechte und Pflichten im Verfahren aus. Dies gilt insbesondere für die Beschuldigtenrechte nach § 22.

Ausgenommen von der Vertretung sind nach **Abs. 2 Satz 1** jedoch die gesetzlichen Vertreter, die selbst Beschuldigte im Verfahren zum gleichen Grundsachverhalt sind, also insbesondere im Verdacht stehen, die Anknüpfungstat begangen zu haben. Dadurch sollen zum Schutz des Verbandes mögliche Interessenskonflikte vermieden werden.

Sollte es dazu kommen, dass sämtliche gesetzliche Vertreter auch selbst Beschuldigte in dem Verfahren zum gleichen Grundsachverhalt sind, so ist vom Verband gemäß **Abs.**

¹³³ Vgl. dazu BGH NJW 1970, 1644.

¹³⁴ § 17 Abs. 1 NRW-Entwurf, S. 15 und 72.

¹³⁵ § 16 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (4); dazu *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (426).

2 Satz 2, sei es von einem Aufsichtsorgan oder von den Gesellschaftern, ein nicht in die Organisationsstruktur des Verbandes eingegliedertes unabhängiger Rechtsanwalt als Vertreter des Verbandes zu bestellen. Von einem unabhängigen Rechtsanwalt wird erwartet, dass er die Rechte und Pflichten des Verbandes unter Wahrung der Interessen des Verbandes wahrnehmen kann. Ein derartiger Verbandsvertreter muss spätestens bei Erhebung der öffentlichen Klage benannt sein. Zur frühzeitigen Wahrnehmung der Beschuldigtenrechte liegt es jedoch nahe, einen Verbandsvertreter bereits im Ermittlungsverfahren zu bestellen. Die Kosten dieses Vertreters trägt der Verband.

Sind die gesetzlichen Vertreter von der Verbandsvertretung ausgeschlossen und wird nicht rechtzeitig ein Verbandsvertreter nach Absatz 2 benannt, wird gemäß **Abs. 3** ein Verbandsvertreter durch das zuständige Gericht bestellt, um sicherzugehen, dass der Verband im Hauptverfahren hinreichend vertreten wird. Für die Verhandlung ist es nach § 30 S. 2 jedoch nicht zwingend erforderlich, dass der Verbandsvertreter anwesend ist. Der Verband trägt die Kosten des durch das Gericht bestellten Verbandsvertreters.

Zu § 22 Beschuldigtenrechte

§ 22 regelt Zuordnung und Ausübung der Beschuldigtenrechte. Eine vergleichbare Vorschrift enthält der Kölner Entwurf.¹³⁶

Dem Verband stehen nach **Satz 1** die strafprozessualen Rechte eines Beschuldigten zu. Diese Rechtsposition ist das notwendige Spiegelbild der Neugestaltung des Sanktionensystems gegen Verbände. Es ist überdies die logische Konsequenz der grundsätzlichen Geltung der Strafprozessordnung sowie der erforderliche Ausgleich für die erhöhten und weitreichenderen Sanktionsmöglichkeiten gegen Verbände und die unzureichenden Regeln des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Der Verband steht einem Beschuldigten gleich, dessen Rechte bzw. deren Wahrung ein Kernanliegen des Rechtsstaates ist.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass dem Verband im Verfahren nicht nur einzelne, sondern sämtliche Beschuldigtenrechte zustehen, d.h. insbesondere das Recht zu Schweigen, rechtliches Gehör sowie das Recht, Beweisanträge zu stellen. Die bislang umstrittene Anwendbarkeit des Nemo-tenetur-Prinzips auf Verbände wird damit zugleich

¹³⁶ § 17 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (4).

positiv beantwortet. Den Verbandsvertretern muss es möglich sein, nicht nur die Aussage auf Fragen zu verweigern, deren Antwort sie selbst, sondern auch den Verband, der Gefahr von Verfolgung aussetzen würde.¹³⁷

Die Beschuldigtenrechte werden nach **Satz 2** von dem oder den Verbandsvertreter(n) nach § 21 ausgeübt. Die Verbandsvertreter scheidern hierdurch als Zeugen in dem Verbandssanktionsverfahren aus. Andere nicht vertretungsberechtigte Leitungspersonen des Verbandes können weiterhin die Stellung eines Zeugen haben, sofern sie nicht selbst Beschuldigte des Verfahrens sind; ihre Beschuldigtenrechte bleiben von der Regelung unberührt.

Zu § 23 Verteidigung

§ 23 regelt die Verteidigung des Verbandes unter Einschluss der notwendigen Verteidigung. Ähnliche Vorschriften finden sich im NRW-Entwurf¹³⁸, im Kölner Entwurf¹³⁹ und im österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (§ 16 Abs. 2).

Der Verband kann sich nach **Abs. 1 Satz 1** in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der Verteidiger ist auf drei beschränkt (**Abs. 1 Satz 2**). Abs. 1 entspricht dem Wortlaut des § 137 Abs. 1 StPO. Die explizite Nennung des Verteidigungsrechts macht eine Diskussion über die sinngemäße Anwendbarkeit des § 137 StPO über § 18 entbehrlich: Unabhängig davon, ob man das Grundrecht auf Beistand eines Verteidigers als Teil des Rechts auf ein faires Verfahren und somit (neben Art. 6 EMRK) im Rechtsstaatsprinzip ansieht¹⁴⁰ oder es in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip verortet,¹⁴¹ gewährleistet § 23 das Recht auf Kontaktmöglichkeit zu einem Verteidiger, was Voraussetzung zur Vorbereitung einer sachgerechten und angemessenen Verteidigung ist.

§ 23 Abs. 1 gilt ausnahmslos auch dann, wenn gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 ein Rechtsanwalt als Vertreter des Verbandes bestellt werden musste. Zwar ist der Verbandsvertreter nicht „der Verband“, sondern nimmt nur dessen Rechte und Pflichten wahr. Das Recht des

¹³⁷ Zum Problem und im Ergebnis wie hier *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (427 ff.).

¹³⁸ § 18 Abs. 2, 3 und § 19 NRW-Entwurf, S. 15 f. und 77 ff.

¹³⁹ § 19 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (4).

¹⁴⁰ Vgl. bspw. MüKo-Kudlich, StPO, Einleitung Rn. 84; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 137 Rn. 2.

¹⁴¹ Zur Diskussion vgl. MüKo-Thomas/Kämpfer, StPO, § 137 Rn. 4 m.w.N.

Verbands, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen, ist jedoch gleichbedeutend damit, dass der Verteidiger nicht Vertreter des Verbands(vertreters) ist. Vielmehr ist der Verteidiger mit eigenen Rechten ausgestattet, so dass er im eigenen Namen und aus eigenen Rechten in ein Sanktionsverfahren eingreifen¹⁴² und den Verband unabhängig verteidigen kann. Zudem darf es dem Verband nicht zum Nachteil gereichen, dass ihm ein Rechtsanwalt, der nicht im Strafrecht tätig und qualifiziert sein muss, als Vertreter bestellt wurde, weil seine sämtlichen Vertreter Beschuldigtenstatus haben.

Der Begriff des Verfahrens ist weit zu ziehen: § 23 gilt auch im Ermittlungsverfahren und nach Rechtskraft des Urteils im Vollstreckungs-, Gnaden- und Wiederaufnahmeverfahren. Das Recht des Verbandsvertreters, über § 18 i.V.m. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO vor der ersten Vernehmung einen Verteidiger zu konsultieren, darf nicht verwehrt oder sonst vereitelt werden. Über § 18 gilt das Konsultations- und Beistandsrecht bereits bei der ersten Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes gem. §§ 163a Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 168c Abs. 1 StPO.

Die Beschränkung der Anzahl der Verteidiger auf 3 Rechtsanwälte ist im Rahmen des § 137 StPO mit dem Grundgesetz vereinbar; da sie der Sicherung eines ordnungsgemäßen Prozessablaufs dient, entspricht sie zugleich dem Gebot des Rechtsstaatsprinzips, das die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege verlangt.¹⁴³

Ein gewählter Verteidiger des Verbandes darf weder mehrere Verbände vertreten, noch einen Verband und eine natürliche Person oder ein gesetzliches Organ des Verbandes, wenn es um dieselbe Sache geht. **Abs. 2 Satz 1** ist das Äquivalent zu der gesetzlichen Vorschrift des § 146 StPO, dem Verbot der Mehrfachverteidigung. Insofern ist die strafprozessuale Regelung absolut und unabhängig vom Vorliegen eines tatsächlichen Interessenskonflikts bzw. widerstreitender Interessen.¹⁴⁴

Die Rolle des interessenorientierten Verteidigers ist mit der eines Leiters einer internen Untersuchung unvereinbar, da diese vorrangig die Erforschung der objektiven Wahrheit zum Ziel hat und damit zur Verteidigung in einem natürlichen Interessenkonflikt steht. **Abs. 2 Satz 2** ist zwingende Folge aus § 34 Abs. 5 Satz 1, wonach der Untersuchungs-

¹⁴² Vgl. BGHSt 41, 69 (69 f.).

¹⁴³ BVerfG NJW 1975, 1013 (1014) m.w.N.

¹⁴⁴ Vgl. bspw. § 3 BORA, § 43a Abs. 4 BRAO.

führer mit der Staatsanwaltschaft kooperiert. Der die Untersuchung führende Rechtsanwalt (vgl. 34 Abs. 1) befindet sich durch die Verhaltensweise offenkundig in einer der unabhängigen Verteidigung widerstreitenden Interessenlage.

Nach Abschluss einer internen Untersuchung kann ein untersuchungsführender Anwalt in die Rolle eines Verteidigers überwechseln. Jedoch ist dann eine spätere Rückkehr in die Rolle des Aufklärers ausgeschlossen.

Darüber hinaus gewährt **Abs. 3 Satz 1** auch für Verbände eine Pflichtverteidigung. Hier gelten die Vorschriften der §§ 141 bis 142 der Strafprozessordnung entsprechend (**Abs. 3 Satz 2**). Diese Regelung ist zur Verfahrenssicherung notwendig und stellt sich – i.V.m. § 141 StPO – als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung dar. Auch wenn es sich bei dem Verbandsvertreter gem. § 21 Abs. 2 S. 2 um einen Rechtskundigen handelt, schließt dies die Notwendigkeit der Verteidigung nicht aus. Da der Verbandsvertreter bereits nicht Beistand des Verbands sein kann (s.o.), ist er von Gesetzes wegen auch von der Beordnung als notwendiger Verteidiger ausgeschlossen (so auch sinngemäß § 138 Abs. 2 S. 2 StPO).

Da die Voraussetzungen des § 140 StPO für das Verfahren wegen Verbandsverfehlungen nicht ohne weiteres passen, gilt für jeden Verband die Notwendigkeit der Verteidigung ab Anklageerhebung; die Formulierung „Mit Erhebung ...wird ... notwendig“ schließt eine eventuelle vorherige tatsächliche Notwendigkeit bspw. nach § 140 Abs. 1 Ziff. 8 oder Abs. 2 StPO zwar nicht vom Wortlaut, jedoch von der Gesetzessystematik aus. Insofern wird auch die Neuregelung des § 140 StPO aufgrund der sog. Legal Aid-Richtlinie (EU) 2016/1919 vom 26. Oktober 2016 keine Auswirkungen auf die notwendige Verteidigung des Verbands haben. Wenn die Verteidigung notwendig ist, ist sie dies im gesamten Verfahren, und nicht nur für einzelne Verfahrensabschnitte.¹⁴⁵ Dies gilt bis zur Rechtskraft¹⁴⁶ einschließlich der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln sowie der Abgabe von Erklärungen nach § 349 Abs. 3 S. 2 StPO.¹⁴⁷

¹⁴⁵ OLG Hamburg StV 2011, 655 (656).

¹⁴⁶ BGH NJW 1952, 797.

¹⁴⁷ MüKo-Thomas/Kämpfer, StPO, § 140 Rn. 5, § 141 Rn. 16.

KAPITEL 2: Ermittlungsverfahren

Kapitel 2 enthält Vorschriften zum Ermittlungsverfahren gegen Verbände (§§ 24-29).

Zu § 24 Anklage- und Legalitätsgrundsatz

§ 24 regelt den Anklage- und Legalitätsgrundsatz. Vergleichbare Vorschriften enthalten der NRW-Entwurf¹⁴⁸ und der Kölner-Entwurf.¹⁴⁹

Abs. 1 erklärt die §§ 152 und 160 StPO auf die Verfolgung von Verbandsverfehlungen für entsprechend anwendbar. Mit der analogen Anwendung von § 152 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 3 führt Abs. 1 abweichend vom geltenden Recht (vgl. §§ 30 Abs. 1, 47 Abs. 1 OWiG) den Legalitätsgrundsatz in das Verbandssanktionengesetz ein. Der Münchner Entwurf folgt damit dem NRW-Entwurf¹⁵⁰, dem Kölner Entwurf¹⁵¹ und dem österreichischen Verbandverantwortlichkeitsgesetz (§ 13). Danach hat die Verfolgungsbehörde künftig in Entsprechung zu § 152 Abs. 2 StPO gegen den Verband zu ermitteln, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verbandsverfehlung vorliegen (Verfolgungszwang).

Die Umstellung auf das Legalitätsprinzip soll für das Verbandssanktionenrecht die Schwächen des geltenden Opportunitätsprinzips im Ordnungswidrigkeitenrecht beheben.¹⁵² Zudem liegt es nahe, wenn man das Verbandssanktionengesetz als strafrecht-nahen Teil eines rechtsstaatlichen Sanktionensystems ansieht, dass die Staatsanwaltschaft auch hier bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ohne Ermessen zu ermitteln hat.

Abs. 2 modifiziert die Geltung des Legalitätsprinzips als Verfolgungszwang, indem er der Staatsanwaltschaft eine fakultative Möglichkeit zur vorläufigen Einstellung der Verfolgung des Verbandes einräumt, wenn nach einer ersten Prüfung der Schwerpunkt etwaiger Verfehlungen im Bereich individueller Verantwortung liegt. Abs. 2 beruht zum einen auf der Erwägung, dass die konkrete Ausgestaltung des Legalitätsgrundsatzes nicht ohne Rücksicht auf die hohe Auslastung der Staatsanwaltschaften in Deutschland vorgenommen werden kann. Diese wird sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zwangsläufig

¹⁴⁸ § 14 Abs. 1, 2 NRW-Entwurf, S. 13, 67 f.

¹⁴⁹ § 13 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3).

¹⁵⁰ §§ 2, 14 Abs. 2 NRW-Entwurf, S. 8, 13, 67 f.

¹⁵¹ §§ 3, 13 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (2, 3, 5 f.).

¹⁵² Dazu Begründung B. II. 1 mit Fn. 19.

nochmals erhöhen. Die Anzahl erfahrener Mitarbeiter, die in der Lage sind, die oft schwierigen wirtschaftlichen Zusammenhänge bei Ermittlungen gegen Verbände sachgerecht zu erkennen und die Ermittlungen dementsprechend zu gestalten, ist aber begrenzt und lässt sich selbst durch eine Stellenmehrung nicht in ausreichender Zeit schaffen. Realistischerweise muss man hierbei auch bedenken, dass die Polizeibehörden in Deutschland aufgrund verschiedenster Umstände heute oft im Grenzbereich einer vertretbaren Arbeitslast tätig sind. Auch hier wird sich der Einsatz erfahrener und sachkundiger Beamter erst über einen längeren Zeitraum ermöglichen lassen.

Zum anderen will die Modifikation des Legalitätsprinzips verhindern, dass durch ein Verbandssanktionengesetz die Verfolgung der individuellen Verantwortlichkeit der handelnden Personen in den Hintergrund tritt. Wird eine Straftat aus einem Verband heraus begangen, so sind häufig schnell tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben, die den Anfangsverdacht einer Verbandsverfehlung ergeben. Hier muss die Staatsanwaltschaft aber nicht sofort auch gegen den Verband ermitteln, sondern soll sich zunächst auf die Verfolgung von Individualunrecht konzentrieren. Schon nach den ersten Ermittlungsschritten wird häufig klar, ob es einen sich verstärkenden Verdacht einer Straftat gibt, bei der sich auch eine Verbandsverfehlung konkretisieren könnte. Die Staatsanwaltschaft muss zunächst aktenkundig machen, dass sie hier den Fall einer Verbandsverfehlung aufgrund eines allgemeinen Anfangsverdachts zwar für möglich hält, diese aufwändigen Ermittlungen aber zunächst zurückstellt, bis sich durch erste Ermittlungsschritte gegen die Individualverantwortlichen eine gewisse Verstärkung und Konkretisierung des Verdachts einer Straftat generell und zudem der zusätzliche Verdacht einer Verbandsverfehlung ergeben hat. Dabei soll die Staatsanwaltschaft möglichst rasch eine entsprechende Entschließung treffen und dokumentieren. Ein Zeitraum bis zu drei Monaten dürfte dafür in der Regel ausreichen. Entscheidet sie sich für eine ausschließliche Verfolgung individueller Verantwortlichkeit, so ist das Verbandsverfahren vorläufig einzustellen. Es kann gegebenenfalls bei neuen Erkenntnissen und erweiterter Grundlage einer Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt wiedereröffnet werden. Die Staatsanwaltschaft wird spätestens bei ihrer Entscheidung, gegen Einzelverantwortliche Anklage zu erheben, deutlich zu dokumentieren haben, warum sie in diesem Falle nicht auch von einer Verbandsverfehlung ausgeht.

Abs. 3 regelt das Legalitätsprinzip als Anklagezwang und entspricht § 170 Abs. 1 StPO. Führt die Staatsanwaltschaft aufgrund der gefundenen Umstände ein Ermittlungsverfahren gegen den Verband, so hat sie auch hier, wenn das Ermittlungsergebnis genügend

Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergibt (hinreichender Tatverdacht), bei Gericht eine Anklageschrift einzureichen und diesem die Akten vorzulegen. Die gleichzeitige Anklageerhebung sowohl gegen Individualverantwortliche als auch gegen den Verband soll gesetzlich nicht ausgeschlossen werden. Dass zwischen dem Verband und den einzelnen Beschuldigten Interessengegensätze bestehen können, ist eher wahrscheinlich als ausgeschlossen. Eine ähnliche Situation besteht aber auch oft zwischen verschiedenen Mitangeklagten.

Abs. 4 eröffnet im Unterschied zum Kölner Entwurf¹⁵³ der Staatsanwaltschaft die fakultative Möglichkeit, bei Verbandsgelderdarstellungen bis zu 180 Tagessätzen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zu stellen.¹⁵⁴

Zu § 25 Absehen von der Verfolgung

Satz 1 eröffnet der Staatsanwaltschaft die fakultative Möglichkeit, unter den gleichen Voraussetzungen wie das Gericht nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 von der Verfolgung abzusehen, wenn das Maß der Verbandsverfehlung gering erscheint. Die Vorschrift entspricht § 153 StPO. Eine vergleichbare Einstellung erlaubt das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (§ 18 Abs. 1 Satz 1). **Satz 2** nennt als Beispiel („insbesondere“) für ein geringes Maß der Verbandsverfehlung, dass der Verband bereits vor der Begehung der Zuwiderhandlung Maßnahmen der Compliance getroffen hat, die darauf gerichtet waren, Zuwiderhandlungen dieser Art zu verhüten. Es sind auch andere Gründe dafür denkbar, das Maß der Verbandsverfehlung als gering erscheinen zu lassen. Sie müssen in ihrem Gewicht aber mit dem genannten Beispiel vergleichbar sein.

Zu § 26 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen

Die Vorschrift eröffnet der Staatsanwaltschaft weitere Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung unter Auflagen. Sie kombiniert Grundgedanken des § 153a StPO mit Elementen der in den USA in der Praxis bewährten Instrumente des sogenannten non prosecution

¹⁵³ Vgl. § 11 Satz 2 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3).

¹⁵⁴ Dafür auch *Schünemann*, StraFo 2018, 317 (326).

agreement (NPA) und des deferred prosecution agreement (DPA).¹⁵⁵ Einstellungen unter Auflagen erlauben auch der Kölner Entwurf¹⁵⁶ und das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (§ 19).

Abs. 1 Satz 1 eröffnet der Staatsanwaltschaft die fakultative Möglichkeit, in Fällen einer minderschweren Verbandsverfehlung das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts vorläufig einzustellen und dem Verband Auflagen zu erteilen. Dabei betrifft § 26 Abs. 1 lit. a den Fall eines NPA und § 26 Abs. 1 lit. b den Fall des DPA.

Im Falle des NPA kommt es zur Zahlung eines Geldbetrags, der bis zu 1 % des Umsatzes des Verbandes im Durchschnitt der letzten 3 Jahren betragen kann. Kommt es zur Auflage einer Geldzahlung, so kann für diese eine ratenweise Zahlung vereinbart werden. Dabei sollte der Gesamtzeitraum bis zur vollständigen Zahlung ein Geschäftsjahr nicht überschreiten. Das Angebot eines DPA eröffnet der Staatsanwaltschaft alle Möglichkeiten, die einem Gericht im Falle der Aussetzung einer Sanktion zur Bewährung nach § 12 Abs. 2 offenstehen. Typischerweise wird es zu Verhängung einer Geldauflage, die deutlich unter einer zu erwartenden Verbandsgeldzahlung liegen würde, kommen und gleichzeitig soll durch die Auflagen erreicht werden, dass der Verband seine Complianceorganisation und -praxis optimiert.

Abs. 2 enthält anders als Abs. 1 eine Soll-Regelung. Er ordnet an, dass die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung unter Auflagen nach Abs. 1 Gebrauch machen soll, wenn der Verband eine interne Untersuchung nach § 33 Abs. 2 lit. c dieses Gesetzes durchgeführt und dabei vollumfänglich mit den Ermittlungsbehörden kooperiert hat.

Abs. 3 Satz 1 regelt die Frist für die Aufлагenerfüllung, **Satz 2** den Fristbeginn. Wurden alle Auflagen fristgerecht erfüllt, so stellt die Staatsanwaltschaft nach **Satz 3** das Verfahren endgültig ein. Wird für die Aufлагenerfüllungsfrist ein Monitor zu deren Überwachung bestellt, so berichtet dieser hier naturgemäß an die Staatsanwaltschaft, nicht an das Gericht. Um den Aufwand bei der Staatsanwaltschaft nicht ausufern zu lassen, sollte zudem erwogen werden, die statistische Erfassung eines vorläufig eingestellten Verfahrens als beendet zu ermöglichen, und zwar auch beim Einsatz eines Monitors, damit der Vorgang

¹⁵⁵ Kritisch zu den DPA Böse, Gedächtnisschrift Joecks, 2018, S. 331 (343).

¹⁵⁶ § 14 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3 f., 10). Zu den Einstellungsmöglichkeiten nach dem Kölner Entwurf Beckemper, NZWiSt 2018, 420 (424 f.).

nicht für die Dauer des Fristlaufs der Auflagenerfüllung die Statistik als unerledigter Fall belastet, sondern als Vollstreckungsfall gesondert eingeordnet wird.

Zu § 27 Absehen von der Verfolgung bei Sanktionierung im Ausland

§ 27 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Staatsanwaltschaft bei einer (auch zu erwartenden) Verbandssanktionierung im Ausland von der Verfolgung der Verbandsverfehlung absehen kann. Die Vorschrift ergänzt die Regelungen zum Verbot der Doppelbestrafung in Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen, Art. 50 Grundrechtecharta und überträgt Regelungsgehalte der §§ 153c Abs. 2, 154 Abs. 1 StPO entsprechend in das Verbandssanktionengesetz. Ebenfalls Einstellungsmöglichkeiten bei Sanktionierung im Ausland sehen der NRW-Entwurf¹⁵⁷ und der Kölner-Entwurf¹⁵⁸ vor. Grund der Regelung ist der Umstand, dass innerhalb der Europäischen Union die Regelungen in den Art. 54 ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens und in Art. 50 Grundrechtecharta auch für Verbände gelten. Bei Verbandsverfehlungen ist aber die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die Zuwiderhandlungen auch außerhalb der Europäischen Union stattgefunden haben. Hierfür trifft § 25 Regelungen.

Abs. 1 Satz 1 räumt in Analogie zu § 153c Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft die fakultative Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung ein, wenn im Ausland bereits eine Sanktion für ausschließlich im Ausland begangene Verbandsverfehlungen oder verbandsbezogene Zuwiderhandlungen verhängt wurde und die in Deutschland zu erwartende Sanktion nach Anrechnung der ausländischen Sanktion nicht ins Gewicht fallen würde, sofern der Verband Maßnahmen zur Verbesserung seiner Compliance ergriffen hat. Die Staatsanwaltschaft soll nach **Abs. 1 Satz 2** von weiterer Verfolgung absehen, wenn der Verband durch eine kooperativ durchgeführte interne Untersuchung die Arbeit der Behörden erleichtert hat.

Abs. 2 erweitert in Anlehnung an § 154 Abs. 1 StPO die fakultative Einstellungsmöglichkeit für die Staatsanwaltschaft auf im Ausland erst zu erwartende Sanktionen, um auch drohende Sanktionen aufgrund von verfahrensbeendenden Absprachen zu erfassen.¹⁵⁹

¹⁵⁷ § 14 Abs. 3 NRW-Entwurf, S. 13 f., 67 f.

¹⁵⁸ § 15 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (4).

¹⁵⁹ Vgl. NRW-Entwurf, S. 67 f.

In diesen Fällen kann die Staatsanwaltschaft vorläufig von der weiteren Verfolgung absehen und hat erst nach Abschluss des Verfahrens im Ausland zu entscheiden, wie bei Abwägung der verhängten und der in Deutschland zu erwartenden Sanktion zu verfahren ist. Der Grundsatz *ne bis in idem* bleibt unberührt.¹⁶⁰

Zu § 28 Ermittlungsmaßnahmen und Sequestration

Die Vorschrift trifft Regelungen zu Ermittlungsmaßnahmen und zur Sequestration bei Verdunkelungsgefahr. Ähnliche Vorschriften weisen der NRW-Entwurf¹⁶¹ und der Kölner-Entwurf¹⁶² auf.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung auch in allen Verfahren gegen Verbände sinngemäß Anwendung finden. Das Wort „sinngemäß“ hat wie bei § 5 Abs. 1 und § 18 die Bedeutung, dass Ermittlungsmaßnahmen ausscheiden, die ihrem Wesen nach ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können.¹⁶³

Abs. 2 ordnet an, dass die Beschlagnahmeverbote gemäß § 97 StPO nur gelten, soweit nicht § 38 dieses Gesetzes Anwendung findet. Die Regelung erklärt sich aus der notwendigen Differenzierung zwischen Verteidiger und sonstigem Anwalt. Sonstiger Anwalt ist auch der Anwalt, dessen Auftrag die objektive Aufklärung eines Lebenssachverhalts in und für einen Verband ist.

Abs. 3 schließt im Unterschied zum NRW-Entwurf und zum Kölner-Entwurf¹⁶⁴ die Anordnung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen explizit aus. So finden wegen der Grundrechtsrelevanz für eine Vielzahl von Personen die Ermittlungsmaßnahmen der §§ 100a bis 100c und 100f bis 100i der StPO keine Anwendung. Stattdessen sichert **Abs. 4** die Verwertbarkeit der Erkenntnisse, die durch solche Maßnahmen gegen Individualbeschuldigte erlangt wurden, auch im Verfahren gegen den Verband.

¹⁶⁰ Zum Problem *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (432).

¹⁶¹ Vgl. § 13 Abs. 3 NRW-Entwurf, S. 13, 65 ff.

¹⁶² § 20 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (4).

¹⁶³ Vgl. § 13 Abs. 1 NRW-Entwurf, S. 13, 65 f.; §§ 11 Satz 1, 20 Satz 1 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (3 f.); § 14 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes. Zum Problem *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 f. und 431 f.

¹⁶⁴ Vgl. § 13 Abs. 3 NRW-Entwurf, S. 13, 65 f.; § 20 Kölner Entwurf, NZWiSt 2018, 1 (4).

Abs. 5 erklärt die Regeln zur Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit in § 104 StPO für entsprechend anwendbar.¹⁶⁵ Danach gelten für Durchsuchungen bei Verbänden die üblichen Zeiten mit der Maßgabe, dass Verbände in der Regel zur Nachtzeit ohne Personal und Mitarbeiter sind. Hier gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass man in der Zeit ohne Anwesenheit von jedwedem Personal des Verbandes von Untersuchungen absehen muss. Soweit bei größeren Verbänden eine Pforte auch nachts besetzt ist, gelten diese Einschränkungen nicht mehr. Es kann ab 6:00 Uhr durchsucht werden.

Abs. 6 stellt klar, dass eine Untersuchungshaft gegen eine Leitungsperson des Verbandes nur statthaft ist, wenn bei ihr als Beschuldigten die Voraussetzung der § 112 ff. StPO vorliegen.

Abs. 7 eröffnet dem Gericht die fakultative Möglichkeit, bei Verdunkelungsgefahr durch den Verband Sequestration anzuordnen.¹⁶⁶ Grund der Regelung ist der Umstand, dass die Gefahr der Verdunkelung innerhalb eines Verbandes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Praxis zeigt eine Reihe von Fällen, in denen sich dieser Verdacht bereits aufgedrängt hat. Zur Sicherung der staatlichen Untersuchung muss es möglich sein, die Verdunkelungsmaßnahmen im Verband zu stoppen bzw. deutlich zu erschweren. Während bei Einzelbeschuldigten hier die Untersuchungshaft angezeigt ist, kann es bei einem Verband zur Sequestration kommen. Der Sequester ist im Verband mit Leitungsfunktionen ausgestattet und ihm stehen nach **Satz 3** alle den Tatvorwurf betreffenden Auskunfts- und Kontrollrechte zu. Da es sich um einen massiven Eingriff in die Autonomie des Verbandes handelt, hat diese nur solange eine Rechtfertigung, bis die Verdachtslage der Verdunkelung beseitigt wurde. Spätestens nach 6 Monaten hat gemäß **Satz 5** die Sequestration zu enden. Eine wiederholte Anordnung ist aber zulässig. Für das Verfahren gelten nach **Satz 7** die §§ 112 ff. StPO sinngemäß.

Die Sequestration kann ein notwendiges Mittel sein, wenn der Verband ohne tatsächliche Kooperation mit den staatlichen Verfolgungsbehörden eine Aufklärung durch externe Experten im großen Stil verfolgt und dabei zu befürchten ist, dass originale Beweismittel getrübt werden. Wenn ein Verband eine Untersuchung mit externen Experten

¹⁶⁵ Von einer analogen Anwendbarkeit der Vorschriften zur Durchsuchung gemäß §§ 102 ff. StPO auf Verbände gehen aus § 13 Abs. 3 Satz 3 NRW-Entwurf, S. 13, 66 f. und *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (431 f.).

¹⁶⁶ Allein auf den Vermögensarrest setzt hier § 22 des Kölner Entwurfs, NZWiSt 2018, 1 (10).

führt und hier teilweise mehrere Hunderte Experten für Recht, IT und Forensik den Verband durchsuchen, besteht nahezu immer die Gefahr, dass die staatliche Aufklärungspflicht behindert wird. Wenn der Verband dann nicht bereit ist, die in § 34 beschriebene kooperative Form der Sachverhaltsaufklärung zu wählen, wird in der Regel ein Antrag auf Sequestration sachlich naheliegen.

Zu § 29 Vermögensarrest

§ 29 regelt die Sicherung der Vollstreckung einer Verbandsgeldzahlung nach § 6 Nr. 1. Die Regelung ist weitgehend § 22 des Kölner Entwurfs¹⁶⁷ nachgebildet. Ähnliche Regelungen enthalten der NRW-Entwurf¹⁶⁸ sowie das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (§ 20). Zur Ermöglichung eines verfahrenssichernden Vermögensarrestes bereits vor Erlass eines Urteils wendet § 29 die §§ 111e ff. StPO mit einigen Modifizierungen an.¹⁶⁹

Abs. 1 weicht von § 111e Abs. 2 StPO ab, um den Vermögensarrest zur Sicherung der Vollstreckung einer Verbandsgeldzahlung schon im Ermittlungsverfahren zu ermöglichen. **Abs. 2** begrenzt die Höhe des Vermögensarrestes. Danach darf der Arrest weder die zu erwartende Geldstrafe, noch die Höhe von 25 Millionen € übersteigen. Dabei ist stets darauf zu achten, dass der wirtschaftliche Bestand des Verbandes nicht gefährdet wird. **Abs. 3** regelt den Arrestbefehl. **Abs. 4** gibt dem Gericht die fakultative Möglichkeit, eine Registersperre anzuordnen. Demzufolge müssen in öffentlichen Registern geführte Verbände damit rechnen, dass sie während eines laufenden Verfahrens eine Registersperre erfahren, die es unmöglich macht, den Verband aufzulösen oder zu verschmelzen. Denn bei jeder derartigen Umwandlungsmaßnahme können Beweismittel gefährdet werden. Die Sperre ist insoweit ein gewisses Pendant zur Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr.¹⁷⁰

¹⁶⁷ NZWiSt 2018, 1 (4 f., 10).

¹⁶⁸ § 20 NRW-Entwurf, S. 16, 80 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Kölner Entwurf, NZWiSt, 1 (10).

¹⁷⁰ Vgl. auch Kölner Entwurf, NZWiSt 1 (10) unter Bezug auf *Drope*, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, 2002, S. 277.

KAPITEL 3: Hauptverhandlung und Vollstreckung

Kap. 3 des zweiten Teils zum Verfahren gegen Verbände regelt die Hauptverhandlung und die Vollstreckung. Vergleichbare Vorschriften enthalten der NRW-Entwurf¹⁷¹ und das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (§§ 22 ff.).

Zu § 30 Hauptverhandlung und Urteil

Die Erhebung der öffentlichen Klage wie auch die weiteren Verfahrensschritte bis einschließlich der Hauptverhandlung gegen den Verband und einer Entscheidung des Gerichts ist dem Strafprozess nachempfunden und folgt den Vorschriften des Zweiten Buchs der Strafprozessordnung.

Für die Hauptverhandlung wegen einer Verbandsverfehlung gelten insbesondere die Vorschriften des 6. Abschnitts des Zweiten Buchs der Strafprozessordnung. Die Rechte des Angeklagten werden hierbei durch den oder die Verbandsvertreter nach § 21 wahrgenommen. **Abs. 1 Satz 1** bestimmt, dass diese für die Hauptverhandlung schriftlich zu laden sind; die Ladung ist nach **Satz 2** mit dem Hinweis zu versehen, dass im Falle eines nicht genügend entschuldigtes Ausbleibens auch ohne die gesetzlichen Vertreter gegen den Verband verhandelt werden kann. Entsprechend der allgemeinen prozessualen Vorschriften zur Ladung genügt es, wenn die Ladung einem von mehreren gesetzlichen Vertretern wirksam zugestellt wurde.¹⁷² Der Verband gilt auch dann als erschienen, wenn von mehreren gesetzlichen Vertretern nur einer erscheint; dies gilt unabhängig von innerhalb des Verbands festgelegten gesetzlichen oder gewillkürten Vertretungsregelungen.¹⁷³ Prozesshandlungen können durch den oder die Verbandsvertreter wahrgenommen und Zustellungen sowie gerichtliche Hinweise, (etwa nach 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung) von diesen entgegengenommen werden.

Zwangsmittel zur Durchsetzung der Anwesenheit sind weder gegen den Verband noch gegen dessen Vertreter nach § 21 vorgesehen; Kehrseite dessen ist die Möglichkeit, trotz Ausbleibens gegen den Verband zu verhandeln. Wird gegen den Verband trotz Ausbleibens eines Verbandsvertreters nach § 21 verhandelt, so finden die Vorschriften des § 232 der Strafprozessordnung und die hierzu entwickelten Grundsätze Anwendung.

¹⁷¹ §§ 21, 22 des NRW-Entwurfs, S. 17 f. und 82 ff.

¹⁷² §§ 37 StPO, 170 Abs. 3 ZPO.

¹⁷³ Etwa Gesamt- oder Einzelvertretungsbefugnis, vgl. für die GmbH etwa § 35 Abs. 2 GmbHG.

Mit Erhebung der öffentlichen Klage wird die Verteidigung des Verbands nach § 23 notwendig; die §§ 141 und 142 der Strafprozessordnung finden auf die notwendige Verteidigung des Verbands Anwendung.¹⁷⁴

Im Übrigen gelten für die Hauptverhandlung gegen einen Verband die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend. Insbesondere sollen die Abläufe der strafrechtlichen Hauptverhandlung¹⁷⁵ und zur gerichtlichen Entscheidungsfindung,¹⁷⁶ wie auch die Verkündung¹⁷⁷ und das Abfassen der gerichtlichen Entscheidung¹⁷⁸ analog der Vorschriften des 6. Abschnitts des Zweiten Buchs erfolgen.

Zu § 31 Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

Die Vorschrift bestimmt die Anwendbarkeit von strafprozessualen Verständigungsmöglichkeiten aus § 257c der Strafprozessordnung auf das gerichtliche Verbandssanktionsverfahren und definiert Gegenstände einer solchen Verständigung.

§ 257c StPO ermöglicht Verfahrensabsprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten, sichert aber auch die Pflicht der staatlichen Instanzen, bei einem strafrechtlichen Verdacht das Hauptaugenmerk auf die Suche nach der materiellen Wahrheit zu lenken. Diese Vorschrift und die hierzu entwickelten Grundsätze können auch in Verfahren gegen Verbände angewandt werden. Angesichts der in diesem Gesetz vorgesehenen Sanktionierung von Verbänden¹⁷⁹ und der mit dem Prozesshandeln durch Verbandsvertreter einhergehenden primär wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird von einem ausgeprägten Anwendungsbereich der Vorschrift ausgegangen; dies wird einerseits zur Entlastung der Justiz, andererseits zu einer Beschleunigung des Verbandsverfahrens beitragen.

¹⁷⁴ Vgl. hierzu § 21.

¹⁷⁵ Insb. die §§ 243 ff. StPO und die hierzu entwickelten Grundsätze.

¹⁷⁶ §§ 260 ff. StPO.

¹⁷⁷ § 268 StPO.

¹⁷⁸ § 267 StPO.

¹⁷⁹ Verbandssanktionen sind die Verbandsgeldzahlung (§§ 7,8), die Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt (§ 14) sowie die Bekanntmachung der Verurteilung (§ 17); daneben können auch die Einziehung (§ 9), das Absehen von Sanktionen (§ 11), die Aussetzung der Sanktion zur Bewährung (§ 12) und andere Prozessmaßnahmen Gegenstand einer Verständigung im Verbandssanktionsverfahren sein.

Abs. 1 sieht die generelle Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten vor und ordnet die entsprechende Anwendung von § 257c der Strafprozessordnung auch auf Verständigungen im gerichtlichen Verbandssanktionsverfahren an. Die Verständigung soll in jedem Stadium des gerichtlichen Verfahrens möglich sein. Es gelten die Grundsätze aus § 257c der Strafprozessordnung, insbesondere die Beschränkung auf Rechtsfolgen, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sowie sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten.¹⁸⁰ In der Regel wird, wie in § 257c der Strafprozessordnung, ein wie auch immer geartetes Geständnis bzw. eine uneingeschränkte Kooperation des Verbands Bestandteil und Voraussetzung der Verfahrensabsprache sein.¹⁸¹

Abs. 2 regelt die Besonderheiten einer Verfahrensabsprache im Verfahren gegen einen Verband und benennt – angepasst auf den Verband – noch einmal die Gegenstände einer solchen Verfahrensabsprache. Hauptanwendungsfall der Verständigung wird eine Absprache zur Bemessung der Verbandssanktion und ggf. derer Aussetzung zur Bewährung sein. Eine geständige Einlassung erfolgt durch den Verbandsvertreter nach § 21; alternativ ist, insbesondere für Verfahren mit einer komplexen Struktur und Reichweite, die Möglichkeit einer geeigneten aktiven Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung vorgesehen. Eine solche vorbehaltlose Mitwirkung an der Aufklärung und die entsprechende Offenlegung wird gerade bei komplexen Verfahren nach den vom Verbandssanktionengesetz verfolgten Zielen und Schutzzwecken einer geständigen Einlassung gleichzusetzen sein.

Zu § 32 Vollstreckung von Verbandssanktionen

Verbandssanktionen werden mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vollstreckbar. Die Vorschrift regelt in erster Linie die Vollstreckung der Verbandsgeldzahlung.

Abs. 1 Satz 1 regelt den Grundsatz der Vollstreckbarkeit der Verbandsgeldzahlung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Eine vorläufige Vollstreckung ist nicht vorgesehen; hierfür besteht auch kein Bedarf. Die Vollstreckung der Geldstrafe folgt den allgemeinen Regeln des Justizbeitreibungsgesetzes (**Satz 2**).

¹⁸⁰ § 257c Abs. 2 StPO.

¹⁸¹ Vgl. § 275c StPO.

Absatz 2 schreibt den in § 15 verankerten Rechtsgedanken¹⁸² für die gerichtliche Entscheidung und deren Vollstreckung fest. Die Vollstreckung gegen den oder die Rechtsnachfolger des Verbandes ist möglich, soweit der beschuldigte Verband in seiner bei der Begehung der Tat bestehenden Form nicht mehr existent ist, sei dies durch Formwandel, durch Verschmelzung, durch Aufspaltung, durch Umfirmierung oder andere die Form des Verbandes ändernde Eingriffe.¹⁸³ Dies gilt auch im Falle der Einzelrechtsnachfolge, soweit der Rechtsnachfolger die wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernommen hat und dessen Tätigkeit im Wesentlichen in gleicher Weise fortführt.¹⁸⁴

Absatz 3 ordnet eine Insolvenzantragspflicht der Vollstreckungsbehörde für den Fall der dauerhaften Uneinbringlichkeit der Verbandssanktion an. Für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit sind die zur Insolvenzordnung entwickelten Grundzüge anzuwenden.¹⁸⁵ Die Antragspflicht selbst und deren Durchführung richten sich nach den Vorschriften der Insolvenzordnung.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen für die Verbandsgeldzahlung vor, um wirtschaftliche Härten bei der Vollstreckung zu vermeiden. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei insbesondere die ggf. außergewöhnliche Höhe der Verbandsgeldzahlung zu berücksichtigen ist. Oftmals wird eine über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gestreckte Zahlung zu gewähren sein.¹⁸⁶

¹⁸² Ursprünglich aus § 30 Abs. 2a des OWiG.

¹⁸³ Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf § 15 Abs. 1 und der dortigen Begründung verwiesen.

¹⁸⁴ Vgl. § 15 Abs. 2.

¹⁸⁵ Daneben ist vor allem aufgrund der ggf. außergewöhnlichen Höhe der Verbandsgeldzahlung Abs. 4 zu beachten, wonach mit pflichtgemäßem Ermessen über Zahlungserleichterungen, etwa über eine zeitliche Streckung der Zahlung, zu entscheiden ist.

¹⁸⁶ Dem Grundsatz des Erhalts des Verbandes ist bei der pflichtgemäßen Ermessensabwägung stets Rechnung zu tragen.

ZU DRITTER TEIL: Interne Untersuchungen

Der dritte Teil des Münchner Entwurfs eines Verbandssanktionengesetzes regelt die internen Untersuchungen (§§ 33-39). Er setzt die Vorgabe des Koalitionsvertrages um, gesetzliche Vorgaben für interne Untersuchungen zu schaffen.¹⁸⁷ Regelungen zu internen Untersuchungen enthält auch der Kölner Entwurf¹⁸⁸ und sind im Schrifttum schon verschiedentlich vorgeschlagen worden.¹⁸⁹

Zu § 33 Begriff der internen Untersuchung

§ 33 definiert den Begriff der internen Untersuchung.¹⁹⁰ Er wird wegen seiner weiten Verbreitung dem Begriff der internen Ermittlung vorgezogen.¹⁹¹ **Abs. 1** grenzt den Begriff der internen Untersuchung zunächst von anderen Untersuchungen im Verband ab. Interne Untersuchungen sind nur solche, welche die Aufklärung der Umstände einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung zum Gegenstand haben.¹⁹² Dabei kann die Untersuchung rein intern erfolgen, oder ein Unternehmen kann durch externe Experten die eigene Aufklärungsarbeit unterstützen lassen oder vollständig einem Externen übertragen.¹⁹³ Keine internen Untersuchungen sind daher etwa unspezifische Befragungen im regulären Betriebsablauf oder Prüfungen bei Umstrukturierungsmaßnahmen.¹⁹⁴

Abs. 2 unterscheidet drei Arten von internen Untersuchungen. Nach **lit. a** können auch Untersuchungen der internen Revision unter die internen Untersuchungen fallen.¹⁹⁵ Denn viele Verbände ab einer bestimmten Größe verfügen über interne Kontrollmechanismen wie eine interne Revision. Diese internen Kräfte können auffällige Sachverhalte prüfen und durchleuchten. Sie reichen in einfachen Sachverhaltskonstellationen häufig auch aus, um das tatsächliche Geschehen zu erfassen, zu bewerten und eine Aufarbeitung vorzubereiten. Bei komplexeren Sachverhalten werden Verbände externe Experten im Sinne von **lit. b** beauftragen oder zur eigenen Untersuchung hinzuziehen.

¹⁸⁷ Oben Begründung I. mit Fn. 1.

¹⁸⁸ Siehe § 18 des Kölner Entwurfs, NZWiSt 2018, 1 (4, 10).

¹⁸⁹ Z.B. den Gesetzgebungsvorschlag von *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (535 ff.).

¹⁹⁰ Zur Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung siehe etwa *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (2); vgl. ferner *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (517 ff.).

¹⁹¹ Für letzteren Begriff *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (2).

¹⁹² Ähnlich § 18 Abs. 1 S. 1 des Kölner Entwurfs, NZWiSt 2018, 1 (4).

¹⁹³ Auch *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (430).

¹⁹⁴ *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (2).

¹⁹⁵ Vgl. wie hier *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 426 (430). A.A. *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (2).

Allerdings kann die Zuziehung externer Experten ohne echte Kooperation mit den Ermittlungsbehörden – noch sehr viel leichter als eine nur intern durchgeführte Untersuchung – Zweifel an der objektiven Suche nach der Wahrheit allein dadurch auslösen, dass man die hierzu von Rechts wegen berufenen Ermittlungsbehörden nicht mit einbindet, sondern vielmehr oft geradezu ausschließt. Wenn Hunderte von Anwälten und wirtschaftliche, forensische und IT-Experten einen Verband quasi auf den Kopf stellen, ohne dass die staatlichen Ermittlungsbehörden hierauf Einfluss nehmen können oder hierüber im Detail erfahren, ist die Gefahr groß, dass durch diese Maßnahmen den staatlichen Stellen die Erfüllung ihrer Aufgabe erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Diese Form der Aufarbeitung bedarf also keinerlei Privilegierung, sondern vielmehr der wachsamsten Beobachtung, die in schwerwiegenden Fällen auch einen Antrag nach § 28 Abs. 7 dieses Gesetzes nahelegen kann. Steht eine Straftat durch Einzelpersonen aus dem Verband heraus im Raum und ist eine Zuwiderhandlung durch den Verband nicht ausgeschlossen, so kann es dem Verband nicht erlaubt sein, durch Einsatz entsprechender externer Untersuchungsmaßnahmen die Erforschung des tatsächlichen Geschehens durch staatliche Stellen zu erschweren oder zu stoppen. Je nach der einzelnen Ausgestaltung einer nicht kooperativen Untersuchung wird daher von der Möglichkeit der Sequestration Gebrauch zu machen sein. Soweit im Rahmen der Sequestration dann Hinweise auftauchen sollten, dass es zu einer Strafvereitelung gekommen sein könnte, wird die Ermittlungsbehörde auch in dieser Richtung gegen alle Verantwortlichen tätig werden müssen.

Abs. 4 privilegiert daher normativ als interne Untersuchungen nur solche Aufklärungsarbeiten, die Abs. 2 **lit. c** entsprechen, also unabhängig und mit den Strafverfolgungsbehörden abgestimmt erfolgen sowie den Erfordernissen dieses Gesetzes, insbesondere den §§ 34 ff. genügen.¹⁹⁶ Bei solchen unabhängigen und kooperativen Untersuchungen ist das Bild der Interessenlagen anders. Durch sie wird sichergestellt, dass die staatliche Ermittlungsbehörde Herrin der Untersuchungen bleibt, dass keine Beweismittel getrübt werden oder gar verloren gehen, und dass Interessen der Auftraggeber, die Verantwortungen für ein mögliches Fehlverhalten außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs lokalisieren zu lassen, nicht umgesetzt werden können.

¹⁹⁶ Vgl. zu den internen Untersuchungen im US-amerikanischen Recht, insbesondere mit Bezug auf das Yates-Memorandum statt aller *Mayer*, ZWH, 2016, 301 und *Emmenegger*, AJP/PJA 8/2016, 1045.

Abs. 3 stellt klar, dass keine interne Untersuchung für sich Sonderrechte in Anspruch nehmen kann und darf, die sich nicht aus den allgemeinen Gesetzen ergeben. Insbesondere bei der internen Untersuchung eingesetzte Rechtsanwälte müssen sich aufgrund ihrer Sachkunde genau an die gesetzlichen Grenzen der gegebenenfalls übertragenen Rechte eines Arbeitgebers bzw. der Jedermannsrechte halten.

Insgesamt ermöglicht es der Münchner Entwurf jenen Verbänden, die eine kooperative und mit den Behörden abgestimmte Untersuchung durchführen, bestimmte Privilegien im Verfahren und bei den Sanktionen in Anspruch zu nehmen. Diese Vergünstigungen werden in der Regel bei anders geführten Untersuchungen auszuschließen sein. Damit soll sichergestellt werden, dass der häufig von Vertretern der Ermittlungsbehörden beklagte ungeordnete Zustand bei internen Untersuchungen ein rasches Ende findet. Die hohen Kosten, die Verbände aufwenden, um durch externe Untersuchungen Sachverhalte aufklären zu lassen, würden damit deutlich an Wert verlieren. Eine rasche Regulierung des Marktes der internen Untersuchungen ist zu erwarten.

Zu § 34 Anforderungen an die interne Untersuchung

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die interne Untersuchung und ergänzt damit § 33 Abs. 2 lit. c).¹⁹⁷ **Abs. 1** sichert die Fachlichkeit der internen Untersuchung, indem er Anforderungen an den Leiter der Untersuchung, der Untersuchungsführer genannt wird, aufstellt. **Abs. 2 Satz 1** betont die Notwendigkeit der Unabhängigkeit einer internen Untersuchung. Die Unabhängigkeit einer Untersuchung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Untersuchungsführer die interne Revision eines Unternehmens als Gehilfen heranzieht. Das spart dem Verband eventuell hohe zusätzliche Kosten. **Satz 2** ordnet an, dass Neutralität und Objektivität der Untersuchung weder durch eine Vorbefassung, noch durch sonstige wirtschaftliche Interessen gefährdet sein dürfen.

Abs. 3 nennt vier Regelbeispiele einer derartigen Gefährdung. Eine wirtschaftliche Verbindung des Untersuchungsführers mit dem zu untersuchenden Verband schließt ihn in der Regel von der Tätigkeit einer objektiven Aufklärung aus (**lit. a**). Ebenso ist man als Untersuchungsführer in der Regel ungeeignet, wenn er selbst, oder die Wirtschaftsein-

¹⁹⁷ Siehe zu den Anforderungen an interne Untersuchungen auch *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (519 ff.).

heit, in der er tätig ist, mit dem zu untersuchenden Verband im wirtschaftlichen Verbindungen standen oder stehen und dabei Umsätze erzielt wurden, die von wesentlicher Relevanz für den Untersuchungsführer waren (**lit. b**). Auch verwandtschaftliche Verbindungen des Untersuchungsführers zur Leitungsebene des Verbandes sind in der Regel ein Ausschlussgrund für eine objektive Untersuchung (**lit. c**). Gleiches gilt für eine Vorbefassung (**lit. d**).

Abs. 4 regelt die Auswahl des Untersuchungsführers, die in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erfolgt. So hat der Verband, der eine interne Untersuchung wünscht, gegenüber der Staatsanwaltschaft alle Umstände zur Objektivität und Unabhängigkeit der geplanten Maßnahmen offenzulegen (**Satz 1**). Die Staatsanwaltschaft hat hierbei das Recht auf Rückfragen sowohl beim Verband als auch beim Untersuchungsführer und soll innerhalb von vier Wochen eine Bewertung zur Unabhängigkeit nach pflichtgemäßen Ermessen abgeben (**Satz 2**). Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unterliegt der gerichtlichen Überprüfung durch das zuständige Landgericht (**Satz 3**). Gegen dessen Beschluss ist eine Beschwerde nicht zulässig (**Satz 5**).

Abs. 5 gestaltet die Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsführer und Staatsanwaltschaft bei der internen Untersuchung aus. Um die Leitungshoheit der Staatsanwaltschaft zu sichern, hat der Untersuchungsführer mit dieser zu kooperieren (**Satz 1**).¹⁹⁸ Hierzu hat er der Staatsanwaltschaft spätestens vier Wochen nach seiner Beauftragung einen ersten Untersuchungsplan vorzulegen (**Satz 2**). Anschließend hat der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft in der Regel im Abstand von zwei Wochen über den Fortgang der internen Untersuchung zu berichten (**Satz 3**). Der Untersuchungsplan muss während des Laufs der Untersuchung angepasst werden. Dies ist wichtig, weil darin der Untersuchungsführer die von ihm beabsichtigten Schritte vorankündigen muss und insbesondere deutlich machen muss, welche Beweismittel er benutzen will (**Satz 4**). Der Staatsanwaltschaft ist es jederzeit unbenommen, bestimmte Auskunftspersonen für die interne Untersuchung zu sperren und sich die erste Vernehmung bestimmter Personen vorzubehalten (**Satz 5**). Personen, die formal Beschuldigte sind, kann und darf der Untersuchungsführer nur nach Billigung durch die Staatsanwaltschaft vernehmen (**Satz 6**). Der Untersuchungsführer ist nicht berechtigt, Unterlagen des Verbandes eine Art „Asyl“

¹⁹⁸ Vgl. auch *Schünemann*, StraFo 2018, 317 (326): Interne Ermittlungen als Hilfsermittlungen der Staatsanwaltschaft mit vollem Schweigerecht. Für eine Regelung der Zusammenarbeit, aber gegen eine Pflicht zur Kooperation *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (533 ff.); *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (3 f.).

zu gewähren, und hat der Staatsanwaltschaft auf Verlangen alle Unterlagen und Dokumente des Verbandes vollständig vorzulegen (**Satz 7**). Im Rahmen seiner Berichtspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft wird der Untersuchungsführer auch über alle von ihm veranlassten Gespräche mit Auskunftspersonen in kurzen zeitlichen Abständen berichten (**Satz 8**). Um den Verband bei zivilrechtlichen Discovery-Verfahren aus anderen Rechtsordnungen zu schützen, sind die Protokolle über die Gespräche grundsätzlich nicht, sondern nur auf spezielle Aufforderung der Behörde zu übergeben (**Satz 9**). Die hierüber von der Behörde gefertigten Protokolle haben aber im Discovery-Verfahren eine andere Konsequenz und Qualität als die nicht hoheitlich erstellten Niederschriften der internen Untersuchung.

Dem Untersuchungsführer ist es nach **Abs. 6** erlaubt, sich ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks mit den Verteidigern einzelner Beschuldigter oder mit dem Verteidiger des Verbandes auszutauschen.

Zu § 35 Verfahren und Maßnahmen der internen Untersuchung

§ 35 regelt das Verfahren und die Maßnahmen der internen Untersuchung und ergänzt damit ebenfalls § 33 Abs. 2 lit. c). **Abs. 1** stellt klar, dass bei einer internen Untersuchung weder dem Verband noch dem Untersuchungsführer irgendwelche Sonderrechte zustehen. Insbesondere sind die arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Abs. 2 regelt das Verfahren bei Mitarbeiterbefragungen. Soweit sogenannte Interviews mit Auskunftspersonen geführt werden, sind diese umfassend zu belehren (**Satz 1**). Dies erfasst auch die Belehrung über ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO (**Satz 2**).¹⁹⁹ Alle Informationen der internen Untersuchung gehen an die staatliche Ermittlungsbehörde (**Satz 5**). Der kooperierende Untersuchungsführer steht mit der Staatsanwaltschaft in einem engen Austausch. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens erfordern es daher, dass jede Auskunftsperson im gleichen Rahmen und Umfang belehrt wird, wie ein Zeuge in einem staatlichen Ermittlungsverfahren. Die jüngst in den USA geführte Diskussion im Rahmen eines Strafprozesses im sogenannten Libor-Komplex brachte nicht von ungefähr die Frage auf, ob die externen Experten im Falle einer kooperativen

¹⁹⁹ Vgl. auch *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (537); *Schünemann*, StraFo 2018, 317 (326); ferner *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (9 f.); *Greeve/Tsambikakis*, in: *Knietrim/Rübenstahl/Tsambikakis* (Hrsg.), *Internal Investigations*, 2. Aufl., 2016, 18. Kapitel Rn. 27 ff.

internen Untersuchung nicht in einem Umfeld tätig wären, bei dem man von einem Outsourcing staatlicher Ermittlungskompetenzen sprechen könne.²⁰⁰ Da diese Frage im konkreten Verfahren aber nicht von entscheidender Relevanz war, steht eine konkrete Entscheidung hierzu noch aus. Greift man die Gedanken auf, so kommt man aber gleichfalls und nahezu zwingend dazu, für Auskunftspersonen das Recht einer vollständigen Belehrung zu statuieren. Die Belehrung ist daher zu protokollieren (**Satz 3**), und für den Fall von Defiziten ist die gemachte Aussage innerhalb der internen Untersuchung, und dann auch insoweit für die staatlichen Ermittlungsbehörden, nicht verwertbar (**Satz 4**). Der Staatsanwaltschaft obliegt es, im Rahmen der Kooperation auf die Einhaltung dieser Rechte zu achten (vgl. Satz 5).

Interne Untersuchungen ohne eine Recherche und Auswertung elektronisch gespeicherter Daten sind kaum mehr denkbar.²⁰¹ Im Regelfall findet eine Auswertung von E-Mail-Accounts und sonstiger elektronische Daten statt. **Abs. 3 Satz 1** sieht daher vor, dass die Staatsanwaltschaft vorab in ausreichender Weise über die Technik und sonstigen Details der elektronischen Recherche zu unterrichten ist. Sie kann die Herausgabe sämtlicher Daten und Auswertungen verlangen (**Satz 2**).

Abs. 4 betrifft Aufklärungstätigkeiten im Ausland. Eine private Untersuchung im Ausland muss sich zwar stets an die dort geltenden Vorschriften halten, kann aber, da sie im Übrigen von den Bindungen des formalen Rechtshilfeverkehrs befreit ist, rascher zur Aufklärung von Sachverhalten dienen, als dies der Staat vermöchte. Freilich muss vermieden werden, dass eine kooperative Untersuchung in einer Art und Weise durchgeführt wird, die den Interessen der Bundesrepublik Deutschland in anderen Ländern zuwiderlaufen oder gar Schaden zufügen könnte. Daher sind nach Abs. 4 Aufklärungstätigkeiten im Ausland der Staatsanwaltschaft rechtzeitig anzuzeigen. Diese hat ggf. intern die Abstimmung mit anderen staatlichen Stellen vorzunehmen.

Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass jede interne Untersuchung mit einem Abschlussbericht des Untersuchungsführers endet, An dessen Ende versichert dieser, dass er die Untersuchung regelkonform unbeeinflusst durch den Verband oder Dritte nach bestem Wissen und Können objektiv umfassend durchgeführt hat (**Satz 2**). Von einem Untersuchungsführer bei einer im Grunde strafrechtlich motivierten Aufklärung kann man dies

²⁰⁰ Siehe *Cavoli/Apps/Rangwala*, U.S. v. Connolly: The Consequences of Outsourcing Government Investigations to the Private Sector, *new york law journal*, 08.05.2019.

²⁰¹ Vgl. auch *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (536 f.).

mit gleicher Berechtigung verlangen, wie man zum Schutz des Finanzmarktes den Jahresabschlussprüfer verpflichtet, seine Unabhängigkeit und Objektivität zu bestätigen.

Da dem privaten Untersuchungsführer die staatlichen Zwangsmittel nicht zur Verfügung stehen und er darauf angewiesen ist, sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze ein möglichst zutreffendes Bild von dem aufklärungsbedürftigen Geschehen zu erarbeiten, sollen Untersuchungsführer durch entsprechende Hinweise an die Ermittlungsbehörde dieser ermöglichen, so zügig wie möglich staatliche Zwangsmaßnahmen selbst durchzuführen bzw. bei Gericht zu beantragen. Spätestens im Abschlussbericht hat der Untersuchungsführer daher nach **Satz 3** auf derartige Lücken hinzuweisen, die möglicherweise durch die erweiterten Untersuchungsmöglichkeiten staatlicher Stellen geschlossen werden können.

Zu § 36 Beistand für Auskunftspersonen

Die Vorschrift regelt den Beistand für Auskunftspersonen bei den Mitarbeiterbefragungen im Rahmen von internen Untersuchungen. **Abs. 1** statuiert, dass jede Person, die im Rahmen einer internen Untersuchung von dem Untersuchungsführer als Auskunftsperson bzw. Zeuge gehört wird, sich zu diesem Gespräch von einem Anwalt als Beistand begleiten lassen kann.²⁰² Soweit diese Person aufgrund arbeitsrechtlicher Bindung an den Auftraggeber der Untersuchung gehalten ist, sich dem Interview zu stellen, werden die Kosten der anwaltlichen Begleitung vom Verband zu tragen sein.²⁰³ Bei den Aufklärungsgesprächen kann nach **Abs. 2** ein Mitarbeiter des Verbandes darüber hinaus verlangen, dass zu den Gesprächen ein Vertreter des Betriebsrats mit hinzugezogen wird.²⁰⁴

Zu § 37 Beteiligung des Betriebsrats

§ 37 trifft eine Regelung zur Beteiligung des Betriebsrats. Da die elektronische Datenrecherche in einem Verband nach dem Betriebsverfassungsgesetz mitbestimmungspflichtig ist, werden interne Untersuchungen ohne Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

²⁰² Ebenso *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (537); *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (10).

²⁰³ Vgl. auch *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (10).

²⁰⁴ Ebenso *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (537).

praktisch kaum sachgemäß durchgeführt werden können. Jeder Verband ist daher aufgefordert, im Rahmen einer internen Untersuchung das Gespräch mit dem Betriebsrat zu suchen. Gemäß **Abs. 1** sollte der Verband sich dabei um den Abschluss einer Betriebsvereinbarung bemühen.²⁰⁵ Falls dies nicht geschieht, ist der Verband nach **Abs. 2** zur fortlaufenden Unterrichtung des Betriebsrats über den Verlauf einer internen Untersuchung verpflichtet. Die Erfahrung zeigt, dass die Verbundenheit der Mitarbeiter eines Unternehmens, die vom Betriebsrat vertreten werden, häufig weit größer ist, als die einer wirtschaftlich flexiblen und räumlich unabhängigen Fremdgeschäftsführung. Eine Einbindung des Betriebsrats wird daher in der Regel dem Interesse dienen, die Wahrheit über ein Geschehen aufzuklären, aber gleichzeitig die wirtschaftliche Existenz des Verbandes nicht zu gefährden. Damit decken sich diese Interessen ganz wesentlich mit den Zielen dieses Gesetzes.

Zu § 38 Beschlagnahmeverbote

Die Vorschrift regelt die wichtige Frage der Beschlagnahmeverbote. Regelungen zu Beschlagnahmeverboten enthalten z.B. der Kölner Entwurf²⁰⁶ und werden auch in Gesetzgebungsvorschlägen des Schrifttums mit Unterschieden im Einzelnen befürwortet.²⁰⁷ Die Ausgestaltung des § 38 verdankt sich folgender allgemeiner Überlegungen:

Die staatlichen Instanzen der Rechtspflege (Ermittlungsbehörden, Strafjustiz) sind im Officialverfahren zur Aufrechterhaltung des Rechtsstaats gehalten, bei ihren Maßnahmen die Suche nach der materiellen Wahrheit in den Vordergrund zu stellen und an dieser Maßgabe einer objektiven Aufarbeitung alle Entscheidungen über Einstellungen, Anklagen, Freispruch oder Verurteilungen auszurichten. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn umfassende Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese sind allerdings begrenzt einerseits durch die Achtung der Menschenrechte, die weder Folter noch Täuschung im Zusammenhang mit der Sachaufklärung erlaubt, andererseits durch die Grundrechte bestimmter Berufsgruppen, deren gesellschaftsrechtlich anerkannte Aufgaben eines Schutzes vor voller staatlicher Überprüfung bedürfen. Gespräche mit Priestern, mit Abgeordneten, mit Wirtschaftsprüfern, mit Steuerberatern, mit anderen

²⁰⁵ Für Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heuking*, NZWiSt 2019, 1 (10).

²⁰⁶ Siehe § 18 Abs. 2 des Kölner Entwurfs, NZWiSt 2018, 1 (4); dazu *Zerbes/EI-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (430).

²⁰⁷ Etwa *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (537).

wichtigen Beratern und mit Rechtsanwälten genießen nach unserer Rechtsordnung daher Privilegien in Gestalt von Schutzrechten vor staatlichen Zugriffen.

Bezogen auf den Strafprozess unterfallen auch Unterlagen bei Rechtsanwälten einem Schutz des Gesetzes. Hier stellen die §§ 53 und 160a StPO wichtige Regeln auf, die eine Privilegierung von Anwälten sichern. Eine weitere Privilegierung der Rechtsanwälte ergibt sich aus § 97 StPO, der den Verteidigern im Bereich der Beschlagnahme von Unterlagen nochmals eine Sonderstellung einräumt. Dies ist auch erklärbar aus der Notwendigkeit, jedem Beschuldigten eine wirksame, den Menschenrechten gerecht werdende Verteidigung zu ermöglichen.

Ein Verteidiger trifft zwar die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berufsausübung, er hat aber nicht die Pflicht, alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände objektiv zu berichten. Er hat also deutlich andere Aufgaben als ein Rechtsanwalt, der den Auftrag erhalten hat, einen Lebenssachverhalt in einem Verband objektiv aufzuklären. Auch der Verteidiger hat im Rahmen der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grenzen das Recht, eine eigene Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Aber dies ist etwas grundsätzlich anderes, als es die unternehmensinternen Untersuchungen für sich in Anspruch nehmen. Und es ist auch denklogisch ein Unterschied, ob eine Verteidigung vorbereitet und dabei das eigene Wissen um Sachverhalte und sonstige Erkenntnisse erweitert wird, oder ob in einem Verband ausgehend von den Pflichten der Corporate Governance Umstände umfassend und objektiv aufgearbeitet werden.

Auf diesem Hintergrund bestimmt § 38 **Satz 1**, dass auch der kooperierende Untersuchungsführer eine geschützte Kommunikation mit dem beauftragenden Verband führen kann, und dass auch die von ihm gefertigten Protokolle über den Inhalt von Gesprächen mit Auskunftspersonen nicht der Beschlagnahme unterliegen. Mit dieser vom Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger gelösten Regelung²⁰⁸ der Beschlagnahmeverbote geht die Vorschrift personell und zeitlich deutlich über die überwiegend kritisierte Rechtsprechung des BVerfG hinaus, das ein Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO nur im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen einem Berufsheimnisträger und dem im konkreten Ermittlungsverfahren Beschuldigten angenommen

²⁰⁸ Zur Reichweite des Beschlagnahmeverbots im Kölner Entwurf siehe *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (430); vgl. auch die engere Regelung von *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (537).

hat.²⁰⁹ Dieses weite Privileg ist auch darin begründet, dass ein aufklärungswilliger Verband durch seine Bemühungen bei Zivilrechtsstreitigkeiten mit Jurisdiktionen, die einerseits ein Discovery-Verfahren eröffnen und andererseits in diesem Rahmen nur das anwaltliche Privileg zu schützen bereit sind, keinen Nachteil erfahren soll. § 38 Satz 1 ist spezieller als **Satz 2**, wonach die Vorschriften der StPO zur Beschlagnahme sinngemäß Anwendung finden.

Zu § 39 Verwertung aufgrund interner Untersuchungen gewonnener Erkenntnisse

§ 39 regelt die Verwertung aufgrund interner Untersuchungen gewonnener Erkenntnisse. Wird eine interne Untersuchung vollständig in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft durchgeführt, hat sich die Staatsanwaltschaft gleichwohl stichprobenartig von der Richtigkeit des Berichts des Untersuchungsführers zu überzeugen (**Satz 1**). Sieht sie sich davon überzeugt, so kann sie ihre weiteren Entschlüsse hierauf gründen (**Satz 2**). Die staatlichen Ermittlungsbehörden können damit eine erhebliche Entlastung durch interne Untersuchungen erfahren. Aufgrund der engen Kooperation von Untersuchungsführer und Staatsanwaltschaft bei der internen Untersuchung bedarf es keiner expliziten Regelung von Beweisverwertungsverböten hinsichtlich selbstbelastender Auskünfte bei den Mitarbeiterbefragungen.²¹⁰

Wiederum zum Schutz des kooperierenden Verbandes werden die Akten der Staatsanwaltschaft über die interne Untersuchung gesondert geführt (**Satz 3**). Ein Recht auf Akteneinsicht für Privatpersonen oder Verletzte, §§ 475 und 406e StPO, besteht hier nicht (**Satz 4**). Soweit Teile aus dieser Sonderakte der internen Ermittlung in die allgemeinen Verfahrensakten gegen den Verband oder gegen Einzelbeschuldigte übernommen werden, verbleibt es aber bei den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung (**Satz 5**). Die Staatsanwaltschaft hat bei dieser Übernahme in die allgemeinen Akten nach **Satz 6** den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und soweit als möglich nur diejenigen Teile aus der Sonderakte Untersuchungen zu verwenden, die für die Verfolgung des Verbandes bzw. Einzelbeschuldigten tatsächlich relevant sind.

²⁰⁹ BVerfG NJW 2018, 2385 (2388 f.) – Fall Jones Day – mit krit. Anm. bzw. Bspr. *Kubiciel*, Der Betrieb, 2018, M 4; *Lilie-Hutz/Ihwas*, NZWiSt 2018, 349; *Momsen*, NJW 2018, 2362; *Rüsse*, BuB 2018, 535; differenzierend aber z.B. *Graßie/Hiéramente*, BB 2018, 2051.

²¹⁰ Dafür § 18 Abs. 3 des Kölner Entwurfs, NZWiSt 2018, 1 (4); *Bittmann/Brockhaus/Coelln/Heu-king*, NZWiSt 2019, 1 (9 f.). Anders *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 2018, 504 (527 f., 537). Vgl. ähnlich wie hier *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (431).

UNSER BESONDERER DANK

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Beiräten, die uns mit ihrer großen praktischen Erfahrung unterstützt haben:

Frau Oberstaatsanwältin Hildegard Bäuml-Hösl

Leiterin der Hauptabteilung Wirtschaftsstrafsachen, München I

Herrn Dr. Karl Huber

ehem. Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München

Herrn Dr. Peer-Robin Paulus

Leiter der Abteilung Politik und Wirtschaft, DIE FAMILIENUNTERUNTERNEHMER e.V.

Herrn Assist.-Prof. Dr. Stefan Schumann

stellv. Leiter der Abteilung für Unternehmensstrafrecht an der Johannes Kepler Universität, Linz

Herrn Oberstaatsanwalt Thomas Schwarz

Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftsstrafsachen, Berlin

Unser besonderer Dank gilt unseren Sponsoren:

DIE FAMILIENUNTERUNTERNEHMER e.V.

Herrn Siegfried Boniberger | J.N. OBERPAUR GmbH & Co. KG

Herrn Wolfgang Fahr | Betriebs- und Gewerbetpark GmbH & Co.

Herrn Friedrich Leinemann | Rhumepark Entertainment KG

Herrn Klaus Thimm | Thimm Holding GmbH + Co. KG

Entwurf erarbeitet von



Tsambikakis
Rechtsanwälte

